

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-26

Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Telefon 02249/29 13

Anzeigenkontakt: Leopold Wetzl

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993

Bankverbindungen: Creditanstalt-Bankverein,

Konto-Nr. 0942-42 435/00

Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Syndikus Dr. Walter Meinizky – zum 65. Geburtstag	2
o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Oberndorfer Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit	3
Dr. Wolfgang Caspart Forensische Schriftuntersuchung	7
Dipl.-Ing. Reinhard Gnisen Asbest – ein Problemstoff Eine Übersicht über einschlägige Rechtsvorschriften	10
Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer Der „Homo mensura“-Satz	15
Dr. Karl Heinz Petrag Aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Baurecht	16
Dr. Herbert Tomiczek Bäume stürzen – vorhersehbar oder unvorhersehbares Elementarereignis	21
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	23
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	26
Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)	26
Anwendung der AHR 1991 für Ziviltechniker – Mühewaltungsgebühr eines Beamten ..	30
Verhandlungsgebühr (§ 35 Abs. 1 GebAG) – Stellprobe	31
Tarif für chemische Untersuchungen (§ 47 GebAG)	32
Schätzung von Häusern (§ 51 GebAG)	32
Aufenthaltskosten – Kilometergeld – Barauslagen	33
Kilometergeld (§ 28 Abs. 2 GebAG)	34
Seminare	35
Berichte	39
Personelles	39
Literatur	40

Syndikus Dr. Walter Melnizky – zum 65. Geburtstag

Der Syndikus des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Präsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Walter **Melnizky** hat am 1. November 1993 seinen 65. Geburtstag gefeiert.

Dr. Walter **Melnizky** wurde am 1. November 1928 in Wien geboren, sein Vater war Versicherungsbeamter, seine Mutter im Haushalt tätig. Als Angehöriger eines „weißen Jahrgangs“ mußte er nicht einrücken und maturierte 1946. Das Jusstudium absolvierte er in den Jahren 1946 bis 1950, seine Promotion zum Dr. iur. erfolgte im November 1950. Bereits im Juli 1950 war Dr. **Melnizky** in die Justiz eingetreten, 1954 legte er die Richtersprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Mit seiner Ernennung zum Richter am 1. Juli 1954 begann seine glänzende Karriere als Richter und Staatsanwalt. Dabei war Dr. **Melnizky** in nahezu allen Sparten der straf- und zivilgerichtlichen Rechtspflege in den verschiedensten Funktionen tätig, so von 1954 bis 1957 beim Bezirks- und Landesgericht St. Pölten, ab 1. Mai 1957 bei der Staatsanwaltschaft Wien und ab Jänner 1962 als Einzelrichter, dann auch als Vorsitzender des Schöffens- und Geschworenengerichts. War Dr. **Melnizky** damals bereits Justizinsidern als hervorragender Jurist und besonders engagierter Richter und Staatsanwalt bekannt, trat er nunmehr als Vorsitzender großer Wirtschaftsprozesse in das Rampenlicht der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt durch die Berichterstattung im Fernsehen und den Zeitungen lernte ganz Österreich Dr. **Melnizky** als souveränen und unbestritten fairen Vorsitzenden des großen Strafverfahrens gegen den früheren Innenminister Franz Olah kennen. Am 1. Juli 1969 wurde er in die Generalprokuratur, die oberste Anklagebehörde beim Obersten Gerichtshof, am 1. Jänner 1985 zum Generalprokurator berufen. Der krönende Abschluß seiner Berufskarriere war seine Ernennung zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes am 1. Jänner 1987.

Die herausragende Persönlichkeit des Jubilars und seine beeindruckenden Verdienste um die Rechtspflege in Österreich und Europa wurden durch mehrfache öffentliche Ehrungen gewürdigt, so 1985 durch die Verleihung des Komturkreuzes des Landes Burgenland, 1990 durch die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für die Verdienste um die Republik Österreich, der höchsten in Österreich zu vergebenden Auszeichnung, und 1991 durch Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Einer breiten Öffentlichkeit ist Dr. Walter **Melnizky** aber auch als ehrenamtlicher Funktionär des ÖAMTC bekannt; seit 1974 war er Vizepräsident dieser Vereinigung, seit 1981 ist er ihr Präsident.

Für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs war es eine besondere Ehre und Freude, daß Dr. Walter **Melnizky** bereit war, ab 1. Jänner 1988 die Funktion des Syndikus des Hauptverbandes zu übernehmen. In



Foto: ÖAMTC

den sechs Jahren als Syndikus des Hauptverbandes hat der Jubilar seine hervorragenden juristischen Fachkenntnisse, seine Tatkraft, sein Durchsetzungsvermögen und vor allem seine unzählige Male bewiesene Fähigkeit, Probleme klar zu erkennen und sie rasch einer sachgerechten Lösung zuzuführen, für die Anliegen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Dr. **Melnizky** hat als kompetenter Ratgeber des Hauptverbandes in seiner umgänglichen, offenen, konzilianten und verständnisvollen, das richtige Augenmaß nie verlierenden Art Wesentliches für das Ansehen des Hauptverbandes in der Öffentlichkeit und für die gerichtlichen Sachverständigen beitragen können.

Dankbar gratulieren die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des Hauptverbandes und aller Landesverbände der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs dem Syndikus Dr. Walter **Melnizky** zum 65. Geburtstag mit allen guten Wünschen für die kommenden Jahre!

Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit

1. Einleitung

Wenn ein Bauleiter eines Bauunternehmens nach Erhalt eines Bauauftrages zur Durchführung eines Hochbauvorhabens die bewilligten Baupläne als Bauführer zu unterschreiben hat, wundert er sich in der Regel, was da alles zu unterschreiben ist und in welcher Form er für die Umsetzung der unterschriebenen Pläne in das fertige Bauwerk haftbar ist. Eine Kontroverse zwischen Bauherr und Bauunternehmer über Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen nach Fertigstellung von Rohbauten bei einem Großbauvorhaben im Wiener Raum waren der Anlaß für den Unterfertigten, sich mit dem Wesen der Bauführertätigkeit intensiv auseinanderzusetzen.

Wie bereits Geuder (2) und Krejci (3) in ihren Gutachten feststellen, findet sich keine klare und umfassende Definition der Bauführertätigkeit und der konkret mit ihr verbundenen Pflichten. Daher wird zu Beginn dieser Überlegungen versucht, aus einer Verbindung aus technischer, baubetrieblicher und rechtlicher Perspektive dem Wesen der Bauführertätigkeit in einer teleologischen Betrachtungsweise auf die Spur zu kommen.

2. Wesen und Umfang der Bauführertätigkeit

Die österreichischen Bauordnungen und auch die Wiener Bauordnung (WrBO) sind nur für Hochbauten relevant, jedoch nicht für Straßenbauten, Brückenbauten, Kraftwerke, Kanalbauten, Eisenbahnbauten etc. Hiefür gelten andere Rechtsvorschriften, sowohl hinsichtlich ihrer sicherheits- und sonstigen technischen Vorschriften als auch hinsichtlich ihrer Genehmigungsverfahren. Der hier in Rede stehende Begriff des Bauführers ist also aus dem auf die Errichtung von Hochbauten eingeschränkten Blickwinkel abzuleiten.

Zunächst einmal muß festgehalten werden, daß schon die Bezeichnung des Trägers der Bauführerverantwortung in Österreich nicht einheitlich ist: Die WrBO und etliche andere nennen ihn „Bauführer“, die NÖBO „Bauleiter“. Laut Mell-Schwimann (1) kennen Kärnten und Vorarlberg keinen Bauführer, sondern nur einzelverantwortliche „Unternehmer“ bzw. „Bauausführende“. Um keine Verwirrung zu stiften, verwendet der Autor hier wie Krejci den Begriff „Bauführer“ im Sinne der WrBO, § 124.

Um nun dem Wesen der Bauführertätigkeit auf die Spur zu kommen, wird zunächst einmal das öffentlich-rechtliche Interesse bei der Errichtung von Hochbauten erforscht. Dieses Interesse läßt sich in zweifacher Hinsicht konkretisieren.

Das **fertige Bauwerk** hat den Erfordernissen einer sinnvollen Bebauung, der Ästhetik, der Sicherheit (für Bewohner, Benutzer und in der Umgebung sich Aufhaltende) und sonstigen die Allgemeinheit betreffenden Anforderungen (z. B. im Hinblick auf Versorgung und Entsorgung) zu entsprechen. Damit das Bauwerk diesen Anforderungen entspricht, hat es ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dem u. a. zusätzlich zu den

geltenden Vorschriften noch individuelle Auflagen erteilt werden.

Das in **Bau befindliche Bauwerk** hat nun zusätzlichen herstellungsabhängigen Sicherheits- und Emissionsanforderungen (Lärm, Staub) zu entsprechen, und zwar in dem Zusammenhang, der hier interessiert, aus öffentlich-rechtlicher Sicht.

Um die Frage beantworten zu können, wer wovor inwieweit auf welche Art und Weise und mit Hilfe welcher Mittel geschützt werden soll, ist noch näher das öffentlich-rechtliche Interesse an dem Bauwerk in Ausführung zu erforschen. Dieses Interesse leitet sich aus den Berührungsmöglichkeiten der Baubeteiligten und der Umwelt mit dem Bauwerk in Ausführung ab.

Der Unbeteiligte und die Nachbarn dürfen durch das Bauwerk keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden; sie werden also das Interesse daran haben, daß nicht unzumutbarer Lärm und Staub entsteht und daß sie beim Vorbeigehen an der Baustelle keiner Gefährdung von oben, von der Seite oder von unten ausgesetzt sind.

Einer, der die Baustelle betreten möchte, ohne dazu berechtigt zu sein, wird in geeigneter Weise davor zu warnen oder sogar daran zu hindern sein.

Die Baubeteiligten, die berechtigt sind, die Baustelle zu betreten, werden in geeigneter Weise davor zu schützen sein, daß sie an Leib und Leben Schaden erleiden.

Nachdem nun diese drei Gruppen von zu schützenden Personengruppen definiert sind und auch in allgemeiner Hinsicht postuliert wurde, wovor sie zu schützen sind, kann auf die Art und Weise, wie sie zu schützen sind, eingegangen werden.

Die Unbeteiligten sind demnach zu schützen durch (exemplarische Aufzählung):

- Vermeidung von unzumutbarem Lärm (z. B. lärmarme Baumaschinen, lärmarme Spreng- bzw. Abbruchmethoden, Arbeitszeitbeschränkung),
- Vermeidung von unzumutbarem Geruch,
- Vermeidung von unzumutbarem Staub und Schmutz (z. B. staubmindernde Abbruchmethoden, Container für Bauschutt),
- Vermeidung von Gefährdung (z. B. durch Schutzmatten, -netze, Bauplanken, Umwickeln von Gerüststehenden am Gehsteig, Kenntlichmachung des Baugeländes, z. B. durch Beleuchtung).

Diejenigen, die unberechtigterweise die Baustelle betreten wollen, sind unübersehbar darauf aufmerksam zu machen, daß das Betreten der Baustelle verboten ist; im innerstädtischen Bereich wird es unumgänglich sein, das Baugelände einzuzäunen und absperrbar zu machen.

Für die Baubeteiligten (Bauherr und seine Erfüllungsgehilfen, Behördenvertreter, Besucher, Aufsichtspersonal und Arbeiter) werden solche Vorkehrungen zu treffen sein, daß sie keinen

Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit

Gefährdungen am Baustellengelände, eingeschränkt auf die Baustellenarbeitszeit, ausgesetzt sind. Dazu gehören zweifellos:

- Schutzgeländer (z. B. für Baugrube, Stiegen im Rohbau),
- Verschlüsse vor oder über Schächten (z. B. Aufzugsschächte, Installationsschächte),
- Absturzsicherungen,
- Abdeckungen von Durchbrüchen,
- Beleuchtung der Hauptverkehrswege während der Arbeitszeit.

All diese Vorkehrungen sind natürlich nur aus dem Aspekt der passiven Sicherheit heraus zu setzen. Die Eigenverantwortlichkeit der auf dem Baustellengelände sich Befindenden kann dadurch nicht verringert werden, weil es nicht im öffentlich-rechtlichen Interesse sein kann, daß die auf der Baustelle sich Befindlichen weniger Eigenverantwortung wie im übrigen Leben tragen.

Als nächstes wird nun versucht, die Frage zu beantworten, wie der Zeitraum zu definieren ist, in dem ein öffentlich-rechtliches Interesse an dem in Bau befindlichen Bauwerk besteht.

Zweifellos beginnt dieser Zeitraum mit dem Beginn der Bauarbeiten, weil in der Regel bereits mit den Aushubarbeiten eine Gefährdungs- und Belästigungsmöglichkeit der Unbeteiligten und Nachbarn gegeben ist. Hinsichtlich des Endes dieses Zeitraumes ist allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig:

Als naheliegend ist anzunehmen, daß das öffentlich-rechtliche Interesse an dem in Bau befindlichen Bauwerk mit der erteilten Benützungsbewilligung erlischt. Dann wird nämlich bestätigt, daß das Bauwerk entsprechend den Vorschriften und individuellen Auflagen errichtet worden ist.

Das öffentlich-rechtliche Interesse an dem in Bau befindlichen Bauwerk ist aber zweifellos während eines Teiles dieses Zeitraumes unvergleichlich stärker, und zwar während des Zeitraumes der Rohbauherstellung. In diesem Zeitraum werden nämlich durch die den Bau ausführende Bauunternehmung alle jene Tatbestände gesetzt, denen das öffentlich-rechtliche Interesse in ganz besonderem Maße gilt. Dies sind:

- der genaue Ort der Bebauung,
- die Form des Bauwerkes (Grundriß, Höhe, Dachform, Fensteröffnungen, Türöffnungen),
- die Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe, die Tauglichkeit der Konstruktion.

Ist einmal der Rohbau mit der Dachkonstruktion bewilligungsgemäß hergestellt, sinkt das öffentlich-rechtliche Interesse an den weiteren Ausbau- und Fertigstellungsarbeiten dramatisch ab. Nicht umsonst feiern Bauherr und Bauunternehmer diesen Zeitpunkt mit der gleichenfeier; nicht umsonst ist eine „Bauführung als vollendet anzusehen, wenn das Gebäude nach außen abgeschlossen ist und alle bauplanmäßigen konstruktiven Merkmale verwirklicht worden sind (Hauer-Zaussinger [5]).

Damit kann auch das öffentlich-rechtliche Interesse an dem fertiggestellten Rohbau formuliert werden: Er hat in einem derartigen Zustand gebracht und gehalten zu werden, daß die

sonstigen Baubeteiligten (Bauherr und seine Erfüllungshelfen, Behördenvertreter, Besucher, Aufsichtspersonal und Arbeiter der Ausbau- und Bauinstallationsfirmen) keiner Gefährdung durch das unvollständige, weil im Rohbau befindliche, Bauwerk ausgesetzt sind. Dieses Interesse sinkt natürlich mit zunehmender Fertigstellung, weil ja die Bauprovisorien sukzessive durch den Ausbau überflüssig werden (z. B. Stiegengeländer, Schachtdeckeln, Aufzugtüren). Wenn nun mit „Bauführer“ jene Person definiert wird, der das öffentlich-rechtliche Interesse am in Bau befindlichen Bauwerk wahrzunehmen hat, dann kann das Wesen und der Umfang der Bauführertätigkeit **aus funktionaler Sicht** zusammenfassend wie folgt definiert werden:

In erster Linie hat der Bauführer die Herstellung eines Hochbaues auf dem bewilligten Ort, in der bewilligten Form und durch eine taugliche Konstruktion mit tauglichen Baustoffen zu verantworten.

In zweiter Linie hat der Bauführer bei der Durchführung der Rohbauarbeiten

- Unbeteiligte aktiv vor Lärm, Geruch, Staub, Schmutz und körperlicher Gefährdung zu schützen,
- Unberechtigte am Betreten des Baustellengeländes passiv zu hindern,
- für die Baubeteiligten solche passiven Vorkehrungen zu treffen, daß sie keinen körperlichen Gefährdungen am Baustellengelände ausgesetzt sind.

In dritter Linie hat der Bauführer nach Ende der Rohbauarbeiten

- wie in zweiter Linie die Unbeteiligten zu schützen und die Unberechtigten zu hindern,
- die passiven Sicherheitsvorkehrungen am fertigen Rohbau solange zu warten, bis sie durch den Ausbau überflüssig bzw. abgelöst werden.

Die Bauführerverantwortung beginnt mit dem Beginn der Rohbauarbeiten und endet mit der Erteilung der Benützungsbewilligung.

3. Diskussion des vorgestellten Begriffsinhaltes der Bauführertätigkeit im Hinblick auf die geltenden Gesetze, die einschlägige Literatur und Judikatur und die Handhabung durch die Behörde

Der Verwaltungsgerichtshof beschreibt den Bauführer als jenen, „der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk erstellt“ (VwGH 7. Juni 1955, Zl. 532/53). Mell-Schwimann und Geuder sind sich einig, daß diese Definition nicht sehr glücklich ist, weil die volle Verantwortung des Bauführers abstrahiert von der tatsächlichen Ausführung zu betrachten ist. Die NÖBO und die OÖBO kennen bereits implizit die Trennung von Bauführer und Bauausführung (OÖBO § 54 Abs. 2, NÖBO § 104 Abs. 2); dadurch ist es z. B. durchaus möglich, daß ein Architekt, ein Zivilingenieur für Bauwesen oder Hochbau oder ein planender Baumeister zum Bauführer bestellt wird, wodurch dieser gegenüber der Behörde die Verantwortung für die Einhaltung der Bauführerpflichten trägt. Andererseits trifft die Definition des VwGH bei Bauführungen in der Praxis fast immer ins Schwarze: In fast allen Fällen wird nämlich eine Bauunternehmung zum Bauführer bestellt, die

„im fremden Auftrag und für fremde Rechnung ein Bauwerk erstellt“.

Über die Verantwortung des Bauführers für die nach den Rohbauarbeiten folgenden Ausbau- und Professionistenarbeiten finden sich in den Bauordnungen und der Judikatur wenige Hinweise, und die nur implizit. Vorweg wird einmal die These aufgestellt, daß der Bauführer überhaupt keine öffentlich-rechtliche Verantwortung für die nach den Rohbauarbeiten folgenden Professionistenarbeiten hat. Diese These wird durch folgende Argumente untermauert:

1. Auf den bewilligten Einreichplänen hat immer nur der Bauunternehmer als Bauführer zu unterschreiben. Diesem fehlt jedoch die Sachkenntnis und die Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Professionistenarbeiten (z. B. Elektro- oder Heizungsinstallationsarbeiten).

Nachdem es durchaus üblich ist, daß die Bauunternehmung nur die Baumeisterarbeiten durchführt (vgl. ÖSTAT Baustatistik 1990, Teil 2: Von 56,391 Mrd. Bauproduktion im Hochbau werden nur 15,942 Mrd. als Fremdleistung geleistet, obwohl sich die Baumeisterleistung zur Ausbauleistung erfahrungsgemäß wie 1:1 verhält), ist es eigentlich unverständlich, wieso der Bauführer für die Gesamtherstellung des Bauwerkes in öffentlich-rechtlicher Hinsicht verantwortlich gemacht werden soll.

2. Die herrschende Praxis, daß der Bauunternehmer auch Pläne von Gewerken, mit denen er gar nichts zu tun hat (z. B. Aufzugspläne, HLK-Pläne) als Bauführer zu unterschreiben hat, ist darauf zurückzuführen, daß der Baubewilligungsvorgang immer komplizierter wird, anläßlich der Baugenehmigung immer mehr planliche Darstellungen und Nachweise verlangt werden und der Bauführerbegriff an diese veränderten Randbedingungen noch nicht angepaßt wurde. Der Bauunternehmer ist weder in der Lage, diese Unterlagen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, noch hat er i. d. R. eine Möglichkeit, den nach ihm arbeitenden Professionisten Anweisungen zu geben.

3. Zur Erlangung der Benützungsbewilligung wird die Vorlage diverser Bestätigungen und Befunde verlangt (z. B. Rauchfangkehrerbefund, Kanalbefund, Gasheizungsbefund, E-Installationsbestätigung, Aufzugsabnahmebefund etc.). Diese Befunde werden von befugten und/oder konzessionierten Personen bzw. Organisationen (z. B. TÜV) erstellt.

Es ist eigentlich unklar, welche öffentlich-rechtliche Funktion einem Bauführer dabei noch zukommt.

4. Zahlreiche Bestimmungen über die Aufgaben des Bauführers in der WrBO (z. B. § 124 – Baubeginn, Zurücklegung der Bauführung; § 125 – Verantwortlichkeit bei der Bauausführung; § 127 – Anzeigen zwecks Beschau, Auflage von Plänen und Berechnungen, Einstellung der Bauführung) beziehen sich ausschließlich auf die Rohbauarbeiten und niemals auf die Ausbauarbeiten.

Geuder (2) scheint diese Differenzierung nicht in voller Schärfe vorzunehmen (S. 4, 5), wobei ihm aber die Problematik bewußt wird, wenn er – etwas realitätsfremd – für den Bauführer ein umfassendes Auskunfts-, Kontroll- und Überwachungsrecht hinsichtlich jener Baumaßnahmen, die nicht unter seiner

Ingerenz ausgeführt werden, fordert (S. 13). Es ist ihm allerdings zugute zu halten, daß drei Länderbauordnungen (Tirol, Steiermark, Oberösterreich) einen derartigen alleinigen gesamtverantwortlichen Bauführer kennen. Mell-Schwimmann (1) gehen vollständig konform mit der These des Autors (S. 47).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß der Bauführer jedenfalls für die gesamte Bauführung, soweit Baumeisterarbeiten in Betracht kommen, gegenüber der Behörde in erster Linie verantwortlich ist. Eine Verantwortlichkeit für die Professionistenarbeiten mag vereinzelt der Wunsch der Behörde sein, jedoch stehen dem schwerwiegende Bedenken entgegen (mangelnde Sachkenntnis und Gewerbeberechtigung, fehlendes Kontroll- und Anweisungsrecht).

Mit Krejci (3) ist sich der Autor einig, daß die Bauführertätigkeit nichts mit den Dienstnehmerschutzvorschriften, deren Einhaltung den jeweiligen Unternehmern obliegt, zu tun hat. In materieller Hinsicht können natürlich Teile der Bauführerpflichten mit Dienstnehmerschutzvorschriften ident sein (Abschränkungen, Absturzsicherungen, Hauptverkehrswegebeleuchtung u. a. m.).

4. Die Verankerung der Bauführertätigkeit im Bauvertrag

Wird eine Baumeisterleistung ausgeschrieben, ist die Bauführertätigkeit eine derart selbstverständliche, untrennbar mit der Erbringung der Leistung verbundene Nebenleistung, daß sie in den wenigsten Fällen im Bauvertrag erwähnt wird. Diese Selbstverständlichkeit und Untrennbarkeit mit der Leistungserbringung ergibt sich aus der Unterfertigung der bewilligten Einreichpläne durch die ausführende Bauunternehmung. Weder die ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistung) noch die Standardleistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) erwähnen die Bauführertätigkeit als einzukalkulierende Leistung. Sie ist gem. B 2110, Pkt. 1.2.2 mit den Preisen abgegolten und wird üblicherweise in die zeitgeb. Baustellen-gemeinkosten (auch zeitgeb. Baustellenregie genannt) einkalkuliert. Diese Leistung wird gem. B 2061 entweder als eigene Leistungsposition ausgeschrieben oder sie ist auf die Positionspreise der Leistungspositionen umzulegen (siehe LB-H, Pos. 01.03 01 A, Pos. 01.03 01 B).

Alle Vorkehrungen, die in überwiegendem Maß der Sicherung des Eigentums des Bauherrn dienen (Bewachung des Baustellengeländes, Bauzaun, Schranken), werden in der Regel als eigene Baustellengemeinkosten-Positionen ausgeschrieben, oder es wird verlangt, sie in die Preise einzurechnen, weil sie unter dem Titel der Bauführertätigkeit nicht vom Bauunternehmer verlangt werden können (fehlendes öffentlich-rechtliches Interesse!).

Bei Großbauvorhaben werden fallweise die im Rahmen der Bauführertätigkeit anfallenden Sicherungsarbeiten als eigene Positionen ausgeschrieben (z. B. SMZO) oder überhaupt durch eine eigene Organisation erbracht (z. B. AKH). Dies hängt aber ursächlich damit zusammen, daß bei diesen Bauvorhaben eine Vielzahl von **verschiedenen Bauunternehmungen** nebeneinander, übereinander und hintereinander beschäftigt sind und daß dabei eine übergeordnete Abstimmung der Sicherheitsvorkehrungen sinnvoll ist.

Umfang und Inhalt der Bauführertätigkeit

Im Hinblick auf die von der Bauunternehmung zu erbringende Leistung werden in bauwirtschaftlicher Hinsicht drei grundsätzliche Abwicklungsmodelle unterschieden:

1. Herstellung des Rohbaues: In diesem Fall werden neben den Professionistenarbeiten auch die Baumeister-Ausbauarbeiten (z. B. Innenwände-Trockenausbau, Verputz, Estrich, Außenanlagen) an andere Unternehmungen vergeben. Der Unternehmer sichert den Rohbau und wird mit Rohbaufertigstellung zivilrechtlich aus seiner Bauführertätigkeit entlassen. (Ob er in Hinblick auf die Wartung der Sicherheitsvorkehrungen nach Rohbauende aus seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung entlassen ist, ist offen.)
2. Herstellung des Rohbaus und Baumeisterausbaues: In diesem Fall werden auch die Baumeister-Ausbauarbeiten an die Bauunternehmung vergeben, was den angenehmen Begleiteffekt hat, daß die Bauführerverantwortung bis Ausbau-Fertigstellung der Bauunternehmung übertragen ist, weil die Baumeister-Ausbauarbeiten, insb. die Außenanlagen, sich neben den Professionistenarbeiten dahinziehen. Dies ist auch durchaus sinnvoll, weil ja die Sicherheitsvorkehrungen im wesentlichen Leistungen sind, die durch Bauhilfsarbeiten mit ihren Bauwerkzeugen und dem Baumaterial am vernünftigsten hergestellt und gewartet werden.

In diesem Fall enthält das Leistungsverzeichnis i. d. R. zwei Positionen für die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten, und zwar eine für die Rohbauzeit und eine für die Ausbauphase. In beiden Positionen sind natürlich die Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen der Bauführertätigkeit als Nebenleistung einzukalkulieren.

3. Herstellung des Gesamtbaus als Generalunternehmer: Dem Bauunternehmer wird damit die schlüsselfertige Herstellung des Bauwerkes übertragen, und er ist gleichzeitig zum Bauführer bis zur Gesamtfertigstellung bestellt. Auch hier enthält

das Leistungsverzeichnis i. d. R. zwei Positionen für die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten, in die die Sicherheitsvorkehrungen einzukalkulieren sind.

5. Zusammenfassung

Das Wesen der Bauführertätigkeit besteht in der öffentlich-rechtlichen Verantwortung darin, daß: in erster Linie der Rohbau eines Hochbaus auf dem bewilligten Ort, in der bewilligten Form und mit tauglichen Baustoffen in einer tauglichen Konstruktion hergestellt wird; in zweiter Linie während der Rohbauarbeiten Unbeteiligte aktiv vor Lärm, Staub, Geruch, Schmutz und körperlicher Gefährdung geschützt, Unberechtigte passiv am Betreten des Baustellengeländes gehindert und die Bauteilhaber keinen körperlichen Gefährdungen am Baustellengelände ausgesetzt werden; in dritter Linie nach Ende der Rohbauarbeiten die passiven Sicherheitsvorkehrungen am fertigen Rohbau solange gewartet werden, bis sie durch den Ausbau überflüssig bzw. abgelöst werden.

Die Leistungen im Rahmen der Bauführertätigkeit sind gem. Branchenusance Nebenleistungen und werden mit den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten dem Bauunternehmer abgegolten.

6. Literaturhinweise

- (1) W. R. Mell, M. Schwimann, „Grundriß des Baurechtes“, Prugg-Verlag, Eisenstadt 1980.
- (2) H. Geuder, „Die rechtliche Stellung und der Aufgabenbereich des Bauführers nach § 124 der Bauordnung für Wien“, unveröffentlichtes Privatgutachten, 1980.
- (3) H. Krejci, „Bauvertragliche Fragen der Bauführerschaft, insbesondere Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen nach Fertigstellung von Rohbauten“, unveröffentlichtes Privatgutachten, 1992.
- (4) H. Geuder, W. Hauer, „Das Wiener Baurecht“, 2. Auflage, Verlag der Österr. Staatsdruckerei Wien, 1983.
- (5) W. Hauer, F. Zaussinger, „Die Bauordnung für Niederösterreich“, Prugg-Verlag, Eisenstadt 1988.

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünschen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und der Landesverbände*

**DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AUFRICHTIG AN**

Dr. Wolfgang Caspart

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und Lehrbeauftragter an der Universität Salzburg

Forensische Schriftuntersuchung

1. Die Aufgaben

Aufgaben der forensischen Schriftuntersuchungen sind die Echtheitsprüfung, die Altersbestimmung, die Ermittlung der Herstellungsweise und die Identifizierung der Hersteller von Schriften bzw. Dokumenten. Gegenstände der Untersuchung sind die Schriftträger (meist Papiere verschiedenster Art), die Schreibmittel (Tinten, Pasten, Druckmittel etc.) und die Herstellungsweisen, also maschinelle Schriften (Drucke, Prägungen, Maschinschriften oder Computerschriften, aber auch Stempel, Telexe oder Telefaxe) und vor allem Handschriften (Unterschriften wie ganze Texte). Selbstverständlich gibt es auch zu untersuchende Urkunden, die sowohl gedruckt als auch maschinschriftlich wie handschriftlich zustande kommen und noch bestempelt werden (z. B. Pässe und Führerscheine).

Stehen Urkunden im Verdacht, gefälscht worden zu sein, so ist nicht nur an Totalfälschungen zu denken, sondern auch an die Möglichkeiten von Verfälschungen oder Teilfälschungen, d. h. an sich echte Schriften und Dokumente, die durch Zusätze, Rasuren, Einfügungen oder Veränderungen manipuliert wurden. Heute zählen durch die zunehmenden Migrationsbewegungen fragliche Ausweise zu den häufigsten Untersuchungsgegenständen. Dazu kommen immer mehr Scheckdelikte (Schiffle, 1992), aber auch die „traditionellen“ Unterschriften auf Verträgen, Quittungen oder Wechseln, strittige Versandhaus-Bestellungen, angezweifelte eigenhändige Testamente, die Frage unterschiedlicher Datierungen oder mögliche Mißbräuche von Blanko-Unterschriften (Michel, 1982). Schließlich sind auch anonyme Drohbriefe, Belästigungen, Denunziationen, Erpresserbriefe, Bekenner schreiben u. dgl. mehr nicht zu vergessen.

2. Die Verfahren

Um dieses vielfältige Aufgabengebiet bewältigen zu können, stehen grundsätzlich zwei Gruppen von Untersuchungsmethoden zur Verfügung: technische und visuelle. Mit der allgemeinen technischen Entwicklung halten auch die Verbrechentechnik und die Kriminaltechnik Schritt (Groß-Geerds, 1977). Zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln zählen Vergrößerungsinstrumente (von der Lupe über das Stereomikroskop bis hin zum aufwendigen Raster-Elektronen-Mikroskop) und verstellbare Beleuchtungseinrichtungen (mit Filtern, Fokussierungsmöglichkeiten, Polarisations-, IR- und UV-Licht). Schon mit ihrer Hilfe werden zerstörungsfrei vielfach Vorzeichenspuren, Manipulationsmerkmale und Schreibmittelunterschiede erkennbar, die mit bloßem Auge nicht ersichtlicher wären. Blinde Druckrillen (von vorhergehenden Schreibleistungen, auf Unterlagen usw.) lassen sich elektrostatisch sichtbar machen, wie sich mit Video-Vergleichsanlagen Deckungsgleichheiten (vor allem bei Unter-

schriften) nachweisen lassen. Sofern Strichkreuzungen nicht mikroskopisch aufgeklärt werden können, lassen sie sich auch chemisch analysieren. Die genaue Zusammensetzung und das absolute Alter von Schreibmitteln wie Schriftträgern werden durch chemische Analysen ermittelt, die freilich den Untersuchungsgegenstand meist etwas beeinträchtigen (Pfefferli, 1989).

Visuell werden nun die Schriften daraufhin verglichen, ob und inwieweit zwischen dem fraglichen Schreibprodukt und dem zweifellos echten Vergleichsmaterial Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestehen. Die qualitative Beurteilung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden obliegt dem Schriftexperten und ist meist die eigentliche Aufgabe des Schriftsachverständigen für die Rechtsanwender (Pfanne, 1971 a). Doch auch dort, wo die Echtheit einer Schrift nicht in Zweifel steht und nicht mit Schriftproben verglichen werden muß, ist die Interpretation der Beobachtungen die unverzichtbare Leistung des Schriftgutachters (z. B. bei der Frage, ob unter Drogen, Streß oder Müdigkeit geschrieben wurde).

3. Der Schriftvergleich

Bereits bei den Druckschriften ist die Kenntnis der Entstehungsbedingungen der Druckschrift, der Erscheinungsformen der Druckerzeugnisse, der Druckverfahren, der Satztechniken, der Schriftarten und der Schriftgrade Voraussetzung der Identifizierung von Drucktypen und Matrizen, der Altersbestimmung von Druckerzeugnissen sowie des allfälligen Fälschungsnachweises. Nicht anders steht es bei den Schreibmaschinenschriften, zu denen noch die Systembestimmung der fraglichen Schreibmaschine hinzukommt. Zur Identifizierung von Druckwie Maschinschriften benötigt man Vergleichsmaterialien, bei Schreibmaschinenschriften lassen sich bereits Schriftproben ablegen und teilweise sogar der Maschinschreiber selbst identifizieren (Wigger, 1983, S. 364-395).

Bei Handschriften liegt die Sache sehr ähnlich, ist aber noch komplizierter. Soweit Urkunden druck- und maschinschriftliche Anteile besitzen, sind deren Untersuchungsmethoden verbrechens- wie kriminaltechnisch genauso relevant, es kommen aber noch weitere Analysen hinzu: Handschriftliche Urkundenanteile (z. B. die im Rechtsverkehr besonders maßgeblichen Unterschriften) wie reine Handschriften erfordern vom Untersuchenden die genaue Kenntnis der neurologischen, physiologischen, kulturellen, lerntheoretischen, technischen und psychischen Bedingungen zur Entstehung und Veränderung der Handschrift (Caspert, 1986, S. 9). Zum fraglichen Schriftstück benötigt man noch unbefangenes Vergleichsmaterial und eigens abgenommene Schriftproben (Bundespolizeidirektion Wien, 1972; Bundeskriminalamt, 1977; oder: Michel, 1982, S. 224-231).

4. Die Handschrift

Für die Beurteilung der Handschrift ist daher vor allem der Psychologe vonnöten, näher der Schriftpsychologe. Freilich muß der grundsätzliche Unterschied zwischen der forensischen Handschriftenvergleichen und der psychodiagnostischen Graphologie beachtet werden. Stellt sich ersterer nämlich aufgrund des „graphischen Tatbestandes“ die Identifizierungsfrage, leitet letzterer aus den Schriftmerkmalen charakterologische Bedeutungen ab. „Den Handschriftexperten interessiert nur die Identität oder Nichtidentität der Schreiber, während ihm der Charakter gleichgültig ist und auch prinzipiell gleichgültig zu sein hat“ (Pfanne, 1971 a, S. 24 und 25).

Die Verlässlichkeit einer Schriftexpertise steht und fällt mit der exakten Ermittlung und Registrierung der Schriftmerkmale. Sie beginnt bei der materialkritischen Frage nach den äußeren und inneren Schreibumständen, dem biographischen Umfeld der möglichen Schreiber, dem Umfang und der Güte des Vergleichsmaterials sowie den schreibtechnischen Besonderheiten (beispielsweise ob Originale oder nur Reproduktionen vorliegen). Erst dann folgt die Aufnahme der graphischen Befunde beim fraglichen Material wie den Schriftproben und Vergleichsschriften. Neben den in jeder Schrift vorkommenden und immer zu registrierenden Merkmalen (z. B. Größe, Neigungswinkel oder Strichbeschaffenheiten) gehören die nicht in jeder Schrift vorkommenden und nur fallweise zu registrierenden Schriftbesonderheiten dazu (z. B. spezielle Schleifen und Winkel, Ausschmückungen oder Vernachlässigungen). Erst jetzt ist durch den systematischen Vergleich der Schriftmerkmale und ihrer Interpretation eine gutachterliche Beantwortung der aufgetragenen Fragestellung möglich.

5. Schreiberidentifizierung

Sind freihändige (Unter-)Schriften fraglich, so müssen sie das Ergebnis erstens einer nachgezeichneten oder eingeübten Nachahmung echter Vorlagen, zweitens einer Schriftverstellung oder drittens einer Fingierung in der normalen Ausgangsschrift des Fälschers sein – oder aber sie sind echt.

- Nachahmungen treten immer dann auf, wenn sich jemand im Namen eines anderen betrügerisch Vorteile verschaffen will.
- Verstellungen pflegen vorzukommen, wenn der Schreiber nicht erkannt werden will und keine echte Vorlage treffen muß – oder aber, wenn der wirkliche Schreiber seine Schrift verstellt, um im Nachhinein die Echtheit seiner (Unter-)Schrift zu bestreiten.
- Fingierungen treten in Fällen auf, in denen der Schreiber nicht mit seiner Ermittlung zu rechnen und gleichfalls keine echte Vorlage zu treffen braucht.

Allgemein gilt, daß die Urheberschaft eines Schreibers an einer fraglichen Handschrift erst dann nachgewiesen ist, wenn zwischen seinen Schriftmerkmalen und denen des strittigen Schriftstückes keine Merkmalsunterschiede existieren, die nicht aus einer speziellen Schreibsituation zu erklären sind. Es kommt daher für die Beantwortung der Frage nach der Schreiberidentität in erster Linie auf allfällige Merkmalsdifferenzen an, zumal einzelne Schreibmerkmale auch zufällig bei unterschiedlichen Schreibern übereinstimmen können, die jedoch anhand ihrer sonstigen Merkmalsdivergenzen mühe-

einanderzuhalten sind. Erst wenn einzelne Befunde unklar oder ambivalent sind, entscheiden bei Fehlen nicht erklärbarer Merkmalsunterschiede Anzahl und Gewicht der Merkmalsübereinstimmungen über die Wahrscheinlichkeit der Urheberidentität. Je zahlreicher und gravierender die unklaren oder ambivalenten Befunde sind, desto niedriger wird die Beurteilungssicherheit. Nicht die Deckungsgleichheit zwischen fraglicher und echter Schrift (die bereits ein Indiz für eine Pausfälschung wäre), sondern die Lage der fraglichen Merkmalskombinationen innerhalb der Variationsbreite der echten Vergleichsschriften belegt die Echtheit einer Handschrift und identifiziert den Schreiber.

6. Schriftnachahmung

Neben mechanischen Nachahmungstechniken (vor allem Kopieren, aber z. B. auch Scannern, siehe: Michel, 1991) spielen freihändige Schriftnachahmungen die Hauptrolle im Alltag der forensischen Schriftuntersuchung. Bei letzteren muß ein Fälscher nicht nur alle Schriftmerkmale seiner Vorlage erkennen und wiedergeben, sondern zugleich sämtliche seiner eigenen, von der Vorlage divergierenden Schriftmerkmale ebenfalls realisieren und zudem unterdrücken. An den Relikten der für den Fälscher typischen Normalschrift sowie dem parallelen Nichterkennen und Wiedergeben vorlagetypischer Schriftmerkmale ist die Fälschung und mitunter auch der Freihandfälscher selbst festzustellen, sofern von ihm entsprechendes Vergleichsmaterial existiert.

Störungen wie unorganische Strichführungen, Haltepunkte, Lötungen, Verzitterungen, Verwinkelungen, teigige Patzen, außergewöhnliche Bewegungsunterbrechungen oder Nachbesserungen sind gerne als „objektive Fälschungsmerkmale“ Begleiterscheinungen freihändiger Schriftfälschungen. Trifft man tatsächlich an strittigen Schriften entsprechende Phänomene, muß der Fortgang der Untersuchung zeigen, ob sie wirklich solche „objektive Fälschungsmerkmale“ darstellen oder auch an den echten Schriften des Schreibers vorzufinden bzw. natürlich zu erklären sind.

7. Schriftverstellung

Selbstverständlich zählen Schriftverstellungen zu jenen Schreibsituationen, die allfällige Merkmalsunterschiede erklären können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß jede verstellte Schrift das Produkt der normalen Ausgangsschrift des Schreibers, seiner bewußten Verstellungstechniken sowie ihrer ungewollten Begleiterscheinungen darstellt. Allerdings vermögen erfahrungsgemäß selbst Schreibgewandte und graphisch Begabte nicht mehr als maximal etwa fünf Verstellungstechniken bewußt einzunehmen und halbwegs glaubhaft zu Papier bringen. An den Relikten der von Verstellungen freien Merkmale und den Übereinstimmungen mit den experimentell veränderten Schriftmerkmalen bei Schriftprobenabnahmen lassen sich häufig die Verstellungsschreiber wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ermitteln (Pfanne, 1991 b).

Differenzen zur Normalschrift eines Schreibers können aber nicht nur durch willkürliche Schriftveränderungen wie bewußte Verstellung zustande kommen, sondern auch unwillkürlich durch Änderungen der äußeren (z. B. Handstützung, unebene Schreibunterlage oder ungewohntes Schreibmaterial) oder

inneren Schreibbedingungen (Streß, Alkohol, Drogen, Müdigkeit u. dgl.). Selbst Kombinationen von willkürlichen und unwillkürlichen Schriftveränderungen können Unterschiede zwischen fraglicher und echter Schrift erklären. Absichtliche wie ungewollte Schriftveränderungen vermögen nicht nur fragliche Schreibprodukte, sondern auch Schriftproben zu betreffen.

8. Sonderprobleme

Die technische Analyse des Schriftalters stößt auf natürliche Grenzen: Sie ist erstens nur an Originalen durchzuführen, setzt zweitens die Zustimmung zur Beschädigung des strittigen Dokumentes voraus und versagt drittens bei der Frage relativ kurzer Zeitunterschiede. Liegt kein Original vor, an dem man vielleicht vorhandene Strichkreuzungen untersuchen kann, hilft nur der Vergleich des fraglichen Schriftstückes im Kontext mit den sich im Lauf der Zeit (auch durch Alter oder Krankheit) verändernden Schriftmerkmalen des angenommenen Schreibers. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein umfangreichen Vergleichsmaterials aus, vor und nach der angeblichen Entstehungszeit (Wallner, 1991).

Häufig stößt der forensische Schriftexperte auf eigenhändige Alterstestamente, die durch schwere Krankheiten und den nahenden Tod der Testierenden geprägt sind. Hier fehlen in der Regel zeitgleiche Vergleichsschriften, sodaß einerseits phantasiebegabten Fälschern Tür und Tor geöffnet sind, und andererseits vor allem das psychologische Verständnis graphomotorischer Abbauerscheinungen und neurologischer Alterungsprozesse gefordert ist. Die Kenntnis der Krankengeschichte ist in solchen Fällen meist unabdingbar und vielfach auch die Zusammenarbeit mit Neurologen und Psychiatern.

Privatgutachten wiederum leiden gerne darunter, daß den Auftraggebern die Möglichkeiten fehlen, das erforderliche Material vollständig zu beschaffen. In einem sich ankündigenden oder bereits laufenden Rechtsstreit ist die Gegenseite des Auftraggebers meist nicht kooperativ, und Behörden oder öffentliche Einrichtungen stellen ohne Gerichtsauftrag keine Originalurkunden zur Verfügung. Ein seriöser Privatgutachter ist unter solchen Umständen in der Regel genötigt, seine Erkenntnisse sehr vorsichtig zu formulieren, was wiederum seinen Auftraggeber nicht „glücklich“ macht. Allerdings vermögen ein auf diese Weise geäußerter Verdacht oder Bedenken eines Privatgutachters sehr wohl, eine gerichtliche Überprüfung durch einen nun gerichtlich beauftragten weiteren Sachverständigen zu rechtfertigen, dem dann mehr Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

9. Folgerungen

In jedem Gutachten muß es darauf ankommen, die Erkenntnisse des Sachverständigen in eine dem Richter und den Beteiligten verständliche Form zu bringen. Es genügt nicht, den Schwerpunkt der sachkundigen Ausführungen auf die Darstellung der Wissenschaftlichkeit der angewandten Beurteilungsmethoden zu legen. Mag man sich nämlich auch aufgrund globaler Betrachtungen noch so sehr von der Verlässlichkeit des Sachverständigen überzeugen, bleiben beim Mangel an konkreten

Hinweisen und Einzelbefunden doch die Argumente unüberprüfbar. Daher genügt die Kurzform „kriminaltechnischer Untersuchungsberichte“ nicht den vollen Anforderungen an ein „wissenschaftliches Gutachten“. Vielmehr muß die Richtigkeit der erhobenen Befunde und der aus diesen gezogenen Schlüsse aus den Formulierungen und der Gestaltung des Gutachtens für Richter, Beteiligte und allfällige weitere Gutachter im eigenen nachvollziehbar sein (Grafl, 1991, S. 82).

Alle Auftraggeber, Rechtsanwender und Rechtsuchenden sind in ihrem eigenen Interesse aufgerufen, dem forensischen Schriftsachverständigen sein ohnehin schwieriges „Geschäft“ zu erleichtern. Es vergeht viel unnötige Zeit, wenn man dem Sachverständigen zuerst nur die Kopien von Urkunden zusendet und sich dann erst nach dessen Anforderung zur Übermittlung der Originale entschließt. Muß sich der Sachverständige von sich aus auf die Fahndung von Vergleichsschriften begeben, so entstehen überflüssige Kosten, die sich vermeiden ließen, würde der Auftraggeber „mitdenken“ und von sich aus alle ihm zugänglichen Materialien beschaffen. Alle zur Begutachtung selbst nicht unmittelbar notwendigen Korrespondenzen und Anrufe verzögern das Verfahren, sind kostenintensiv und dienen nicht der Rechtssicherheit. Neben der Beschaffung der Originale der fraglichen Schriftstücke und Vergleichsschriften existiert ein zweiter Grundsatz: Es kann gar nicht genug Vergleichsmaterial geben! Auf der anderen Seite überlasse man das direkte Abnehmen von Schriftproben dem Schriftsachverständigen selbst, als direkt damit Befasster weiß er selber am besten, was er benötigt und wie er seine Anordnungen hierfür zu treffen hat.

Literaturnachweis

- Bundespolizeidirektion Wien*, Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung: Richtlinien zur Beschaffung von Vergleichsmaterial bzw. Schriftproben für Handschriftenuntersuchungen. EKF Nr. 44, Amtsdruckerei der Bundespolizeidirektion Wien, Juni 1972.
- Bundeskriminalamt* (Herausgeber): Richtlinien für die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleiche. Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1977.
- Wolfgang Caspart*: Handschriftenvergleichung als kriminaltechnisches Sondergebiet der Psychologie. Psychologie in Österreich. Literas Universitätsverlag, Wien, 1/1986, S. 7-12.
- Christian Grafl*: Das Schriftgutachten in der richterlichen Praxis. Österreichische Richterzeitung, Wien, 4/1991, S. 78-84.
- Hans Gross (+) und Friedrich Geerds*: Handbuch der Kriminalistik. Band I: Die Kriminalistik als Wissenschaft - Die Technik des Verbrechen - Kriminaltechnik. Lizenzausgabe, Manfred Pawlak Verlag, Herrsching, 1977.
- Lothar Michel*: Gerichtliche Schriftvergleiche. Eine Einführung in Grundlagen, Methoden und Praxis. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1982.
- Lothar Michel*: Der Schriftsachverständige in der Sphäre moderner elektronischer Datenverarbeitung. Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung. Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck, 4/1991, S. 196-199.
- Heinrich Pfanne* (a): Handschriftenvergleiche für Juristen und Kriminalisten. Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1971.
- Heinrich Pfanne* (b): Handschriftenverstellung. Verlag Bouvier, Bonn, 1971.
- Peter W. Pfefferli*: Physikalisch-technische Methoden der forensischen Schriftuntersuchung. In: Wolfgang Conrad und Brigitte Stier (Herausgeber): Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der forensischen Schriftuntersuchung. Festschrift für Lothar Michel. Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1989, S. 117-137.
- Werner H. Schiffler*: Die Problematik der Handschriftenauswertung bei Euroscheck-Delikten. Mannheimer Hefte für Schriftvergleichung. Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck, 1/1992, S. 3-13.
- Teut Wallner*: Wie man undatierte Schriftproben mit Hilfe graphischer Kriterien datieren kann - Ein Leitfaden. Zeitschrift für Menschenkunde. Wilhelm Braumüller Universitätsverlag, Wien, 2/1991, S. 62-81.
- Ernst Wigger*: Kriminaltechnik. Leitfaden für Kriminalisten. BKA-Schriftenreihe, Bd. 50. 2. Nachdruck, Wiesbaden, 1983.

Dipl.-Ing. Reinhard Gnisen

Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Asbest

Asbest – ein Problemstoff

Eine Übersicht über einschlägige Rechtsvorschriften

Die Tatsache, daß die Gefährdung durch Asbest erst vor relativ kurzer Zeit Einzug in das Bewußtsein der österreichischen Bevölkerung gehalten hat, wie auch die rasche Entwicklung des technischen Standards, bedingen progressiv eine Änderung bzw. Bereicherung der diesbezüglichen Legislatur. Die damit einhergehenden rechtsrelevanten Zusammenhänge – auch für den juristischen Fachmann oft aufgrund der Neuheit der Thematik unbekannt – darzustellen, ist Ziel dieses Beitrages.

Die Notwendigkeit für die betroffene Bevölkerung, für Politiker, Behörden und noch mehr für die Gerichte, sich mit dem Schadstoff Asbest verstärkt auseinanderzusetzen, kann einem Beobachter nicht verborgen bleiben. So nimmt die mediale Berichterstattung darüber ständig zu, und auch die Gerichte werden zunehmend mit Rechtsverstößen konfrontiert.

Aufgrund der meist hohen Komplexität der den Gerichten vorliegenden Sachverhalte kommt – wie auch in anderen Fällen von Zusammenwirken unterschiedlicher Rechtsbereiche, wobei die rasche Veränderung des technischen Standards zusätzlich zu Unsicherheiten führen kann – dem gerichtlichen Sachverständigen eine wichtige Rolle zu. Zur Erleichterung des Zuganges für den Sachverständigen wie auch für den erstmals mit Asbest konfrontierten Richter möge die nachfolgende Zusammenschau österreichischer Rechtsgrundlagen und technischer Normen dienen.

Österreichische Rechtsgrundlagen zum Thema Asbest, Stand August 1993

Dem Verweis auf den Stand der Dokumentation (August 1993) kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Verfolgt man nämlich die Entwicklung der österreichischen Rechtsgrundlage zum Thema Asbest, so mag morgen nicht mehr gültig sein, was gestern noch als absolut galt. Noch krasser ist diese Entwicklung im Bereich der technischen Standards.

Bis zur ersten legislativen Behandlung der Asbestproblematik im Jahre 1983 (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung) bestanden in Österreich lediglich Rechtsgrundlagen, welche erst retrospektiv – d. h. aus heutiger Rechtslage bzw. auf heutigem Stand der Technik basierend – neuen Inhalt mit Bezug zu Asbest erlangen. Auch wenn daher die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze und Verordnungen damals keine Asbest-relevante Rechtsgrundlage darstellten, so können sie heute zu diesem Zweck herangezogen werden.

Im Gegensatz dazu weisen eine Reihe seit Anfang der 80er Jahre hinzugekommenen Rechtsgrundlagen den direkten Bezug zum Schadstoff Asbest auf.

Während einige dieser Gesetze und Verordnungen mit den alt-hergebrachten Rechtsgrundlagen, wie z. B. dem ABGB, harmo-

nieren, wird insbesondere mit dem geplanten Umwelthaftungsgesetz eine umgekehrte Richtung eingeschlagen. So soll u. a. eine grundlegende Revidierung des Rechtes auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden einen wesentlichen Eckpfeiler des neuen Umweltrechtes darstellen. Die Auswirkungen auch auf Rechtstreitigkeiten mit Asbestbezug können nur, nicht zuletzt mit Blick ins vergleichbare Ausland, erahnt werden.

Der Blick auf die ausländische Legislatur sollte auch, nicht zuletzt im Hinblick auf Österreichs baldige Eingliederung in die Europäische Gemeinschaft bzw. noch davor in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), nicht zu kurz kommen.

Zur systematischen Darlegung von Gesetzesmaterie mit Bezug zu Asbest wird deren Kurzbeschreibung nachfolgend einer Gliederung nach Rechtsbereichen unterworfen, und zwar:

- Allgemeines Zivilrecht,
- Umweltstrafrecht,
- Baurecht,
- Arbeitnehmerschutz,
- Abfallwirtschaftsrecht,
- Gewerberecht,
- Chemikalienrecht,
- Altlastensanierungsrecht,
- Stand der Technik,
- Internationales Recht.

Während die ersten fünf angeführten Bereiche in den meisten Rechtsfällen berührt werden, sind die weiteren drei Bereiche nur in selteneren Fällen von Relevanz. Zur Abrundung der Themenbehandlung werden abschließend die zur Asbestthematik bezugnehmenden ÖNORMEN (Stand der Technik) sowie die internationale Rechtsentwicklung zu gegenständlicher Angelegenheit beleuchtet.

Allgemeines Zivilrecht

Die in der Praxis auftretenden Streitfälle um oder über Asbest bedingen meist die Berührung mit allgemeinen Belangen des Zivilrechtes. Einige davon, insbesondere jene der Haftung und des Schadenersatzanspruches, sind nachfolgend kurz beschrieben:

- Viele Belange des Zivilrechtes, wie sie in der Regel im Zusammenhang mit asbestrelevanten Streitfällen Aktualität erlangen, sind durch das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)** geregelt. Zu beachten ist jedoch, daß die im 30. Hauptstück verankerten Festlegungen zum Schadenersatz mit Inkrafttreten des geplanten Umwelthaftungsgesetzes grundlegend verändert werden sollen (siehe nächste Seite).

Aufgrund der besonderen Tragweite dieser geplanten Änderung ist dem Umwelthaftungsgesetz nachfolgend verhältnismäßig breiter Raum gewidmet.

- Das ursprünglich für 1992 vorgesehene, derzeit immer wieder hinausgezögerte, zur Zeit für das Jahr 1994 erwartete Inkrafttreten des **Umwelthaftungsgesetzes** (Bundesgesetz über die Haftung für Umweltschäden) regelt die Haftung für Schäden, die durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit (Handlung oder Unterlassung) verursacht werden.

Das Gesetz hat insbesondere eine verbesserte Stellung des Geschädigten – gegenüber dem herkömmlichen Zivilrecht (ABGB) – zum Ziel. Während das allgemeine Schadenersatzrecht des ABGB als Voraussetzung für Ersatzansprüche ein vom Kläger nachzuweisendes Verschulden des Beklagten erfordert, sieht das neue Umwelthaftungsgesetz die Beweislastumkehr (in noch nicht geklärtem Ausmaß) vor. Auch ein Kausalitätsnachweis, eine weitere Voraussetzung für Schadenersatzansprüche laut ABGB, ist bei Umweltschäden in der Regel schwer zu führen.

Zusammengefaßt schlägt der Entwurf des neuen Umwelthaftungsgesetzes – im Gegensatz zum bisherigen Recht – eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Gehaftet wird dabei auch für Umweltbeeinträchtigungen, welche keine Sachschäden gemäß ABGB – sondern „Öko„Schäden“ – darstellen. Der bisher erforderliche Kausalitätsnachweis soll weiters dem Prinzip der Verursachungsvermutung weichen. Weiters wird die Rechtsstellung des Geschädigten im Gesetzesentwurf durch den Auskunftsanspruch gegen den potentiellen Schädiger (vgl. auch Umweltinformationsgesetz, siehe unten) verbessert. Schließlich soll durch die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für allfällige zukünftige Schäden sowie durch die Möglichkeit einer „Verbandsklage“ die Stellung des Geschädigten, verglichen mit der Stellung nach ABGB, verbessert werden.

Im Zusammenhang mit Österreichs geplantem Eintritt in die Europäische Gemeinschaft wird auch auf das „Grünbuch zur Umwelthaftung“ der EG (1993) hingewiesen.

- Das **Umweltinformationsgesetz** (Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt), seit 1. Juli 1993 in Kraft, regelt insbesondere das Recht des Einzelnen auf Zugang zu Umweltdaten (also auch Daten über Asbestvorkommen). Der damit erleichterte Zugang zu Informationen hat zweifellos große Bedeutung für Kläger wie Beklagten im Zusammenhang mit umwelt- oder gesundheitsbezogenen Streitfällen.
- Das **Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)** stellt genauso wie das Gewerberecht bzw. die Gewerbeordnung, sowie das **Ziviltechnikergesetz**, eine Grundlage für die Befugnis zur professionellen Ausübung einer Tätigkeit dar. Im Bereich der Asbestentsorgung betrifft dies einerseits die ausführende Firma, weiters Planungsbüros und Meßinstitute. Eine Revision geltender Rechtsgrundlagen ist auch hier mit Beitritt zum EWR bzw. zur EG vorgezeichnet (vgl. internationales Recht).

Umweltstrafrecht

Der strafrechtliche Aspekt einer Schädigung durch Asbest, nämlich die Beeinträchtigung von Gesundheit oder Umwelt, dürfte – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem geplanten Umwelthaftungsgesetz – zukünftig verstärkt die Gerichte be-fassen.

- Durch die Änderung des **Strafrechtes** von 1987 erhielten „...strafbare Handlungen gegenüber der Umwelt“ eine neue Rechtsgrundlage. Geregelt wird dabei insbesondere das Strafausmaß bei Verstößen entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag zum Schutz der Umwelt.

Baurecht

Asbest, in über 3.000 Bauprodukten als „idealer“ Baustoff eingesetzt, ist untrennbar mit dem Bauen und somit mit dem Bau-recht verbunden. Aufgrund der Länderkompetenz zur Erlassung einer **Bauordnung** kann nachfolgend nur beispielhaft auf Baurechtsbelange eingegangen werden. Vor allem im Zu-sammenhang mit einem allfälligen Handlungsbedarf zur Sanierung von asbestbelastenden Bauteilen können die Bau-ordnungen als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Noch nicht eindeutig geregelt, aber derzeit zumindest in Wien in Diskussion, ist die baurechtliche Forderung nach einer vollständigen Asbestentsorgung vor Abbruch des jeweiligen Gebäude-teiles (vgl. Abbruchnorm, siehe Stand der Technik).

- Als Beispiel für relevante Bauordnungsbestimmungen sei auf den XII. Abschnitt („Vorschriften betreffend die Ausführung, Benützung und Erhaltung der Bauten“) der **Wiener Bau-ordnung** verwiesen. So heißt es generell laut § 123, daß jegliche Gefährdung durch Bauarbeiten hintangehalten werden muß.

Konkretere Bestimmungen betreffend eines Handlungs-bedarfes zur Sanierung sind Gegenstand von § 129 (Be-nützung und Erhaltung der Gebäude). Absatz (2) lautet u. a., daß „der Eigentümer dafür zu sorgen hat, daß die Gebäude und die baulichen Anlagen in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden“; Absatz (5) weiters: „Der Eigen-tümer eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage ist ver-pflichtet, deren Bauzustand zu überwachen. Läßt dieser das Vorliegen eines Baugebrechens vermuten, hat er den Befund eines Sachverständigen einzuholen...“

In der **Niederösterreichischen Bauordnung**, um ein weite-res Beispiel zu nennen, heißt es in § 81 (Brandschutzmaß-nahmen in Bauten für größere Menschenansammlungen) u. a.: „Werkstoffe (Wand- und Deckenverkleidungen), durch die die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet werden können, dürfen nicht verwendet werden.“

- Als Nebengesetz zur Wiener Bauordnung sei das **Wiener Ver-anstaltungsgesetz** (1971) hervorgehoben. Dieses fordert insbesondere unter § 21 („Eignung der Veranstaltungsstätte“) die Erfüllung „der jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen“ [§ 21 (6)] bzw. die Einhaltung des fortschrei-tenden Standes der Technik (Anmerkung des Autors) nicht nur bei der Errichtung, sondern auch während der gesamten Benützungsdauer der Veranstaltungsstätte.

Arbeitnehmerschutzrecht

Stand ursprünglich der Schutz des in der asbestverarbeitenden Industrie beschäftigten Arbeitnehmers im Vordergrund der diesbezüglichen Rechtsgrundlage, so ist es heute vor allem der Schutz von mit der Asbestentsorgung betrauten Arbeitnehmern. Daneben werden die Sicherheitsinteressen all jener Arbeitnehmer wahrgenommen, welche in einem noch nicht entsorgten Gebäude dem Schadstoff ausgesetzt sein mögen.

Auch im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sollte es mit dem „Eintritt“ Österreichs nach Europa zu wesentlichen Änderungen dahingehend kommen, daß ab spätestens diesem Zeitpunkt das Recht auf Arbeitnehmerschutz nicht nur dem Arbeitnehmer im privaten Bereich, sondern auch jenem im öffentlichen Dienst gleichermaßen zugestanden werden wird. Die Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes, mit besonderer Relevanz zum Schadstoff Asbest, wird nachfolgend zusammengefaßt:

- Die **Bauarbeiterschutverordnung** regelt die Belange des Arbeitnehmerschutzes auf Baustellen; die Verordnung wurde durch das Arbeitnehmerschutzgesetz (siehe unten) in den Gesetzesrang erhoben.

Gegenüber der Fassung von 1974 geht die jüngste Novelle von 1993 u. a. speziell auf „Arbeiten mit Asbest“ ein. Die Novelle stellt damit die bezüglich Asbestsanierung strikteste und am meisten detaillierte Rechtsgrundlage mit Schwerpunkt **Arbeitnehmerschutz** dar und bildet somit das Pendant zum Bewilligungsbescheid gemäß § 15 AWG auf Basis des **Abfallrechtes**.

Bezüglich Asbest ist u. a. hervorzuheben: § 124 (Arbeiten mit Asbest) beinhaltet konkrete Bestimmungen betreffend Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an Asbest oder asbesthaltigen Materialien: Absätze (2) und (3) behandeln das Hantieren mit Asbestzementbauteilen; Absätze (4) bis (8) legen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an Spritzasbest oder sonstigen schwachgebundenen Asbestprodukten fest, wobei eine starke Anlehnung an die bundesdeutschen Richtlinien erkennbar ist. Darüber hinaus wird das, in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung von 1983 erstmals erlassene, Anwendungsverbot für schwachgebundenen Asbest als Baustoff wiederholt bzw. bestärkt.

- Im **Arbeitnehmerschutzgesetz** (1972) wird in § 6 (2) die Einschränkung der Verordnung bestimmter Stoffe und Arbeitsverfahren insofern gefordert, als „die Anwendung... untersagt wird, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann“.

Aspekte, welche unter anderem in bezug zur Asbestsanierung gebracht werden können, sind weiters an folgender Stelle behandelt: § 8 (Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer), § 9 (Unterweisung der Arbeitnehmer) und § 11 (Schutzausrüstung und Arbeitskleidung). In § 17 (Instandhaltung,...) wird die Verpflichtung des Arbeitgebers zur „Instandhaltung der Betriebsräume“ verankert; dies kann als Rechtsgrundlage für die behördliche Anordnung (durch das Arbeitsinspektorat) zur Asbestsanierung von Arbeitsstätten herangezogen werden. Weitere Asbest-relevante Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes finden sich u. a. in §§ 18 bis 23 (Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben).

- **Arbeitsinspektionsgesetz**; sowohl die Fassung von 1974, wie auch verstärkt die Novelle von 1993, enthält insbesondere Angaben zu Handlungsbedarf und Handlungsberechtigung bei Vorkommen von Gefahrenstoffen (Asbest...). Zu erwähnen sind, mit typischem Bezug zur Asbestproblematik, u. a. die Regelungen zu „Durchführung von Untersuchungen“ und „Anträge und Verfügungen“.

- Zeitlich in etwa mit dem Spritzasbestverbot in der BRD zusammenfallend erging im März 1979 ein **Interner Rund-erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** an das Arbeitsinspektorat, welcher den Arbeitsinspektoren die Handhabe dafür gab, einen Antrag bei der zuständigen Behörde (meist der Gewerbebehörde) zum Verbot der „Verwendung für Asbest für Zwecke der...“ (vgl. Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung von 1983) ...“ zu stellen. Der interne Erlaß gründete sich insbesondere auf § 7 des Arbeitsinspektionsgesetzes (1974) bzw. auf das Arbeitnehmerschutzgesetz (1972).

- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes von 1972 werden in § 55 Abs. 6 der **Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung** (1983) konkretisiert: „Die Verwendung von Asbest für Zwecke der Wärme- und Schallisolierung sowie für Zwecke der Dekoration ist nicht zulässig... Das Auftragen von Asbest, von asbesthaltigen Spritzputzmassen und asbesthaltigen Isolierlacken ist im Spritz- oder Sprühverfahren, ausgenommen in geschlossenen Apparaten, nicht zulässig.“ (Anmerkung des Autors: Diese Bestimmung ist praktisch mit jener von 1979 in der BRD vergleichbar.)

In der Verordnung werden weiters jene Aspekte neu behandelt, welche bereits Gegenstand des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind (siehe oben). Auch bezüglich der Bewertung von Asbestbeständen bzw. den Grad einer Sanierungsdringlichkeit kann § 89 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung insofern herangezogen werden, als „Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten... in gutem und sicherem Zustand (Anmerkung des Autors: d. h. mit geringem Gefährdungspotential durch Asbest) zu erhalten“ sind.

- Die **„Amtlichen Nachrichten Arbeit – Gesundheit – Soziales“** des BMfAS legen jährlich die MAK- und TRK-Werte als für den Arbeitsplatz maßgebende Grenzwerte fest. Werte bezüglich der zulässigen Asbestfaserkonzentration haben hier jedoch lediglich für „Asbest-Arbeitsplätze“ (wie z. B. Asbestsanierungsbaustellen) Relevanz, nicht jedoch für Arbeitsstätten ohne direkten Bezug zu Asbest.

- Interner Erlaß des Zentralen Arbeitsinspektorates (BMfAS) betreffend **Schwachgebundene Asbestprodukte in Arbeitsräumen** vom November 1991 an alle untergeordneten Dienststellen (Arbeitsinspektorate). Der Erlaß regelt u. a. die Bestandsaufnahme und Bewertung der Sanierungsdringlichkeit sowie die Sanierungsmöglichkeiten von schwachgebundenem Asbest und bezieht sich dabei insbesondere auf die als „Regeln der Technik“ anerkannten deutschen Richtlinien sowie das österreichische Arbeitsinspektionsgesetz (1974) und die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (1983).

Chemikalienrecht/Arbeitnehmerschutz

Während die allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (siehe vorher) allein aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Verwendung von schwachgebundem Asbest im Bauwerk untersagt, stellt das Chemikaliengesetz darüber hinaus die Grundlage zum Verbot der Herstellung von starkgebundenen Asbestprodukten dar. Aufgrund des damit generellen Verbotes wird die zitierte Verordnung künftig keiner weiteren Rechtsgrundlage im Rahmen des Chemikalienrechtes bedürfen.

– **Verordnung über Beschränkungen des Inverkehrsetzens und des Herstellens, des Verwendens sowie über die Kennzeichnung asbesthaltiger Stoffe, Zubereitung und Fertigwaren** (26. Juni 1990, BGBl. 324/1990) auf Grundlage des Chemikaliengesetzes bzw. des Arbeitnehmerschutzgesetzes, allgemein als „**Asbestverordnung**“ bezeichnet.

Die Verordnung betrifft schwachgebundene wie auch starkgebundene (z. B. Asbestzement) Asbestprodukte, wobei Übergangsfristen für die erstmalige Verwendung bestimmter Produkte in einem Bauwerk oder einer Anlage mit spätestens 31. Dezember 1993 auslaufen. Darüber hinaus kann die Verordnung zur Regelung der Wiederverwendung von asbesthaltigen Produkten herangezogen werden, wobei hier in der Praxis vor allem die weit verbreiteten und von anderen Rechtsgrundlagen nicht berührten Asbestzementprodukte betroffen sind.

Altlastensanierungsrecht

Werden gemeinhin in der Vergangenheit verursachte Untergrundkontaminationen als „Altlast“ bezeichnet, so ist der Begriff vielmehr auch für „oberirdische“ Schadstoffbelastungen aus vergangener Herkunft anzuwenden. Diese Sichtweise könnte nicht zuletzt Finanzierungsfragen beeinflussen.

– Im **Altlastensanierungsgesetz** (7. Juni 1989) werden gemäß § 2 (6) gefährliche Abfälle durch Verordnung des BMfUJF festgelegt (siehe unten). Im Gegensatz zum später folgenden Abfallwirtschaftsgesetz handelt es sich dabei um ein Fiskalgesetz, welches u. a. die Finanzierungsregelung zur Abfallbehandlung (inkl. jener gefährlicher Abfälle) beinhaltet.

– Die **Verordnung des BMfUJF vom 7. Dezember 1989 über die Festlegung von gefährlichen Abfällen** verweist, basierend auf dem Altlastensanierungsgesetz, in § 1 auf die ÖNORM S 2101 (Überwachungsbedürftige Sonderabfälle); vgl. Stand der Technik, unten.

Abfallwirtschaftsrecht

Im Gegensatz zu vorangeführten Rechtsbereichen blickt das Abfallwirtschaftsgesetz auf eine recht kurze Entwicklung zurück. Umso mehr muß eine Flut von weiteren Gesetzen und Verordnungen in den nächsten Jahren erwartet werden.

– Fundamentale Bedeutung mit Bezug zur Asbestthematik in Österreich kommt dem **Abfallwirtschaftsgesetz** vom 6. Juni 1990 zu. So wird in § 13 die Meldepflicht, in § 14 die Aufzeichnungspflicht sowie in § 15 die Erlaubnispflicht für Abfallsammler und -behandler beschrieben. § 29 beinhaltet Angaben zur Genehmigung für besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen; Strafbestimmungen bei Nichteinhaltung der Ge-

setzespunkte werden in § 39 erläutert. § 32 (Behandlungsanträge) könnte darüber hinaus – zumindest theoretisch – als Grundlage zur Beauftragung von Asbeststaub-Behandlung dienen.

– In der **Verordnung des BMfUJF über die Festsetzung gefährlicher Abfälle** (Jänner 1991) wird auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes die ÖNORM S 2101 „Überwachungsbedürftige Sonderabfälle“ (vgl. Stand der Technik, siehe unten) als verbindlich erklärt. Diese Verordnung stellt quasi eine Novelle der Verordnung über Festlegung von gefährlichen Abfällen (1989) dar, um das mittlerweile geschaffene Abfallwirtschaftsgesetz zu berücksichtigen.

– **Verordnung des BMfUJF über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung)** vom Februar 1991; die Verordnung regelt insbesondere die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflicht der Abfall-(Altöl-)Besitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes.

– **Erlaubnisbescheid für Abfallsammler und -behandler auf Grundlage des § 15 AWG.** Der Erlaubnisbescheid beinhaltet insbesondere die Auflagen für den beantragenden Abfallsammler und -behandler (Asbestsanierungsfirma) zur Erlangung einer Erlaubnis gemäß § 15 AWG. Ein Verstoß gegen die Auflagen, welche vorwiegend sicherheitstechnische (mit Ausnahme von Belangen des Arbeitnehmerschutzes) und abfallsrechtliche Belange regelt, kann den Entzug der erteilten Bewilligung herbeiführen.

Kurz nach Ausgabe der ersten Bescheide an beantragende Firmen durch das Land Wien (MA 22, Umweltschutz) in mittelbarer Bundesverwaltung wurde in Form eines Durchführungserlasses (1992) durch das BMfUJF die Grundlage für gleichlautende Erlaubnisbescheide in allen Bundesländern geschaffen. Dadurch sollten unterschiedliche Behördenauflagen und daraus resultierende ungleiche Wettbewerbsbedingungen in einzelnen Bundesländern hintangehalten werden.

Zur Berücksichtigung neuester Erkenntnisse aus der Asbestentsorgungspraxis sowie zur Accordierung mit den neu geschaffenen ÖNORMEN (siehe unten), erfolgt im Jahre 1993 die Novellierung des Erlaubnisbescheides durch das Land Wien. Änderungen bzw. Ergänzungen zum ursprünglichen Bescheid betreffen insbesondere eine verstärkte Differenzierung von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit der tatsächlich vorherrschenden Asbestsituation. So werden bei „Kleinmengen“ oder „vertragenem Asbeststaub“ gegenüber größeren Mengen von gebundenem Asbest Aufлагenerleichterungen definiert. Im Einzelfall werden damit auch wirtschaftlich günstigere Sanierungsmöglichkeiten angeboten bzw. behördlich genehmigt.

– Die mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretene, auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes geschaffene **Baurestmassentrennverordnung** (Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materials) erfordert die Erfassung und Trennung von Baustoffen im Zuge von Abbrucharbeiten. Die Kategorisierung der zu trennenden Baurestmassen bedingt auch eine vorherige Erfassung von asbesthaltigen Baustoffen (vgl. auch Abbruchnorm, siehe nächste Seite).

Gewerberecht

- Eine der Erfordernisse zur Ausübung der Tätigkeit als Abfallsammler und -behandler stellt, neben der Bewilligung laut Abfallwirtschaftsgesetz, die entsprechende Berechtigung laut **Gewerbeordnung** dar. In Ermangelung eines standardisierten Bewilligungsumfanges sind manche Unternehmen im Besitz von asbestspezifischen Bewilligungen (unterschiedlichster Leistungsabgrenzung) während andere Gewerbeberechtigungen keine Beschränkung auf eine bestimmte Abfallart aufweisen.
- Die am 1. Dezember 1991 auf Basis der Gewerbeordnung in Kraft getretene **Störfallverordnung** des BMfWA regelt den Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Asbest (und anderen Gefahrenstoffen) in/an „Gefahreneigenen Anlagen“. Demnach sind bei Überschreitung der Mengenschwelle von 100 kg „Asbeststaub als Feinstaub in atembare lungengängiger Form“ in „genehmigungspflichtigen und... bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen“ entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren vorzunehmen.

Stand der Technik

In Ergänzung zu den vorgestellten Rechtsgrundlagen bieten die vorliegenden technischen Normen eine wichtige Entscheidungsgrundlage auch zu aktuellen Fragen der Asbestproblematik. In Berücksichtigung der enormen Dringlichkeit und damit raschen Entwicklung von Abfallwirtschaftsfragen weisen sämtliche nachstehenden ÖNORMEN einen Bezug zum Abfallrecht, teilweise auch zum Baurecht auf.

- Gemäß **ÖNORM S 2101** (1983) wird Asbeststaub (Schlüsselnummer 31437) als überwachungsbedürftiger Sonderabfall (gefährlicher Abfall) definiert. Sowohl die Verordnung des BMfUJF über die „...Festlegung...“ wie auch jene über die „...Festsetzung gefährlicher Abfälle“ verweist auf ÖNORM S 2101, wobei letztere Verordnung diese Norm als verbindlich erklärt.
- Die **ÖNORM S 2100** (Abfallkatalog), in Kraft seit 1990, behandelt die Auflagen zur Deponierung von Asbestzement (Schlüsselnummer 31412), Asbestzementstäube (Schlüsselnummer 31413), Asbestabfälle und Asbeststäube (Schlüsselnummer 31437) sowie Asbestzementschlamm (Schlüsselnummer 31609); demnach ist für alle genannten Produkte „Konditionierung“ erforderlich.
- Von besonderer Aktualität ist, daß noch im Jahr 1993 die derzeit in der Begutachtungsphase (Gründruck) befindlichen ÖNORMEN zur Regelung der Asbestsanierung (M 9405 und M 9406) in Kraft treten sollen, welche endgültig die bundesdeutschen Normen auch in jenen Belangen ablösen, für welche bis dato keine österreichspezifischen Regelungen vorlagen:
- **ÖNORM M 9405: „Messung von geringen Asbestkonzentrationen in Luft“**, welche insbesondere das bisher auch in Österreich anerkannte Regelwerk, die bundesdeutsche VDI 3492, ablöst.
- **ÖNORM M 9406: „Umgang mit schwach-gebundenen asbesthaltigen Produkten.“** Diese ÖNORM stellt eine Weiterentwicklung der deutschen „Asbestrichtlinien“ dar und korreliert insbesondere mit dem Erlaubnisbescheid auf Basis

§ 15 AWG (siehe oben). Nicht zuletzt wird in der ÖNORM auch die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit von schwachgebundenen Asbestprodukten behandelt (vgl. auch Erlaß des zentralen Arbeitsinspektorates vom November 1991, siehe oben).

- Insbesondere die seit Jänner 1993 geltende Baurestmassentrennverordnung erfordert die Novellierung der **ÖNORM B 2251, „Abbruch- und Demontearbeiten“**. Nicht nur wird dabei die Entsorgung von schwachgebundenem Asbest vor Beginn der Abbrucharbeiten, sondern auch die Behandlung von Asbestzementprodukten geregelt werden. Das Inkrafttreten der Novelle wird nicht vor 1995 erwartet.
- Weitere **ÖNORMEN**, welche direkten oder mittelbaren Bezug zur Asbestproblematik aufweisen, sind u. a.: **B 5061 bis 5065** betreffend Asbestzementprodukte sowie S 2105 (Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen).

Internationales Recht

Mit dem voraussichtlichen Zustandekommen des **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** im Jahr 1994 wird die gegenseitige Anerkennung von technischen Normen und Standards der Mitgliedsländer vorgeschrieben.

In weiterer Folge ist das Recht der **Europäischen Gemeinschaft (EG)** aufgrund von Österreichs Bemühungen um Mitgliedschaft von Bedeutung und findet zur Zeit schon bei der Erstellung österreichischer Rechtsgrundlagen und Normen Berücksichtigung.

- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1988 zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte**, worin ausdrücklich auch Anforderungen bezüglich Gesundheit und des Umweltschutzes definiert werden.
- Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft mit Bezug zu **Asbest** umfassen insbesondere:
 - Ratanweisung vom 15. Juli 1975 - 75/422/EEC,
 - Ratanweisung vom 20. März 1978 - **Giftige und gefährliche Abfälle 78/319/EEC**,
 - Ratanweisung vom 27. November 1980 - **Schutz des Personals vor Risiken, die durch chemische, physikalische und biologische Einwirkungen bei der Arbeit entstehen können** - 80/1107/EEC (ergänzt durch 88/642/EEC),
 - Ratanweisung vom 19. September 1983 - **Schutz des Personals vor Risiken bei der Asbestsanierung** - 83/477/EEC.

Diese Arbeitnehmerschutz-Richtlinie zu Asbest wurde als 2. Einzelrichtlinie der sog. Agenzien-Richtlinie 80/1107/EWG vom 27. November 1980 erlassen. Die Agenzien-Richtlinie enthält allgemeine Anforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz beim Umgang mit Gefahrstoffen und sieht die Festlegung von Grenzwerten und besonderen Anforderungen für den Umgang mit bestimmten listenmäßig aufgeführten Gefahrstoffen in Einzelrichtlinien vor. Die Arbeitnehmerschutz-Richtlinie zu Asbest enthält Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen.

- Ratanweisung vom 19. September 1983 – Ergänzende Anweisung 76/769/EEC zur **Begrenzung des Verkaufs und der Anwendung von gefährlichen Substanzen** – 83/478/EEC.

Diese sog. Beschränkungsrichtlinie zu Asbest enthält das Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Krokidolith und allen krokidolithhaltigen Erzeugnissen mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für drei Anwendungsbereiche von Krokidolith Ausnahmen zuzulassen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie abschließende Kennzeichnungsvorschriften für alle asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnisse.

- Richtlinie 85/610/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur 7. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.**

Diese zweite Beschränkungs-Richtlinie zu Asbest enthält weitere Verbote für das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten asbesthaltigen Erzeugnissen.

- Ratanweisung vom 19. März 1987 – **Vorbeugung und Reduzierung der Umweltverschmutzung durch Asbest** – 87/217/EEC.
- Ratanweisung vom 12. Juni 1989 – **Maßnahmen, Sicherheit und Gesundheit des Personals bei der Arbeit garantieren** – 89/391/EEC.

- Ratanweisung vom 30. November 1989 – **Mindestsicherheits- und -gesundheitsvorschriften am Arbeitsplatz** – 89/654/EEC.

- Ratanweisung vom 30. November 1989 – **Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften für den Gebrauch der Arbeitsausrüstung durch das Personal bei der Arbeit** – 89/655/EEC.

- Ratanweisung vom 30. November 1989 – **Mindestgesundheits- und Sicherheitsvorschriften beim Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung am Arbeitsplatz** – 89/656/EEC.

- Ratanweisung vom 21. Dezember 1989 – **Gesetze, die den Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung betreffen** – 89/686/EEC.

- Richtlinie des Rates vom Dezember 1990 zur zwölften Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG an den technischen Fortschritt, wonach die verbindliche Einstufung und Kennzeichnung von Asbest (Rohasbest) als krebserzeugend verabschiedet wird. Nach der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie müssen in Zukunft auch asbesthaltige Zubereitungen mit einem Asbestgehalt größer als 0,1% Asbest als krebserzeugend gekennzeichnet werden, es sei denn, es wird noch ein stoffspezifischer Grenzwert für den Gehalt an Asbest in Zubereitungen in der allgemeinen Zubereitungsrichtlinie festgelegt. Mit der Änderungsrichtlinie sollen die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte für Asbest am Arbeitsplatz abgesenkt und ein Verwendungsverbot von asbesthaltigen Isoliermaterialien und Dämmstoffen mit einer Dichte kleiner als 1,0 g/cm³ eingeführt werden.

Der „Homo mensura“-Satz

„Der Mensch ist das Maß aller Dinge“ – so lautet der Kerngedanke des griechischen Philosophen Protagoras (480–421 v. Chr.). Er wurde wegen Gottlosigkeit angeklagt und kam auf seiner Flucht nach Italien bei einem Schiffsunglück ums Leben. Er wirkte als Wanderlehrer, lebte aber zumeist in Athen und beriet in Verfassungsfragen sogar Perikles, der Griechenland zur höchsten Blüte führte. Protagoras soll mit einem Schüler, den er in der Rechtsgelehrsamkeit unterrichtete, vereinbart haben, daß das Unterrichtsgeld in zwei Hälften zu teilen ist. Der zweite Teil würde erst nach dem ersten, vom Schüler gewonnenen Prozeß fälliggestellt. Es kam aber zu keinem Zahlungseingang, weil der Zögling nie den Beruf eines Anwaltes ergriff. Darum klagte Protagoras in der Hoffnung, daß seine Chancen günstig stünden. Der Kontrahent muß in jedem Fall zahlen: Verlöre sein ehemaliger Schüler, gelte ja das Urteil; gewänne er, könne sich Protagoras auf den Lehrvertrag beziehen. Der Schüler war nicht minder selbstsicher: Sollte er verlieren, würde er ja von der Zahlungsverpflichtung entbunden werden und umgekehrt – würde er gewinnen, wäre selbstredend der Rechtsspruch bindend. Vom Ausgang der beiden Rechtsansichten gibt es leider keine Überlieferung. So hat sich schon manche gute Sache zerschlagen. Unlängst kam ein Installateur als Klient zu einem Anwalt mit der Frage: „Kann man den Besitzer eines Hundes wegen Schaden-

ersatzes klagen, weil er meine Hose zerriß?“ „Ja, selbstverständlich!“ „Dann bekomme ich S 500,- für die Reparatur meiner Hose, denn es war Ihr Hund.“ „Gut, gut“, sprach der Anwalt, schrieb seine Honorarnote für die Beratung mit S 1.000,- aus und verlangte den Rest von S 500,-. Böse Zungen definieren daher einen Rechtsanwalt als Menschen, der die finanziellen Interessen seiner Klienten wahrnimmt, ihr Kapital schützt, um es dann selbst zu gewinnen.

Jüngst soll einem Anwalt während eines Prozesses das Angebot gemacht worden sein, wenn der Streit zu seinen Gunsten entschieden wird, wird sein Honorar verdoppelt. Die Bedingung aber war, daß der Jurist die Hälfte seiner Forderung fallenlassen müsse, wenn der Prozeß verloren wird. Dieses Angebot wurde nicht angenommen. Es erhebt sich die Frage: „Wurde in dem Ansinnen ein standeswidriges Hasardspiel gesehen, oder war das Risiko an sich zu hoch?“ Wie auch immer – Von allen Prozessen, ausgenommen jenen die verglichen werden, werden 50 Prozent gewonnen und 50 Prozent verloren. Nichts liegt näher als der Vergleich mit „Rouge et Noir“. Nach wie vor gilt der ermunternde Satz sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten: „Mit dem Schlimmsten rechnen, und das Beste hoffen!“

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer

Dr. Karl Heinz Petrag

Hofrat des OGH

Aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Baurecht

Kurzfassung des beim Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen in Badgastein am 15. Jänner 1993 gehaltenen Vortrages.

Nach Durchsicht der zum Baurecht und verwandten Rechtsgebieten ergangenen neueren Entscheidungen habe ich mich zu einer Einschränkung auf die Bereiche Warnpflicht und Schadenersatz für Ausführungsmängel entschlossen, weil die interessantesten Entscheidungen diese Gebiete betreffen.

Bei der Warnpflicht ist es vor allem deren Gegenstand und Umfang, die Einschränkung durch vom Auftraggeber eingeholte Gutachten, die Erweiterung durch Vertragsklauseln sowie die Haftungsaufteilung zwischen den sachkundig beratenen Bauherrn und den Ausführenden.

Die Haftung für Ausführungsmängel wurde vor allem durch die von mir zu diesem Thema als erste angeführte Entscheidung des verstärkten Senates vom 7. März 1990 bestimmt. Danach haftet der Auftragnehmer für Mängel des Werkes nicht nur nach den Grundsätzen der Gewährleistung sondern auch nach Schadenersatzregeln. Dies führt im Bauwesen, in dem nach Gesetz (abweichend Ö-NORM) ebenso wie im Schadenersatzrecht eine dreijährige Frist für die Geltendmachung zur Verfügung steht, doch zu einer erheblichen Fristverlängerung: Die Gewährleistungsfrist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Mangels mit der Übernahme durch den Auftraggeber, die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beginnt erst mit der Kenntnis des Auftraggebers von der Mangelhaftigkeit der Leistung und der Person des Verantwortlichen.

1. Warnpflicht des Werkunternehmers

Literatur:

Iro

Die Warnpflicht des Werkunternehmers
ÖJZ 1983, 505 ff

Meinhart

Die Prüf- und Warnpflicht des Unternehmers im Bauwesen
SV 4a/1984, 3 ff

Krejci

Baugrundrisiko und Bauvertrag

In Festschrift Fasching, Manz 1988, 311 ff

Krejci

Die bauvertragliche Pflicht der Baugrundprüfung
WBI 1989, 259 ff

Krejci zu § 1168a sowie Strasser Rz 27 und 30 § 1002
in Rummel ABGB², Manz 1990

Grillberger zu § 1168a in

Schwimmann ABGB Praxiskommentar IV/2, Orac 1988

Dullinger

Mitverschulden von Gehilfen
JBI 1990, 20 ff und 91 ff

Kletecka

Mitverschulden bei Warnpflichtverletzung im
Werkvertragsrecht, 70 ff

in Mitverschulden durch Gehilfenverhalten, Manz 1991

Pflaum - Schima

Der Architektenvertrag, Orac 1991, insbesondere
„Die Schadenersatzpflicht des Architekten“, 87 ff

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1168, 1168a ABGB

§ 6 Abs 1 Z 9 und 11 KSchG

ÖNORMEN

- | | | |
|--------|----------|--|
| A 2060 | 2.6 | (Prüfung der vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen und Berechnungen) |
| | 2.8 | (Auftraggeber hat die Auftragnehmer zu koordinieren und erforderliche Bewilligungen zu erwirken) |
| | 2.10.1.4 | (Warnpflicht bei Bedenken gegen Weisungen oder Beistellungen [Stoffe, Materialien, Geräte] oder Leistungen anderer Unternehmer). |
| | 2.23.2 | (Einschränkung der Gewährleistung in diesen Fällen). |
| B 2110 | 2.5 | (Einbauten sind vom Auftraggeber bekanntzugeben). |
| | 2.21.2 | (Unabwendbares Ereignis). |

Entscheidungen:

1.1. Umfang der Warnpflicht

1.1.1 SZ 63/20 = JBI 1990, 656 (zustimmend Dullinger) = ecolex 1990, 409 = WBI 1990, 220, 8 Ob 579/90 vom 15. 2. 1990.

Umfaßt auch die Abstimmung mit Teileleistungen anderer Unternehmer (Mißachtung der Fließregel) – obwohl ein vom Besteller beauftragter Techniker die Abstimmung der von verschiedenen Unternehmern zu erbringenden Teileleistungen übernommen hatte.

Das Unternehmen, das ein aus verzinkten Eisenrohren bestehendes Wasserverteilungssystem errichtete, warnte den Besteller nicht davor, einen von einem anderen Unternehmen gelieferten, Kupferleitungen enthaltenden Warmwasserbereiter – durch einen Dritten – anzuschließen.

1.1.2.1 Ob 705/88 vom 30. 11. 1988

Unsachgemäße Vorarbeiten (Anbringung von Heraklithplatten an der feuchten Streuschalung eines Dachstuhles).

Teilung des durch herabfallende Heraklithplatten verursachten Schadens im Verhältnis von 2 (Zimmerer, der die Streuschalung anbrachte) zu 1 (Bauunternehmer, der hier Heraklithplatten anbrachte und die Warnpflicht verletzte).

1.1.3 ecolex 1992, 473, 2 Ob 590/91 vom 5. 2. 1992

Verletzung der Warnpflicht durch Architekten bei Dachbodenausbau in Altbau.

Die Trittschalldämmung nach Ö-NORM B 8.115 konnte nicht erreicht werden, weil die vorgesehene Bodenkonstruktion ungeeignet, die einzig geeignete aber nach dem Altstadtschutzgesetz verboten war. Haftung des Architekten für alle Folgeschäden aus der verfehlten Baumaßnahme, weil er den Besteller nicht darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine ausreichende Trittschallisolierung nicht zu erreichen war.

1.1.4 SZ 57/197, 1 Ob 647/84 vom 12. 12. 1984

Vorarbeiten – Warnpflicht nur im Rahmen der übernommenen Leistungspflicht (Auftrag nur zu Berechnung des Silotisches und der Abdeckplatte sowie der Umrechnung der Stahlgüte der Wandbewehrung des Silomantels).

Der Silomantel war nach der überholten Janssen-Theorie berechnet, nicht nach der DIN 1055; der Beklagten wurde zur Umrechnung von Torstahl 40 auf Torstahl 50 nur ein Bewehrungsplan zur Verfügung gestellt, aus dem die Methode der statischen Berechnung nicht ohne weiteres ersichtlich war.

1.1.5 WBI 1987, 119, 1 Ob 653/86 vom 28. 1. 1987 (=1.7.1) siehe auch 1.3 (2. Rechtsgang)

Besprechung von Wilhelm in ecolex 1990, 402 f

Pläne des Auftraggebers – Prüfung nur nach Maßgabe der vom Auftragnehmer zu gewährleistenden Sachkenntnisse, sofern kein Entgelt für beizuziehende Prüfgänge vorgesehen ist (Tragfähigkeit einer Dachkonstruktion für Ausstellungshalle).

Nach den dem beklagten Schlosser und Stahlbauer übergebenen Plänen war das Dach einer Möbelausstellungshalle auf eine Höchstbelastung von 200 kg/m² ausgerichtet; nach der Regelwetterkarte hätte die Belastbarkeit doppelt so hoch sein müssen.

1.1.6 WBI 1988, 98, 8 Ob 588/87 vom 5. 11. 1987

Bodenrisiko – mangels besonderer Verdachtsmomente keine Prüfungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers betreffs Aggressivität des Grundwassers. Dies wäre Sache des vom Bauherrn beigezogenen auch mit der Bauüberwachung betrauten Planers gewesen, der weder eine Grundwasseruntersuchung anordnete noch die Verwendung sulfatbeständiger Zements vorschrieb.

Siehe hiezu: ecolex 1992, 90, 3 Ob 554/91 vom 28. 8. 1991: zeitlich begrenzte Haftung des Mieters (Betreibers eines Öltanklagers) für Kontaminierung des Erdreiches durch Öl gemäß § 1111 ABGB grundsätzlich nur ein Jahr nach Zurückstellung des Bestandgegenstandes.

1.2 Einschränkung der Warnpflicht

1.2.1 JBI 1985, 622 = SZ 58/7, 1 Ob 690/84 vom 16. 1. 1985 (=1.4.4)

Anweisung des Auftraggebers aufgrund eines von ihm eingeholten Gutachtens (Perolit – Perlomant – Steine).

Diese Anweisung wurde unter Hinweis auf ein Gutachten der MA 39 aufrecht erhalten, obwohl der Auftragnehmer gegenüber dem Bauherrn und dem mit der Planung und Bauleistung betrauten Architekten Bedenken gegen die Eignung dieser Baustoffe äußerte und erklärte, sie seien ihm nicht bekannt; keine Verletzung der Warnpflicht.

1.2.2 WBI 1987, 219, 1 Ob 42/86 vom 27. 4. 1987

Vom Auftraggeber eingeholtes Bodengutachten (Schacht für Druckstollen).

Nachdem aufgrund von Aufschlußbohrungen von der Auftraggeberin eingeholten Bodengutachten war die Gefriermethode möglich; hierfür wurde ein Pauschalpreis von 24 Millionen Schilling vereinbart. Tatsächlich wurden andere Stein- und Gerölllagen angetroffen, die 20 Millionen Schilling Mehraufwand erforderten. Der Auftragnehmerin, die die erforderlichen Mehrkosten sofort anzeigte, wurde der Mehraufwand zugesprochen.

1.2.3 4 Ob 582, 583/89 vom 27. 2. 1990 (= 1.5.3 = 2.4.3)

Eingeschränkte Prüfpflicht des Baumeisters: sofern es sich nicht um naheliegende Fehler des Projektes (Produktions- und Lagerhalle für einen Glashersteller), die auch ihm hätten aufpassen müssen, handelt, ist dem Baumeister eine Nachprüfung der durch einen Spezialisten erstellten Bodenuntersuchung und der darauf gegründeten statischen Berechnungen – aufgrund deren sich der Auftraggeber für die billigere, riskantere, aber noch technisch vertretbare Konstruktionsmethode entschied – nicht zumutbar.

Auftraggeber wählte nach Warnung durch den Statiker, daß im Hinblick auf die problematischen Bodenverhältnisse (Aufschüttungsgrund; frühere Müllhalde) bei Ausführung der billigeren Variante mit Rissen und gewissen Durchbiegungen und Verformungen der Bodenplatte gerechnet werden müsse, statt eines Gitterrostes aus Pfählen und Betonträgern die um mehrere Millionen Schilling billigere Variante mit Pfählen nur unter den Halbenstützen.

1.3 Ausweitung der Warnpflicht

1 Ob 691/88 vom 30. 11. 1988 (Entscheidung im 2. Rechtsgang zu WBI 1987, 119, 1 Ob 653/86 vom 28. 1. 1987, siehe oben 1.1.5)

Prüfpflicht hinsichtlich einer Dachkonstruktion durch Schlosser infolge Vereinbarung, daß der Werkunternehmer die vorgesehenen Ausführungsarbeiten und Konstruktionen nach dem Stande der Technik prüft (ein Viertel Mitverschulden des Werkunternehmers wegen Unterlassung eines Hinweises auf die Unmöglichkeit der Prüfung).

1.4 Dem Besteller zuzurechnendes Mitverschulden (insbesondere des Architekten)

1.4.1.7 Ob 533/88 vom 24. 3. 1988

Zurechnung des Mitverschuldens des planenden Architekten (schwimmend verlegter Gußasphaltestrich in Jugendherberge)

führte zu Fußbodenschäden infolge punktueller Belastung durch Eisenstockbetten).

Die Klausel: „Der Auftragnehmer hat alle ihm übergebenen Ausführungsunterlagen auf Richtigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen, hat er gegen eine aus den Angebotsunterlagen ersichtliche Ausführungsart, gegen die Arbeiten anderer Unternehmer, gegen vom Auftraggeber getroffene Anordnung begründete Bedenken, hat er sie der Bauaufsicht sofort mitzuteilen . . .“ legt nur die normale Warnpflicht fest.

Aufteilung 1:1, zwischen Bauherrn und Werkunternehmer.

1.4.2. JBI 1992, 114 (mit kritischer Besprechung von Karollus), 7 Ob 515/91 vom 18. 4. 1991

Zurechnung des Mitverschuldens des mit der Planung, Oberbauleitung und örtlichen Bauaufsicht beauftragten Architekten, der seinerseits dem Bauherrn für den gesamten Schaden haftet.

Solidarhaftung der beteiligten Professionisten (Baumeister und Installateur) für die sich nach Abzug des Mitverschuldensanteiles des Architekten ergebende Quote.

Architekt schrieb wegen geringer Steifigkeit ungeeignete TDP-Trittschalldämmplatten für Räume mit Fußbodenheizung vor, obwohl der Hersteller der Fußbodenheizung in seiner Aufbauanleitung hierfür Hartschaum- Polystyrol vorschrieb. Weder der Architekt noch der Baumeister nahmen Einsicht in diese Aufbauanleitung, der Installateur hinterließ einen Hinweis darauf. Es kam zu Absenkungen des Fußbodens bis zu 12 mm.

1.4.3. JBI 1984, 556 = SZ 57/18, 1 Ob 769/83 vom 25. 1. 1984

Vom Auftraggeber zu vertretendes Mitverschulden des Planungsarchitekten für Fehlvermessung durch Vermessungstechniker.

Architekt folgte Polierplan aus, in dem die Auskragung des Baues statt wie üblich voll ausgezogen nur strichliert eingezeichnet war. Hochbau war daraufhin 30 cm zu nahe an der Grundgrenze.

1.4.4. JBI 1985, 622 = SZ 58/7, 1 Ob 690/84 vom 16. 1. 1985 (=1.2.1.)

Vom Auftraggeber zu vertretendes Mitverschulden (1:1) für Planungsfehler des Architekten (Kondensationsfeuchtigkeit durch zu große Fensterflächen; mangelhafte Deckenaufleger).

1.5. Nichtbeachtung der Warnung

1.5.1. ecolex 1990, 543, 2 Ob 604/89 vom 28. 3. 1990

Warnung des bauüberwachenden Architekten vor nicht plangemäßer Ausführung eines Hallenbaddaches.

Der Kläger stellte das Dach in Eigenregie trotz Warnung plangemäßer Ausführung durch kostensparende Ausführung der Isolierung direkt auf den Pfetten (ohne Dampfsperre) her.

1.5.2. 5 Ob 623/89 vom 29. 5. 1990

Generalunternehmer wurde bezüglich des Bodenrisikos vom Statiker ausreichend gewarnt; Bauunternehmer traf keine Warnpflicht; Zurechnung der Kenntnis und des Verschuldens des vom Generalunternehmer als Oberbauleiter und Koordinator bestellten Ziviltechnikers.

Der klagende Generalunternehmer errichtete ein Freibad mit Alu-Überlaufbecken und stellte ein Bodengutachten, wonach die Tragfähigkeit des Bodens bis 10 Meter tief reichte, weder dem erstbeklagten Statiker noch dem drittbeklagten Bauunternehmer zur Verfügung. Statt des vom Statiker verlangten Bodengutachtens erklärte der für den Generalunternehmer agierende Oberbauleiter, mit dem Bau sei ein ortsansässiges Unternehmen beauftragt, das Kenntnis von der Beschaffenheit des Untergrundes habe; das Fundament sei so zu berechnen, daß eine Bodenbelastung von 1 kg/cm² nicht überschritten werde; bis in eine Tiefe mit einwandfreier Tragfähigkeit werde eine Bodenauswechslung vorgenommen.

Der drittbeklagte Bauunternehmer hatte lediglich die Schüttung zwischen den Fundamenten durchzuführen, sah nicht die Aushubsohle und verweigerte die von ihm verlangte Bestätigung, daß eine Schüttung von 2 Metern ausreiche.

Es traten extreme Setzungen auf, die Sanierung erfolgte mit Pfahlgründung.

1.5.3. 4 Ob 582, 583/89 vom 27. 2. 1990 (= 1.2.3. = 2.4.3.)

Keine Haftung des Statikers für Setzungsrisse, wenn der Auftraggeber nach Einholung eines Bodengutachtens und nach Erörterung der Risiken der billigen Ausführungsart diese statt der wesentlich teureren, Senkungen eher hintanhaltenden Konstruktion wählt.

Zum Sachverhalt sieh 1.2.3.

1.5.4. 2 Ob 536/91 vom 26. 4. 1991

Eine vom Bauherrn nicht beachtete (verspätete) Warnung während der Ausführung befreit nicht, wenn sie schon bei Auftragserteilung hätte erfolgen können (eine Ableitung für Wasser aus dem Sicherheitsventil des im Keller befindlichen Boilers war von vornherein nicht geplant). Haftung des Auftragnehmers für Schäden durch Überflutung des Kellers.

1.6. Geltendmachung der Verletzung der Warnpflicht

JBI 1992, 784 = ecolex 1992, 316 = EvBI 1992/74 = RdW 1992, 237, 1 Ob 628/91 vom 29. 1. 1992 (= 1.7.2)

Hätte der Besteller bei pflichtgemäßer Warnung einen Zusatzauftrag erteilt, bei dessen Ausführung das mangelfrei ausgeführte Werk funktionieren würde, kann er nur irrtumsrechtliche Vertragsanpassung begehren, aber nicht einfach die Zahlung des Entgeltes verweigern (klagender Werkunternehmer hatte sanitäre Installationen im Zubau herzustellen und sie an den Boiler des Altbaues anzuschließen, der zu schwach dimensioniert war); Durchführung der weiteren Arbeiten gegen höheres Gesamtentgelt im Wege der Vertragsanpassung (Erteilung des entsprechenden Zusatzauftrages).

1.7. Folgen der Verletzung der Warnpflicht

1.7.1. WBI 1987, 119, 1 Ob 653/86 vom 28. 1. 1987 (= 1.1.5.)

Mit Besprechung in Wilhelm 1990, 402 f;

Kein Ersatz der Sowieso - Kosten bei Verletzung der Warnpflicht (Ersatz nur der Kosten des untauglichen Daches).

Sachverhalt siehe 1.1.5.

1.7.2. JBI 1992, 784 = ecolex 1992, 316 = EvBl 1992/74 = RdW 1992, 237, 1 Ob 628/91 vom 29. 1. 1992 (= 1.6.)

Vertragsanpassung auf „Sowieso-Kosten“ bei Nichterteilung des zur Herstellung der Funktionstüchtigkeit erforderlichen Zusatzauftrages: Entgeltminderung um die Kosten, die dadurch entstanden sind, daß die Arbeiten nicht in einem vorgenommen werden.

2. Gewährleistung (Schadenersatz)

Haftung des Werkunternehmers für Ausführungs- und (eigene) Planungsmängel

Literatur:

Kurschel

Die Gewährleistung beim Werkvertrag, Manz 1989

Kurschel

Die Verhinderung des ordentlichen Gebrauches als Wandlungsvoraussetzung, WBI 1989, 298

Kurschel

Baumängel: Rücktritt wegen Verbesserungsverzügen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, ecolex 1991, 229

Wilhelm

Die Behebung von Baumängel gegen Ersatz der „Sowieso-Kosten“, ecolex 1990, 402

Reischauer

zu § 1167 ABGB in Rummel ABGB², Manz 1990

Grillberger

zu § 1167 ABGB in Schwimann ABGB Praxiskommentar IV/2, Orac 1988

Gesetzliche Grundlagen

§§ 880 a, 922 – 933, 1167 ABGB

§§ 6 Abs 1 Z 10 sowie 8 und 9 KSchG

ÖNORMEN

A 2060	2.22	(Übernahme)
	2.23	(Gewährleistung)
	2.25.3	(Haftungsrücklaß)
B 2110	2.24	(Gewährleistung – Frist 2 Jahre)
	2.25	(Schlußfeststellung)
	2.27	(Haftungsrücklaß, 3% der Auftragssumme)

Entscheidungen:

2.1 Gewährleistungsansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes

2.1.1 SZ 63/37 = JBI 1990, 648 (zustimmend Reischauer) = RdW 1990, 153 = ecolex 1990, 279 (Besprechung von Kurschel in ecolex 1990 276), 1 Ob 536/90 (verstärkter Senat) vom 7. 3. 1990

Konkurrenz Gewährleistung – Schadenersatz beim Werkvertrag

Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten bei Dachbodenausbau, abgenommen Anfang 1982. Das Einfrieren der Leitungen

im Winter 1981/82 führte der Auftraggeber auf mangelhafte Isolierarbeiten zurück. Im Prozeß um den Werklohn für die Zimmerer- und Isolierarbeiten ließ der Sachverständige das Dach an mehreren Stellen öffnen und stellte in dem dem Auftraggeber am 13. 6. 1985 zugestellten Gutachten fest, daß sich die Wasserleitungsrohre an einigen Stellen im Frostbereich befanden. Sie wären nicht an der Außenwand sondern an oder in der Nähe der Riegelwand zu verlegen gewesen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist brachte der Auftraggeber gegen den Installateur eine Klage auf Ersatz der Verbesserungskosten ein.

Der Oberste Gerichtshof bejahte den geltend gemachten Schadenersatzanspruch, für den die Verjährung erst mit Mitteilung des Gutachtens im Vorprozeß begonnen habe.

Siehe auch JBI 1990, 792 = ecolex 1990, 474, 8 Ob 600/90 vom 17. 5. 1990 (Preisminderung aus dem Titel des Schadenersatzes bei Kauf eines Sattelschleppzuges) sowie ecolex 1992, 628, 6 Ob 531/91, 552/92 vom 14. 5. 1992 (Fehlen der Baubewilligung für ein gekauftes Gebäude): gilt auch für den Kauf.

2.1.2 SZ 63/53 = JBI 1990, 653 (zustimmend Reischauer) = ecolex 1990, 345 = WBI 1990, 220, 1 Ob 535/90 vom 4. 4. 1990.

Erfüllungsinteresse bei Verletzung der Hauptleistungspflicht (Wahl einer ungeeigneten Herstellungsmethode durch den Unternehmer): Glasseidengewebe statt verzinkten Maschendrahtes als Armierung für Außenputz. Schadenersatz durch gänzliche mängelfreie Neuherstellung des Außenputzes.

2.1.3 ecolex 1991, 238, 8 Ob 631/89 vom 29. 11. 1990

Rückerstattung des geleisteten Werklohnes aus dem Titel des Schadenersatzes bei wesentlichen Mängeln (mangelhafte Lackierung von vom Auftraggeber beigegebenen Fassadenplatten).

2.2 Beweislast

2.2.1 JBI 1992, 243, 1 Ob 577/91 vom 9. 10. 1991

Ab vorbehaltloser Übernahme hat die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln der Besteller.

Kesselanlage mit automatischer Spänefeuerung erbrachte nicht die zugesicherte Heizleistung und hatte Funktionsstörungen beim Spänetransport; es war aber nicht mit Sicherheit feststellbar, ob dies durch die Konstruktion der Anlage oder durch ein Mitverbrennen von Polyesterstaub durch den Betreiber verursacht wurde. Restlicher Werklohn wurde zugesprochen.

2.2.2 ecolex 1990, 677, 1 Ob 555, 556/90 vom 2. 5. 1990

Steht der Mangel fest, kann der Unternehmer die Haftung nur durch den Entlastungsbeweis mangelnden Verschuldens abwehren.

Obwohl dies wegen des hohen Grundwasserspiegels nötig gewesen wäre, wurde der Keller nicht druckwasserdicht ausgeführt; das erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemachte Deckungskapital für Verbesserungsaufwand wurde zuerkannt.

2.2.3 JBI 1992, 188 = RdW 1992, 108, 7 Ob 553/91 vom 4. 9. 1991

Anscheinsbeweis für die Verursachung des Schadens bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung des Werkes.

Zeigewandtafeln für ein Geschäft, für die abweichend vom Muster statt 12 mm starken Spanplatten nur 10 mm dicke verwendet wurden und die Rahmengerungen statt gestiftelt verleimt wurden, wurden beim Transport durch den Auftraggeber feucht und wölbten sich. Zuzufolge der feststehenden Vertragsverletzung geht es zu Lasten des Auftragnehmers, wenn die Schadensursache ungeklärt bleibt.

2.3 Verbesserungsanspruch

2.3.1 ecolex 1992, 557, 8 Ob 562/90 vom 20. 2. 1992

Verbesserungskosten nur bei Verzug mit der Verbesserung und nicht bei sofortiger Mängelbehebung durch den Besteller. In diesem Fall kann der Besteller nur mehr Preisminderung geltend machen.

2.3.2 ecolex 1991, 385, 6 Ob 562/90 vom 7. 3. 1991

Bei Verbesserungsverzug sind die Kosten der Verbesserung durch einen Dritten sowie die durch die Funktionsuntüchtigkeit des Werkes bewirkten Folgeschäden zu ersetzen (automatische Fütterungsanlage wurde trotz Aufforderung nicht verbessert; neben Verbesserungskosten wurde Ersatz für den Mehraufwand an Futter und Arbeit sowie die Minderqualität der Mastschweine zuerkannt).

2.4 Mehrere Gewährleistungspflichtige (Schädiger):

2.4.1 ecolex 1992, 16 = RdW 1992, 75, 4 Ob 561/91 vom 22. 10. 1991

Mitverschulden des Generalunternehmers bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeit des Subunternehmers (Hallendach auf Trägern mit erkennbar zu geringer Auflagentiefe) – geringerer Verschuldensanteil des Generalunternehmers, da ihm nur eine Verletzung einer nebenvertraglichen Kontrollpflicht, dem Subunternehmer aber ein schadensursächlicher Kunstfehler bei Erbringung der Hauptleistung unterlaufen ist.

2.4.2 1 Ob 680/88 vom 30. 11. 1988

Solidarhaftung des mit Planung, Ausschreibung und örtlicher Bauaufsicht betrauten Architekten und des Bauunternehmers für mangelhafte Ausführung (Verdichten des Betons erfolgte statt (wie geplant) mit Innenrüttler mit Holzstöcken) gegenüber dem Auftraggeber für unzureichenden Schallschutz der Trennwände in einer Reihenhausanlage.

2.4.3 4 Ob 582, 583/89 vom 27. 2. 1990 (= 1.2.3 = 1.5.3)

Keine Mithaftung des Statikers für laufende Überprüfung der richtigen Einbringung der Bewehrung; hingegen Solidarhaftung des Bauunternehmers und des mit Planung, Bauleitung und örtlicher Bauaufsicht betrauten Architekten für wegen fehlender Abstandhalter zu tief liegende und damit mangelhafte Bewehrung.

Sachverhalt siehe 1.2.3.

2.4.4 1 Ob 39/89 vom 17. 1. 1990

Wahl einer ungeeigneten Schweißmethode wegen nicht ausreichender Information durch den Besteller und unzureichender Prüfung durch den Unternehmer (Schadensteilung) – Brand bei Anbringung einer Dachleiter an einem an der Rückseite mit einer auch von innen nicht einsehbaren, nur bei Bohren eines Suchloches feststellbaren, nicht feuerhemmenden Dämmung mit Heraklith und Frigolit versehenen Stegblech mit Elektroschweißgerät; Brand wäre bei Stichaupentechnik vermieden worden.

Teilung 3:1; zu Lasten des Auftragnehmers.

2.5 Verjährung:

2.5.1 ecolex 1991, 609, 7 Ob 526/91 vom 18. 4. 1991

Verjährungsfrist läuft erst ab Kenntnis des Bestellers, daß die Gebrauchsuntauglichkeit auf einer mangelhaften Leistung beruht und worin deren Mangelhaftigkeit besteht.

Die funktionsunfähige Solaranlage wurde vom Kläger selbst gebaut und dem Beklagten nur die – dann nicht normgerecht durchgeführte – Auslegung der Heizkreise in Auftrag gegeben; die Funktionsuntüchtigkeit der gesamten Anlage wurde zunächst allein auf die Mängel der Solaranlage zurückgeführt.

2.5.2 JBI 1992, 245 = ecolex 1992, 86, 1 Ob 679/90 vom 20. 11. 1991

Nach unzulänglicher Verbesserung und Nichtbeachtung einer weiteren Aufforderung zur Schadensbehebung beginnt die Verjährungsfrist, sobald für den Besteller erkennbar ist, daß die erfolgte Verbesserung mißlungen ist.

Mängelbehebung durch Verlegung eines weiteren Fliesenbodens über den vorhandenen ohne Entfernung der lockeren Fliesen; Mängel waren Ende 1986 erkennbar und wurden trotz Aufforderung nicht behoben. Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Verbesserung waren bei Einbringung der Klage am 21. 2. 1990 verfristet.

3. Verzeichnis der Abkürzungen:

ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite), Manz
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der ÖJZ (Jahr/Nummer), Manz
JBI	Juristische Blätter (Jahr, Seite), Springer-Verlag
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite), Orac
SV	Der Sachverständige, herausgegeben vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs (Heft, Jahr, Seite), Josef Neuf Druck und Verlag
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern (Band/Nummer), Staatsdruckerei
WBI	Wirtschaftsrechtliche Blätter, Beilage zu den Juristischen Blättern ab 1987 (Jahr, Seite), Springer-Verlag.

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

☎ 42 45 46

Fax: 43 11 56

MERKBLATT FÜR SACHVERSTÄNDIGE ZU FRAGEN DER WERBUNG

Nach einheitlicher gefestigter Standesauffassung besteht für gerichtliche Sachverständige ein standesrechtliches **Werbeverbot** (vgl. Krammer-Schmidt, SDG und GebAG² Anm 4 zu § 1 SDG, E 2 zu § 1 SDG und E 23 zu § 10 SDG, weiters SV 1986/1,13 = Medien und Recht 1985, Heft 4, Archiv 14). Die wahrheitsgemäße Bezeichnung als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (im Telefonbuch, auf dem Brief- und Geschäftspapier, auf der Visitenkarte) ist gestattet (vgl. dazu den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 10.11.1964, 12132-8/64), **nicht** jedoch ein Gebrauch dieser Bezeichnung **zu Wettbewerbszwecken**.

Demzufolge lautet **Punkt 1.7** der vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs beschlossenen und ordnungsgemäß kundgemachten (vgl. SV 1992/2) **Standesregeln** der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen wie folgt:

Die Bezeichnung als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs ist untersagt. Für den Bereich der Sachverständigenarbeit ist die Verwendung dieser Bezeichnung auf dem Briefkopf, auf Visitenkarten, im Telefonbuch, auf dem Wohnungsschild und dgl. - als bloße Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung - zulässig. Die Erwähnung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist jedenfalls unstatthaft.

Das **Werbeverbot** für allgemein gerichtliche beeidete Sachverständige beruht somit nicht auf der Normierung in den Standesregeln, das Werbeverbot bezieht seine **Rechtfertigung** vielmehr aus der **Funktion des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Rechtspflege**. Es wurde daher schon vor der Abfassung der Standesregeln von der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (E vom 27.2.1985, 4 Ob 311/85 = SV 1986/1,13) festgeschrieben. Es verstößt nämlich gegen die guten Sitten, wenn jemand mit seiner Funktion, die einzig und allein der Rechtspflege dienen soll, einen Wettbewerbsvorteil im allgemeinen Wirtschaftsverkehr gegenüber einem Mitkonkurrenten, der nicht allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist, erzielen möchte. Denn im allgemeinen Wirtschaftsverkehr tritt der gerichtliche Sachverständige ja nicht in seiner Sachverständigenfunktion auf, sondern als bloßer Mitbewerber wie jeder andere auch.

Dem Sachverständigen ist daher bloß eine **wahrheitsgemäße Mitteilung** seiner Funktion als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger gestattet, wo ein Informationsbedürfnis über diese Funktion besteht, also in Verbindung mit der Tätigkeit als Gerichtsgutachter, aber auch als Privatgutachter. Dabei ist dem Sachverständigen **jede reklamehafte Hervorhebung** dieser Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (z.B. ein vom üblichen abweichendes Format einer Visitkarte, die Verwendung eines aufdringlichen Schriftbildes etc.) ebenso **verboten**, wie eine Verbindung der Sachverständigeneigenschaft mit sonstiger unternehmerischer Tätigkeit (somit keine Anführung der Eigenschaft auf dem Geschäftsschild oder Geschäftspapier eines allenfalls betriebenen Wirtschaftsunternehmens, kein Hinweis auf das Unternehmen auf der Sachverständigenvisitkarte, keine wörtliche oder bildliche Verbindung der Sachverständigeneigenschaft mit einer Firma, einem Firmenlogo oder einer Marke oder Markenbestandteil, keine Werbeeinschaltung einer Annonce in einem Kasten im Branchenverzeichnis des Telefonbuches etc.). Im Telefonbuch (Namensverzeichnis und Branchenteil) ist nur eine bloße Namenseinschaltung unter Hinweis auf die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger samt Adresse gestattet (nicht aber eine von der Normalschrift abweichende Schrift- oder Gestaltungsform oder ein Verbindungshinweis auf ein Unternehmen oder Unternehmenskennzeichen).

Als ein **Verstoß gegen das standesrechtliche Werbeverbot** im Sinne des § 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) ist es anzusehen, wenn

- a) ein Sachverständiger für oder mit seiner Eigenschaft als gerichtlicher Sachverständiger oder für seine Sachverständigentätigkeit wirbt; oder wenn
- b) ein Sachverständiger eine Werbung eines Dritten, die ihn als gerichtlichen Sachverständigen einbezieht, duldet; oder wenn
- c) ein Unternehmer den Verstoß eines Sachverständigen gegen das standesrechtliche Werbeverbot bewußt ausnützt (Ausnützen der Standesvergessenheit eines Standesangehörigen); oder wenn
- d) ein Unternehmer bewußt mit der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit eines anderen für sein Unternehmen wirbt, auch wenn der betreffende Sachverständige davon nichts weiß.

Dabei ist es nicht erforderlich, daß ein Sachverständiger namentlich genannt wird.

Die **Bekanntmachung der Neueintragung eines Sachverständigen** für ein bestimmtes Fachgebiet in die gerichtliche Sachverständigenliste an Gerichte (Richter) und Behörden sowie an Rechtsanwälte und Notare ist nicht zu beanstanden, zumal die Einrichtung des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ein Anliegen der Rechtspflege ist. Die Bekanntmachung der Neueintragung an die Organwalter der Rechtsprechung und Verwaltung, an Rechtsanwälte und Notare dient dem Informationsbedürfnis der Rechtspflege. Eine Mitteilung der Eintragung an Private und Unternehmen in Rundschreiben, Werbeeinschaltungen in Zeitungen oder anderen Medien, auf Plakaten oder in anderer Weise dient nicht einem Anliegen der Rechtspflege und ist als Verstoß gegen das standesrechtliche Werbeverbot unzulässig.

Es ist daher zulässig, an jene Gerichte und Behörden, bei denen der Sachverständige vornehmlich verwendet werden will, sowie an Rechtsanwälte und Notare folgendes Bekanntmachungsschreiben zu richten:

"Sehr geehrte Damen und Herren!

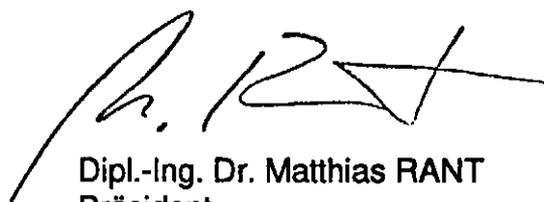
Ich möchte Sie höflich darauf hinweisen, daß ich am für das Fachgebiet als Sachverständiger allgemein beeidet und in die Sachverständigenliste des Landesgerichts (Handelsgerichts) eingetragen wurde. Ich halte mich insbesondere für folgende Fragen für sachkundig:

Ich stehe für gerichtliche (behördliche) Gutachtensaufträge gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung"



Dr. Harald KRAMMER
Rechtskonsulent



Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Dr. Herbert Tomiczek

Allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger

Bäume stürzen – vorhersehbar oder unvorhersehbares Elementarereignis

Digital-Impulsstromgeräte als Hilfsmittel zur Schadenserkenkung

Eine Stadt ohne Grün ist eine tote Stadt. Die zeitgemäße Stadtplanung trägt dieser durchaus nicht neuen, aber wiederholt in Vergessenheit geratenen Erkenntnis Rechnung. Nicht nur Wohnviertel, sondern zuhends auch Industriegebiete, werden durch Grünanlagen aufgelockert, menschlicher gestaltet.

Baumalleen, noch vor nicht allzulanger Zeit als Verkehrsteilnehmer gefährdend gerodet, haben ihre Daseinsberechtigung wieder erlangt. Bäume sind aus dem heutigen Stadt- bzw. Ortsbild nicht mehr wegzudenken, und nicht zu Unrecht setzen Bürgerinitiativen sich vielfach für ihre Erhaltung und ihren Schutz ein.

Oft erfolgt dieser Schutz von amtswegen, d. h., wo ein allgemeines öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Naturgebilde vorliegt, werden sie unter Anwendung der bestehenden Gesetze, Verordnungen etc. unter Schutz gestellt. „Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.“ Zugleich mit der Unterschutzstellung ist das geschützte Objekt aber auch in den Verantwortungsbereich der Behörde gerückt. Sieht man von Wien mit seinem Baumschutzgesetz ab, so ist die Mehrzahl der im Stadt- bzw. Ortsbereich, in Park- und sonstigen Grünanlagen, Friedhöfen usw., aber auch entlang von Bundes- und Landesstraßen befindlichen Bäume keineswegs unter einem besonderen Schutz. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit von Leben, Gesundheit und Sachwerten ist, soweit es sich nicht um ein unvorhersehbares Ereignis handelt, bei den Baumerhaltern gelegen.

Von den jahreszeitlich bedingten Frühjahrs- und Herbststürmen abgesehen, können böige Winde mit hohen Spitzengeschwindigkeiten das ganze Jahr über auftreten. Die Folgen sind hinlänglich bekannt. Zerborstene, umgestürzte Bäume oder Baumteile auf zerstörten Kraftfahrzeugen, mehr oder minder beschädigten Hausdächern etc. liefern nicht nur Schlagzeilen für die Massenmedien, sondern beschäftigen mitunter auch sehr intensiv Versicherungen und Gerichte. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob dieses Schadensereignis vorhersehbar und daher abwendbar oder nicht vorhersehbar und daher auch nicht vermeidbar war.

Schadenserkenkung

Soweit das Schadensereignis schon einige Zeit zuvor sich durch äußerlich sichtbare Zeichen wie Risse am Stamm oder an Ästen, Faulstellen, Dürnräste usw. ankündigte, liegt eindeutig ein Versäumnis des Erhaltes vor.

Gibt es keine dieser äußerlich sichtbaren Merkmale für eine gestörte Funktionsfähigkeit des Stammes, der Krone oder auch nur einzelner Äste, welche auf ein früher oder später eintretendes Schadensereignis hindeuten, so ist die Frage der Vorhersehbarkeit oft recht schwierig zu beantworten. Sicherlich gibt es erfahrene und geübte Baumpfleger, welche an bestimmten, durch einen Laien nicht erkennbaren, äußeren Erscheinungen, wie z. B. Veränderungen an der Belaubung bzw. Benadelung u. ä., die herannahende Gefahr erkennen und in einer Vielzahl von Fällen dementsprechende zielführende Maßnahmen setzen.

In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen entpuppt sich ein äußerlich bislang vollkommen gesund und kraftstrotzend wirkender Baum nach dem Niederbrechen als innerlich verfault oder vermorscht. War das Ereignis nun vorhersehbar oder nicht? Diese Frage stellt sich in jedem Falle eines eingetretenen Schadens und daraus resultierender Schadenersatzforderungen.

Es geht also um die zeitgerechte Früherkennung eines verdeckten, äußerlich auch vom Auge des geschulten Fachmannes nicht gleich erkennbaren Baumschadens.

Die moderne Technik macht es möglich, mit Hilfe von Digitalströmungsmeßgeräten komplexe Schädigungen mit im einzelnen unerkannter bzw. ungeklärter Ursache frühzeitig zu erkennen.

Gerät und Meßmethode

Der Zusammenhang zwischen dem elektrischen Widerstand bzw. der elektrischen Leitfähigkeit im Splintholz und der Baumvitalität ist seit langem bekannt und wurde in zahlreichen Publikationen beschrieben. Dieses Wissen nützend wurden in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von speziellen Geräten zur Untersuchung von lebenden Bäumen, aber auch von verbautem Holz entwickelt. Für die Praxis empfehlen sich naturgemäß handliche, vollautomatische Digital-Meßgeräte, mit welchen sowohl die relative Baumvitalität als auch Verfallserscheinungen im inneren Bereich geprüft und gemessen werden können. Diese Geräte bestehen in der Regel aus einer handgroßen, leichten Meßelektronik und Prüfsonden. Für die Überprüfung von Bäumen und Masten auf innere Verfallserscheinungen (Fäule, Vermorschung etc.) empfiehlt sich als Zusatzgerät eine akkubetriebene Bohrmaschine mit entsprechenden Spezialbohrern.

Das Meßverfahren ist denkbar einfach und wird zur Bestimmung der relativen Baumvitalität pro Baum nur weniger als eine Minute benötigt.

Das Gerät sendet einen elektrischen Impulsstrom über die Sondenspitzen auf das Holzgewebe und mißt den Widerstand des Gewebes gegen diesen Strom in Kilo-Ohm. Die relativen Meßwerte an verschiedenen Stellen, in unterschiedlichen Tiefen der Testobjekte, zeigen den jeweiligen Zustand des Holzgewebes an bzw. geben Auskunft über die relative Baumvitalität.

Wird die relative Vitalität lebender Bäume gemessen, so werden die Nadeln der Prüfsonde an drei bis vier Stellen durch die Rinde in die Kambiumschicht gedrückt und die Anzeigenwerte abgelesen. Hohe Werte, so z. B. 20–25, zeigen einen geringen Saftdurchfluß an; geringe Werte, so z. B. 8–12, eine hohe Vitalitätsrate. Stark unterschiedliche Werte am gleichen Stamm lassen auf eine Vitalitätsstörung im Bereiche der hohen Werte schließen, deren Ursache vielschichtig sein kann, u. a. im Bauminneren gelegen sein kann.

Zustandsermittlung des Bauminneren

In vielen Fällen ist die Kenntnis des „inneren Baumzustandes“ eines lebenden Baumes von großer Bedeutung. Da der Holzabbau im Bauminneren durch holzerstörende Pilze meist „verborgen“ vor sich geht und so auch vom Fachmann nicht leicht erkannt wird, ist die Anwendung einer Prüfmethode zur Bestimmung der „Restwandstärke“ in Hinblick auf die Beurteilung der Bruchsicherheit unerlässlich. Zu diesem Zweck sollten möglichst zerstörungsfreie Meßmethoden angewendet werden. Um nun am lebenden Baum innere Fäulevorgänge oder Vermorschungen rasch und zerstörungsarm feststellen zu können, muß mittels Akku-Bohrer ein ca. 3,5 mm starkes Bohrloch radial in das Bauminnere gebohrt werden und anschließend eine biegsame Sonde in Verbindung mit dem Digitalmeßgerät zentimeterweise in den Bohrkana! vorgeschoben werden. Bei einem gesunden Baum liegen bis zu 40 wasserleitende Jahresringe im Splintholz. Diese Stammzone weist nach innen zu niedrige elektrische Widerstände (80–300 KOhm) auf. Unmittelbar an der Splintholzzone reicht das Kernholz, welches keine Wasserleitfunktion mehr aufweist und daher durchschnittlich weit höhere elektrische Widerstandsmeßwerte (500–2000 KOhm) anzeigt. Tritt nun im Bereich des Kernholzes eine Fäulezone auf, fällt der Meßwert in diesem Bereich deutlich ab. Bei Kernholzfäule werden Meßwerte wie im äußeren Splintholz (also um 200 KOhm oder darunter bis 15 KOhm) registriert – bei Fäulezonen im Splintholzbereich Werte, die um mindestens 50% unter den Normalwerten liegen. Da beim Beginn einer Fäuleentwicklung biochemische Reaktionen im Bauminneren ablaufen, die mit einem Anstieg an Kationen einhergehen, kann die Entwicklung noch vor dem Sichtbarwerden festgestellt werden.

Anwendungsbereich

Das durch einen stürzenden Baum oder einen Teil desselben hervorgerufene Schadensausmaß kann von mehr oder minder schweren Sachbeschädigungen bis zu Körperverletzungen mit Dauerinvalidität oder gar Todesfolgen reichen und mitunter beträchtliche Schadenersatzansprüche, aber auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Eine Haftung des Eigners für Schäden besteht nur bei Verschulden und setzt somit die Erkennbarkeit oder doch Vorhersehbarkeit der Gefahr voraus. Aufgrund der dem Fachmann (SV) zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel erscheinen insbesondere im Hinblick auf einen möglichen, verdeckten, äußerlich nicht erkennbaren

Verfall (Fäulnis, Vermorschung) des Bauminneren, okulare Baumzustandsüberprüfungen keineswegs als ausreichend. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den möglichen Gefahrenbereichen, wie an stark frequentierten Verkehrsflächen, windexponierten Kinderspielplätzen u. ä., insbesondere an Bäumen ab einem bestimmten Alter, unbeschadet ihres äußeren Erscheinungsbildes, laufend bzw. periodisch vorbeugende Überprüfungen mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln vorzunehmen. Durch ein vollautomatisches Digital-Strömungsmeßgerät wird es dem Fachmann ermöglicht, zusätzlich zu den bekannten und bewährten Methoden und Beobachtungen, objektive, schriftlich zu fixierende Meßwerte über den inneren Zustand von lebenden Bäumen zu erhalten. Das Gerät löst zwar nicht die fachliche Zustandsbeurteilung ab, sondern es ergänzt sie, rundet sie ab und wird damit zu einer wertvollen Entscheidungshilfe für den Fachmann. Eine frühzeitige Erkennung und Erfassung schadensauslösender Symptome an lebenden Bäumen vermag unzweifelhaft eine Vielzahl sogenannter Elementarschäden und ihre Folgen zu vermeiden.

Die durch ein Digital-Strömungsmeßgerät bei der Überprüfung lebender Bäume, aber auch von Masten und Pfählen mögliche Unfalls- und Schadensverhütung stellt zwar einen wichtigen Anwendungsbereich dar, überwiegend werden diese Geräte jedoch in der Forstwirtschaft, u. a. bei der Quantifizierung des aktuellen Waldsterbens verwendet. Diese Geräte ermöglichen genauere Waldzustandsdiagnosen, wie z. B. die Verifizierung von Fernerkundungen (Infrarotbildflüge), Emissionsschäden etc. Sie geben aber auch im Garten- und Obstbau wertvolle Hinweise auf die Vitalität und damit auch auf die Qualität von Zier- und Obstgehölzen. Nahezu unentbehrlich erweist sich ein Digital-Strömungsmeßgerät bei der Schadensbeurteilung nach einem Waldbrand oder ähnlichem Schaden. Das Gerät ermöglicht eine rasche und exakte Feststellung der durch den Brand verursachten Vitalitätseinbuße.

Zusammenfassung

Digital-Strömungsmeßgeräte stehen seit Jahrzehnten in der Praxis wie auch im wissenschaftlichen Bereich in Verwendung. Sie liefern einfach und rasch exakte Meßdaten über die relative Vitalität lebender Gehölze und auf innere Verfallserscheinungen von Bäumen und verbaumtem Holz (Masten, Pfähle etc.). Für den Sachverständigen stellen sie eine wertvolle Entscheidungshilfe in den speziellen Fachbereichen dar.

Literatur

- Bernatzky A., 1983: Baumchirurgie und Baumpflege. Verlag A. Bernatzky, Frankfurt/M.
Egger A. und Tomiczek Chr., 1985: Stammfäulebestimmung an Fichten mittels Conditiometer AS-1. Forstl. Bundesversuchsanstalt Wien. Info.
Johann K. und Tomiczek Chr., 1984: Vitalitätsmessungen an Fichten und Kiefern mittels Digitalströmungsmeßgeräten und Zusammenhänge mit ertragskundlichen Meßgrößen. Forstl. Bundesversuchsanstalt Wien. Info.
Tomiczek Chr., 1987: Schadensbeurteilung einer Waldbrandfläche mittels Digitalimpulsstromgerät. Österreichische Forstzeitung 4/1987. Österr. Agrarverlag, Wien.
Tomiczek Chr., 1987: Streifuntersuchungen an „Ozonbelasteten Fichten“ mittels Digitalimpulsstromgerät (AS-1). Centralblatt für das gesamte Forstwesen. Agrarverlag, Wien.
Tomiczek Chr., 1991: Die Abhängigkeit der elektrischen Widerstandsmessung im Splintholz lebender Bäume von äußeren Faktoren. Mitteilungen der Forstl. Bundesversuchsanstalt Wien. 163. Heft/Band IV, Agrarverlag.
Tomiczek Chr., 1991: Beobachtungen des Vitalitätszustandes von Fichten mittels Impulsstrommethode in gedüngten und ungedüngten Dauerbeobachtungsflächen der Gleinalpe. Forstl. Bundesversuchsanstalt Wien, Agrarverlag.
Tomiczek H., 1985: Früherkennung von Baumschäden mittels Digitalmeßgeräten. Österr. Bürgermeister-Zeitung 4.
Unger H., Die Messung des Wasserzustandes in Jungpflanzen und Bäumen mit Hilfe elektrischer Methoden. Diss. Uni Freiburg, Schriftenreihe Uni Freiburg.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. September 1993 neu erschienen:

- B 2217 Tischlerarbeiten - Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 15)
B 8250 Rauch- und Abgasfänge - Reinigungsverschlüsse für Regelfänge (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 8)
DIN 10182 T 1 Mikrobiologische Milchuntersuchung - Nachweis von Hemmstoffen in Milch - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10182 T 2 Mikrobiologische Milchuntersuchung - Nachweis von Hemmstoffen in Milch - Routineverfahren (Brillantschwarz-Reduktionstest) (DIN PG 006)
DIN 10450 Bestimmung der freien Acidität von Caseinen - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10451 Bestimmung der gebundenen Asche von Caseinen - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10452 Bestimmung der Asche von Labcaseinen und Caseinaten - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10453 Bestimmung des Wassergehaltes von Caseinen und Caseinaten - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10454 Bestimmung des Proteingehaltes von Caseinen und Caseinaten - Referenzverfahren (DIN PG 006)
DIN 10456 Bestimmung des pH-Wertes von Caseinen und Caseinaten - Referenzverfahren (DIN PG 006)
EN 71 T 5 Sicherheit von Spielzeug - Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen (PG 15)
EN 377 Schmierstoffe für die Anwendung in Geräten und zugehörigen Stell-Geräten für Brenngase außer denjenigen, die für die Anwendung in industriellen Prozessen vorgesehen sind (Ersatz für M 7436) (PG 10)
EN 402 Atemschutzgeräte für Selbstrettung - Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer) mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 15)
EN 473 Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung - Allgemeine Grundlagen (Ersatz für M 3040 T 1, M 3040 T 2, M 3040 T 3) (PG 16)
EN 540 Klinische Prüfung von Medizinprodukten für Versuchspersonen (PG 12)
EN 20354 Akustik - Messung der Schallabsorption im Hallraum (ISO 354: 1985) (PG 13)
EN 20780 Verpackung - Bildzeichen für die Behandlung von Gütern (ISO 780: 1985) (Ersatz für A 5460) (PG 12)
EN 24006 Durchflußmessung von Fluiden in geschlossenen Leitungen - Begriffe und Formelzeichen (ISO 4006: 1991) (PG 2,039 Seiten)
EN 24185 Durchflußmessung von Flüssigkeiten in geschlossenen Leitungen - Wägetechnik (ISO 4185: 1980) (PG 2,021 Seiten)
EN 24641 Gummischläuche zum Ansaugen und Fördern von Wasser - Anforderungen (ISO 4641: 1991) (PG 7)
EN 27326 Gummi- und Kunststoffschläuche - Bestimmung der Ozon-Beständigkeit unter statischen Bedingungen (ISO 7236: 1991) (PG 9)
EN 28033 Gummi- und Kunststoffschlauch - Bestimmung der Haftung zwischen den einzelnen Schichten (ISO 8033: 1991) (PG 12)
EN 28960 Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte und Gefriergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Prüfung der Luftschallemission (ISO 8960: 1991) (PG 9)
EN 29104 Durchflußmessung von Fluiden in geschlossenen Leitungen - Verfahren zur Beurteilung des Betriebsverhaltens von magnetisch-induktiven Durchflußmeßgeräten für Flüssigkeiten (abgekürzt) (PG 2,022 Seiten)
EN 29241 T 1 Ergonomische Anforderungen für Büro Tätigkeiten mit Bildschirmgeräten - Teil 1: Allgemeine Einführung (ISO 9241-1: 1992) (PG 10)
EN 29241 T 2 Ergonomische Anforderungen für Büro Tätigkeiten mit Bildschirmgeräten - Teil 2: Anforderungen an die Arbeitsaufgaben - Leitsätze (ISO 9241-2: 1992) (PG 9)
EN 29519 Schiffbau und Meerestechnik - Wand- und Mastspinnen (ISO 9519: 1990) (PG 8)
EN 29945 T 1 Informationstechnik - Betriebssystem-Schnittstelle für die Austauschbarkeit von Systemen (POSIX) - Teil 1: Schnittstelle zwischen System und Anwendungsprogramm (API) (abgekürzt) (PG 72)
ETS 300031 VORNORM European digital cellular telecommunications system (phase 1) - Channel coding (Ersatz für S 4035, S 4036, S 4037, S 4038) (PG E 02)
ETS 300076 Terminal Equipment (TE) - Videotex - Terminal Facility Identifier (TFI) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG E 02)
H 5190 Heizungsanlagen - Schallschutztechnische Maßnahmen (PG 16)
H 6015 T 1 Lüftungstechnische Anlagen - Kreisrunde Wickelfalzrohre und Formstücke aus Stahlblech - Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz für M 7615 T 1) (PG 12)
H 6015 T 2 Lüftungstechnische Anlagen - Rechteckige Kanäle und Formstücke aus Stahlblech in gefalteter Ausführung - Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz für M 7615 T 2) (PG 8)
ISO 5355 Skischuhe für den Pisten-Skilauf - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung (Ersatz für S 4035, S 4036, S 4037, S 4038) (PG 18)
ISO 8061 Alpinski - Skibindungen - Auswahl von Auslösedrehmomentwerten (Ersatz für S 4004) (PG 9)
M 6606 Wasseruntersuchung - Bestimmung von Borat - Spektrophotometrische Methode mit Azomethin-H (PG 7)
M 7603 T 2 Lüftungstechnische Anlagen in Garagen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 10)
M 8106 Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten - Verringerung der Lebensdauerkosten, Begriffsbestimmungen, Auswahlhinweise (PG 16)
N 3002 Tierische und pflanzliche Fette und Öle - Bestimmung der Peroxidzahl (POZ) (PG 7)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. September 1993 zurückgezogen:

- A 5460 Bildzeichen für die Handhabung von Packstücken (Ersatz: EN 29780)
B 2217 Tischlerarbeiten; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)
B 8250 Rauch- und Abgasfänge; Reinigungsverschlüsse (Ersatz: neue Ausg.)
ETS 300076 Terminal Equipment (TE) - Videotex - Terminal Facility Identifier (TFI) (Ersatz: neue Ausg.)
M 3040 T 1 Anforderungen an das Prüfpersonal für zerstörungsfreie Prüfungen; allgemeine Bestimmungen (Ersatz: EN 473)
M 3040 T 2 Anforderungen an das Prüfpersonal für zerstörungsfreie Prüfungen; Qualifikationsstufen I und II (Ersatz: EN 473)
M 3040 T 3 Anforderungen an das Prüfpersonal für zerstörungsfreie Prüfungen; Qualifikationsstufe III (Ersatz: EN 473)
M 7436 Schmierstoffe für Gasarmaturen und Stellgeräte; Anforderungen, Prüfung (Ersatz: EN 377)
M 7603 T 2 Lüftungstechnische Anlagen in Garagen (Ersatz: neue Ausg.)
M 7615 T 1 Lüftungstechnische Anlagen; kreisrunde Wickelfalzrohre und Formstücke aus Stahlblech; Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz: H 6015 T 1)
M 7615 T 2 Lüftungstechnische Anlagen; rechteckige Kanäle und Formstücke aus Stahlblech in gefalteter Ausführung; Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz: H 6015 T 2)
S 4004 Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf; Einstellskala für die Auslößegrößen (Ersatz: ISO 8061)
S 4035 Skischuhe für Skibindungen für den alpinen Pistenskilauf; Anschlußbereich am Skischuh ab Größe 36 - französische Stich (Ersatz: ISO 5355)
S 4036 Skischuhe für Skibindungen für den alpinen Pistenskilauf; Anschlußbereich am Skischuh der Größen 28 bis 35 - französische Stich (Ersatz: ISO 5355)
S 4037 Skischuhe für Skibindungen für den alpinen Skilauf; Anschlußbereich an Skischuhen bis Größe 29 - franz. Stich für den alpinen Pistenskilauf (Ersatz: ISO 5355)
S 4038 VORNORM Skischuhe; Größenbezeichnungssystem (Ersatz: ISO 5355)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Oktober 1993 neu erschienen:

- A 5470 T 1 Verpackungswesen - Allgemeine Technische Liefer- und Bezugsbedingungen (ATLB) - Grundlagen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
A 5471 T 1 Verpackungswesen - Spezielle Technische Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB) - Gliederung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
B 3415 Gipskartonplatten - Regeln für die Verarbeitung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 24)
B 4014 T 1 Bbl 1 Belastungsannahmen im Bauwesen - Statische Windwirkungen (nicht-schwingungsanfällige Bauwerke) - Berechnungsbeispiele (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 23)
B 5105 Abwasserverhalten von Waschmitteln für gewerbliche und industrielle Anwendung in Kfz-Werkstätten, Garagen, Tankstellen und einschlägigen Nebenbetrieben (PG 10)
CR 529 Anleitung zur Auswahl und Anwendung von Atemschutzgeräten (PG 27)
E 6508 T 5 Installationsdosen - Betonbaudosen für Schalter und Steckdosen mit Schraub- und Spreizbefestigung sowie Abzweigdosen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
EN 310 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung des Biege-Elastizitätsmoduls und der Biegefestigkeit (PG 7)
EN 314 T 1 VORNORM Sperrholz - Qualität der Verklebung - Teil 1: Prüfverfahren (PG 9)
EN 314 T 2 VORNORM Sperrholz - Qualität der Verklebung - Teil 2: Anforderungen (PG 7)
EN 315 VORNORM Sperrholz - Maßtoleranzen (PG 5)
EN 316 VORNORM Holzfaserplatten - Definition, Klassifizierung und Kurzzeichen (PG 5)
EN 317 VORNORM Spanplatten und Faserplatten - Bestimmung der Dickenquellung nach Wasserlagerung (PG 5)
EN 318 VORNORM Faserplatten - Bestimmung von Maßänderungen in Verbindung mit Änderungen der relativen Luftfeuchte (PG 7)
EN 319 VORNORM Spanplatten und Faserplatten - Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene (PG 7)
EN 320 VORNORM Faserplatten - Bestimmung des achsenparallelen Schraubenausziehstandes (PG 7)
EN 321 VORNORM Faserplatten - Zyklustest im Feuchtbereich (PG 5)
EN 322 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung des Feuchtegehaltes (PG 5)
EN 323 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung der Röhndichte (PG 5)
EN 324 T 1 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung der Plattenmaße - Teil 1: Bestimmung der Dicke, Breite und Länge (PG 5)
EN 324 T 2 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung der Plattenmaße - Teil 2: Bestimmung der Rechtwinkeligkeit und der Kantengeradheit (PG 5)
EN 325 VORNORM Holzwerkstoffe - Bestimmung der Maße der Prüfkörper (PG 5)
EN 340 Schutzkleidung - Allgemeine Anforderungen (PG 10)
EN 380 Holzbauwerke - Prüfverfahren - Allgemeine Grundsätze für die Prüfung unter statischen Belastungen (PG 7)
EN 382 T 1 VORNORM Faserplatten - Bestimmung der Oberflächen-Absorption - Teil 1: Prüfverfahren für Faserplatten nach dem Trockenverfahren (PG 5)
EN 383 Holzbauwerke - Prüfverfahren - Bestimmung der Lochleibungsfestigkeit und Betlungswerte für stiftförmige Verbindungsmittel (PG 9)
EN 403 Atemschutzgeräte für Selbstrettung - Filtergeräte mit Haube bei Bränden - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 18)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

- EN 404 Atemschutzgeräte für Selbstrettung – Filterselbstretter – Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung (PG 19)
- EN 409 Holzbauwerke – Prüfverfahren – Bestimmung des Fließmoments von stiftförmigen Verbindungsmitteln – Nägel (PG 7)
- EN 481 Arbeitsplatzatmosphäre – Festlegung der Teilchengrößenverteilung zur Messung luftgetragener Partikel (PG 10)
- EN 578 Kunststoff-Rohrleitungssysteme – Rohre und Formstücke aus Kunststoffen – Bestimmung der Opazität (PG 7)
- EN 579 Kunststoff-Rohrleitungssysteme – Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X) – Bestimmung des Vernetzungsgrades durch Lösemittelextraktion (PG 7)
- EN 580 Kunststoff-Rohrleitungssysteme – Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) – Prüfverfahren für die Beständigkeit gegen Dichlormethan bei einer festgelegten... (abgekürzt) (PG 7)
- EN 2004 T 1 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen – Teil 1: Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit von Aluminium-Knetlegierungen (PG 2,007 Seiten)
- EN 2004 T 5 Luft- und Raumfahrt – Prüfverfahren für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen – Teil 5: Bestimmung der Plattierdicke und der Kupferdiffusion bei plattiertem Halbzeug (PG 2,004 Seiten)
- EN 2070 T 1 Luft- und Raumfahrt – Halbzeug aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- EN 2076 T 1 Luft- und Raumfahrt – Blöcke und Gußstücke aus Aluminium- und Magnesiumlegierungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 8)
- EN 2082 T 1 Luft- und Raumfahrt – Schmiedevormaterial und Schmiedestücke aus Aluminiumlegierungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 8)
- EN 2955 Luft- und Raumfahrt – Wiederaufbereitung von Schrott aus Titan und Titanlegierungen (PG 2,010 Seiten)
- EN 10155 Wetterfeste Baustähle – Technische Lieferbedingungen (PG 19)
- EN 10164 Stahlerzeugnisse mit verbesserten Verformungseigenschaften senkrecht zur Erzeugnisoberfläche – Technische Lieferbedingungen (PG 10)
- EN 23661 Kreiselpumpen mit axialem Eintritt – Grundplatten- und Einbaumaße (ISO 3661: 1977 (PG 7)
- EN 28601 Datenelemente und Austauschformate – Informationsaustausch – Darstellung von Datum und Uhrzeit (ISO 8601, 1. Ausgabe 1988, und Technical Corrigendum 1: 1991) (Ersatz für A 2740) (PG 14)
- EN 28752 Spannstifte, geschlitzt (ISO 8752: 1987) (PG 9)
- EN 29142 Klebstoffe – Auswahlrichtlinien für Labor-Alterungsbedingungen zur Prüfung von Klebeverbindungen (ISO 9142: 1990) (PG 18)
- EN 29241 T 3 Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 3: Anforderungen an visuelle Anzeigen (ISO 9241-3: 1992) (Ersatz für A 2630 T 1, A 2630 T 2) (PG 19)
- ENV 1159 T 1 VORNORM Hochleistungskeramik – Keramische Verbundwerkstoffe – Thermophysikalische Eigenschaften – Teil 1: Bestimmung der thermischen Ausdehnung (PG 11)
- ENV 1159 T 2 VORNORM Hochleistungskeramik – Keramische Verbundwerkstoffe – Thermophysikalische Eigenschaften – Teil 2: Bestimmung der Temperaturleitfähigkeit (PG 10)
- M 6295 Untersuchung von Klärschlamm – Bestimmung des Glührückstandes und des Glührückverlustes (PG 4)
- M 6296 Untersuchung von Klärschlamm – Bestimmung der Stickstoffkomponenten (PG 7)
- M 6745 T 2 Berechnung der Tragfähigkeit von Kegelrädern ohne Achsenversetzung – Grubchenträgfähigkeit (PG 18)
- M 9405 Messung von Asbestfaserkonzentrationen in der Luft (PG 13)
- S 5001 T 1 Akustik – Größen, Einheiten und Begriffsbestimmungen – Übersicht (PG 11)
- S 5001 T 2 Akustik – Größen, Einheiten und Begriffsbestimmungen – Schallarten und -felder (PG 4)
- S 5001 T 3 Akustik – Größen, Einheiten und Begriffsbestimmungen – Schallmeß- und Beurteilungsgrößen (PG 23)
- S 5001 T 4 Akustik – Größen, Einheiten und Begriffsbestimmungen – Bauakustik (PG 8)
- S 5001 T 5 Akustik – Größen, Einheiten und Begriffsbestimmungen – Elektroakustik (PG 10)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Oktober 1993 zurückgezogen:

- A 2630 T 1 Bildschirmarbeitsplätze in der digitalen Daten- und Textverarbeitung; Gestaltung von Arbeitsraum und Arbeitsplatz (Ersatz: EN 29241 T 3)
- A 2630 T 2 Bildschirmarbeitsplätze in der digitalen Daten- und Textverarbeitung; Gestaltung und Wahrnehmbarkeit von Schriftzeichen auf dem Bildschirm (Ersatz: EN 29241 T 3)
- A 2740 Schreibweise des Datums und der Tageszeit in Ziffern, Tages- und Wochennumerierung (Ersatz: EN 28601)
- A 5470 T 1 Verpackungswesen; allgemeine technische Liefer- und Bezugsbedingungen (ATLB); Grundlagen (Ersatz: neue Ausg.)
- A 5471 T 1 Verpackungswesen; spezielle technische Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB); Gliederung (Ersatz: neue Ausg.)
- B 3415 Richtlinien für die Verarbeitung von Gipskartonplatten (Ersatz: neue Ausg.)
- B 4014 T 1 Bbl 1 Belastungsannahmen im Bauwesen; statische Windkräfte; Berechnungsbeispiele (Ersatz: neue Ausg.)
- E 6508 T 5 Betonbaudosen für Schalter und Steckdosen mit Schraub- und Spreizbefestigung sowie Abzweigdosen (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 2070 T 1: 1989 Luft- und Raumfahrt; Halbzeug aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen; technische Lieferbedingungen; allgemeine Anforderungen (Ersatz: neue Ausg.)

- EN 2076 T 1: 1989 Luft- und Raumfahrt; Blöcke und Gußstücke aus Aluminium- und Magnesiumlegierungen; technische Lieferbedingungen; allgemeine Anforderungen (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 2082 T 1: 1989 Luft- und Raumfahrt; Schmiedevormaterial und Schmiedestücke aus Aluminiumlegierungen; technische Lieferbedingungen; allgemeine Anforderungen (Ersatz: neue Ausg.)
- S 3050 Großküchengeräte; Heißluftgeräte; Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Prüfbedingungen (Ersatz: –)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. November 1993 neu erschienen:

- A 2630 T 1 Bildschirmarbeitsplätze in der digitalen Daten- und Textverarbeitung – Gestaltung von Arbeitsraum und Arbeitsplatz (PG 13)
- A 5100 Packmittel – Schachteln aus Vollpappe oder Wellpappe – Modulgerechte und handelsübliche Abmessungen (PG 15)
- B 2210 Putzarbeiten – Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 13)
- B 2259 Herstellung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen – Werkvertragsnorm (PG 11)
- B 2299 Korrosionsschutzarbeiten – Stahlbauten – Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- B 3346 Putzmörtel – Regeln für die Verwendung und Verarbeitung (PG 15)
- B 8223 Rauch- und Abgasfänge – Verbindungsstücke aus Metall – Ungedämmte Ausführung für Unterdruckbetrieb (Ersatz für M 7523) (PG 12)
- E 3651 Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkungen – Teil 1: Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung (IEC 332-1: 1979, modifiziert) (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 11)
- E 3654 Prüfung der bei der Verbrennung von Kabel- und Leitungswerkstoffen entstehenden Gase – Bestimmung des Grades der Azidität (Korrosivität) von Brandgasen durch die... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 15)
- EN 6530 Kabeldeckplatten aus PVC-U oder PE-HD – Abmessungen, technische Lieferbedingungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- E 6801 Elektro-Heißwasserbereiter 30 l bis 180 l – Hängende Anordnung – Anschlußmaße (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 3)
- EN 341 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Abseilgeräte (Ersatz für Z 1440, Z 1441) (PG 9)
- EN 352 T 1 Gehörschützer – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 1: Kapselgehörschützer (PG 16)
- EN 352 T 2 Gehörschützer – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel (PG 10)
- EN 2157 T 1 Luft- und Raumfahrt – Stahl – Schmiedevormaterial und Schmiedestücke – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (PG 2, 10 Seiten)
- EN 2157 T 2 Luft- und Raumfahrt – Stahl – Schmiedevormaterial und Schmiedestücke – Technische Lieferbedingungen – Teil 2: Schmiedevormaterial (PG 2, 7 Seiten)
- EN 2157 T 3 Luft- und Raumfahrt – Stahl – Schmiedevormaterial und Schmiedestücke – Technische Lieferbedingungen – Teil 3: Ausfallmuster- und Serienmusterstücke (PG 2, 10 Seiten)
- EN 24869 T 1 Akustik – Gehörschützer – Teil 1: Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung (ISO 4869-1: 1990) (PG 12)
- EN 28846 Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrische Anlagen – Zündschutz gegenüber entflammenden Gasen (ISO 8846: 1990) (PG 10)
- EN 28848 Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen (ISO 8848: 1990) (PG 14)
- EN 28849 Kleine Wasserfahrzeuge – Elektrisch angetriebene Bilgepumpen (ISO 8849: 1990) (PG 8)
- EN 29455 T 5 Flußmittel zum Weichlöten – Prüfverfahren – Teil 5: Kupferspiegeltest (ISO 9455-5: 1992) (PG 9)
- EN 29455 T 8 Flußmittel zum Weichlöten – Prüfverfahren – Teil 8: Bestimmung des Zinkgehaltes (ISO 9455-8: 1991) (PG 9)
- EN 29455 T 11 Flußmittel zum Weichlöten – Prüfverfahren – Teil 11: Löslichkeit von Flußmittelrückständen (ISO 9455-11: 1991) (PG 9)
- EN 29455 T 14 Flußmittel zum Weichlöten – Prüfverfahren – Teil 14: Bestimmung des Haftvermögens von Flußmittelrückständen (ISO 9455-14: 1991) (PG 9)
- EN 29775 Kleine Wasserfahrzeuge – Steueranlagen für Außenbordmotoren mit einer Leistung von 15 kW bis 40 kW (ISO 9775: 1990) (PG 14)
- ENV 196 T 4 VORNORM Prüfverfahren für Zement – Teil 4: Quantitative Bestimmung der Bestandteile (PG 2, 18 Seiten)
- ENV 623 T 4 VORNORM Hochleistungskeramik – Monolithische Keramik – Allgemeine und strukturelle Eigenschaften – Teil 4: Bestimmung der Oberflächenrauheit (PG 2, 12 Seiten)
- ENV 725 T 11 VORNORM Hochleistungskeramik – Prüfverfahren für keramische Pulver – Teil 11: Bestimmung des Verdichtungsverhaltens bei natürlichem Sinterbrand (PG 2, 8 Seiten)
- ENV 821 T 3 VORNORM Hochleistungskeramik – Monolithische Keramik – Thermophysikalische Eigenschaften – Teil 3: Bestimmung der spezifischen Wärme (PG 2, 21 Seiten)
- ENV 1007 T 3 VORNORM Hochleistungskeramik – Keramische Verbundwerkstoffe – Verfahren zur Prüfung der Faserverstärkungen – Teil 3: Bestimmung des Faserdurchmessers (PG 2, 11 Seiten)
- ENV 1071 T 1 VORNORM Hochleistungskeramik – Verfahren zur Prüfung keramischer Schichten – Teil 1: Bestimmung der Schichtdicke mit einem Kontakprofilometer (PG 2, 11 Seiten)
- ENV 1071 T 2 VORNORM Hochleistungskeramik – Verfahren zur Prüfung keramischer Schichten – Teil 2: Bestimmung der Schichtdicke mit dem Kalottenschleifverfahren (PG 2, 12 Seiten)
- ENV 1148 VORNORM Wärmeaustauscher – Wasser/Wasser-Wärmeaustauscher – Prüfverfahren zur Leistungsfeststellung (PG 2, 12 Seiten)

- H 6015 T 2 Lüftungstechnische Anlagen – Rechteckige Kanäle und Formstücke aus Stahlblech in gefalzter Ausführung – Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren*) (PG 8)
- IEC 265 T 2-2 Verpackung von Wickeldrähten – Teil 2: Lieferspulen mit zylindrischem Kern – Hauptabschnitt 2: Spezifikation für Mehrweg-Lieferspulen aus thermoplastischem Werkstoff... (abgekürzt) (Ersatz für 3906 T 1) (PG 2, 11 Seiten)
- IEC 264 T 2-3 Verpackung von Wickeldrähten – Teil 2: Lieferspulen mit zylindrischem Kern – Hauptabschnitt 3: Spezifikation für Einweg-Lieferspulen aus thermoplastischem Werkstoff... (abgekürzt) (Ersatz für E 3906 T 1) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 264 T 3-2 Verpackung von Wickeldrähten – Teil 3: Lieferspulen mit konischem Kern – Hauptabschnitt 2: Spezifikation für Mehrweg-Lieferspulen aus thermoplastischem Werkstoff (IEC 264-3-2: 1990) (Ersatz für DIN 46383 T 3: 1980 12 01) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 264 T 3-3 Verpackung von Wickeldrähten – Teil 3: Lieferspulen mit konischem Kern – Hauptabschnitt 3: Spezifikation für Einweg-Lieferspulen aus thermoplastischem Werkstoff (IEC 264-3-3: 1990) (Ersatz für DIN 46383 T 3: 1980 12 01) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 264 T 3-4 Verpackung von Wickeldrähten – Teil 3: Lieferspulen mit konischem Kern – Hauptabschnitt 4: Grundabmessungen der Behälter für Lieferspulen mit konischem Kern (IEC 264-3-4: 1990) (Ersatz für DIN 46383 T 2: 1980 12 01) (PG 2, 8 Seiten)
- IEC 317 T 1 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 1: Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 105 (IEC 317-1: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 2 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 2: Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar, lackisoliert mit Polyurethan und darüber mit Backlack... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 11 Seiten)
- IEC 317 T 4 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 4: Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar, lackisoliert mit Polyurethan, Klasse 130 (IEC 317-4: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 11 Seiten)
- IEC 317 T 7 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 7: Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyimid, Klasse 220 (IEC 317-7: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 8 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 8: Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyesterimid, Klasse 180 (IEC 317-8: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 11 Seiten)
- IEC 317 T 12 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 12: Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 120 (IEC 317-12: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 13 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 13: Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyesterimid und darüber mit Polyamidimid... (abgekürzt) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 11 Seiten)
- IEC 317 T 14 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 14: Runddrähte aus Aluminium, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 105 (IEC 317-14: 1990) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 15 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 15: Runddrähte aus Aluminium, lackisoliert mit Polyesterimid, Klasse 180 (IEC 317-15: 1990) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 16 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 16: Flachdrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyester, Klasse 155 (IEC 317-16: 1990) (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 2, 9 Seiten)
- IEC 317 T 17 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 17: Flachdrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 105 (IEC 317-17: 1990) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 18 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 18: Flachdrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 120 (IEC 317-18: 1990) (PG 2, 10 Seiten)
- IEC 317 T 19 Technische Lieferbedingungen für bestimmte Typen von Wickeldrähten – Teil 19: Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar, lackisoliert mit Polyurethan und darüber mit Polyamid (abgekürzt) (PG 2, 13 Seiten)
- L 1050 Boden als Pflanzenstandort – Begriffsbestimmungen – Untersuchungsverfahren (PG 15)
- L 1054 Probenahme von pflanzentragenden Böden – Begriffsbestimmungen und allgemeine Hinweise (PG 8)
- L 1055 Probenahme von ackerbaulich genutzten Böden (PG 8)
- L 1056 Probenahme von Dauergrünland (inklusive Parkanlagen und Zierrasen) (PG 8)
- L 1057 Probenahme von wein- und obstbaulich genutzten Böden und Böden von Baumschulen (PG 8)
- L 1058 Probenahme von im Gartenbau genutzten Böden, Substraten und Nährlösungen (PG 5)
- L 1059 Probenahme von Waldböden (PG 10)
- L 1087 Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von pflanzenverfügbarem Phosphat und Kalium nach der Calcium-Acetat-Lactat (CAL)-Methode (PG 7)
- L 1088 Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von pflanzenverfügbarem Phosphat und Kalium nach der Doppel-Lactat-(DL)-Methode (PG 7)
- L 1089 Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von EDTA-extrahierbarem Fe, Mn, Cu und Zn (PG 4)
- L 1091 Chemische Bodenuntersuchungen – Bestimmung von „mineralischem“ Stickstoff – N min-Methode (PG 8)
- L 1092 Chemische Bodenuntersuchung – Bestimmung wasserlöslicher Stoffe (PG 7)
- S 2023 Untersuchungsmethoden und Güteüberwachung von Komposten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 15)
- S 2200 Gütekriterien für Komposte aus biogenen Abfallstoffen (PG 14)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. November 1993 zurückgezogen:

- A 2611 T 1 Bildschirmarbeitsplätze; Benennungen und Definitionen (Ersatz: -)
- B 2210 Verputzarbeiten; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)
- B 2299 Korrosionsschutzarbeiten; Stahlbauten; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)
- DIN 2330: 1979 Begriffe und Benennungen; allgemeine Grundsätze (Ersatz: A 2704)
- DIN 46383 T 2: 1980 Spulen mit konischem Kern für die Lieferung von blanken und isolierten Drähten; Spulenbehälter; Maße (Ersatz: IEC 264 T 3-4)
- DIN 46383 T 3: 1980 Spulen mit konischem Kern für die Lieferung von blanken und isolierten Drähten; technische Lieferbedingungen für Spulen aus thermoplastischem Kunststoff (Ersatz: IEC 264 T 3-3, IEC 264 T 3-2)
- E 3651 Prüfung von Kabeln und isolierten Leitungen; Flammwidrigkeit, Einkabelprüfung (Ersatz: neue Ausg.)
- E 3654 Prüfung von Kabeln, isolierten Leitungen und isolierten Drähten; Korrosivität von Brandgasen (Ersatz: neue Ausg.)
- E 3906 T 1 Lieferspulen aus Kunststoff; technische Lieferbedingungen (Ersatz: IEC 264 T 2-3, IEC 264 T 2-2)
- E 6530 Kabelabdeckplatten aus PVC-hart; Abmessungen, technische Lieferbedingungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (Ersatz: neue Ausg.)
- E 6801 Elektro-Heißwasserbereiter 30 l bis 180 l; hängende Anordnung; Anschlußmaße (Ersatz: neue Ausg.)
- F 1058 VORNORM 7-1-Flüssigkeitslöscher; löschtechnische Anforderungen und löschtechnische Prüfungen (Ersatz: -)
- H 6015 T 2 Lüftungstechnische Anlagen – Rechteckige Kanäle und Formstücke aus Stahlblech in gefalzter Ausführung – Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 1 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 105 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 2 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar, lackisoliert mit Polyurethan und darüber mit Backlack, Klasse 130 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 4 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, verzinnbar und lackisoliert mit Polyurethan, Klasse 130 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 7 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyimid, Klasse 220 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 8 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyesterimid, Klasse 180 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 12 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyvinylacetat, Klasse 120 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 13 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Runddrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyesterimid und darüber mit Polyamidimid, Klasse 200 (Ersatz: neue Ausg.)
- IEC 317 T 16 Technische Lieferbedingungen für einzelne Wickeldrähte – Flachdrähte aus Kupfer, lackisoliert mit Polyester, Klasse 155 (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7523 Rauch- und Abgasrohre, Formstücke (Ersatz: B 8223)
- S 2023 Untersuchungsmethoden und Güteüberwachung von Müllkompost (Ersatz: neue Ausg.)
- Z 1320 Sicherheitsseile; Fangseile für Sicherheitsgürtel; Anforderungen, Typenprüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: -)
- Z 1365 Karabiner für Absturzsicherungen; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: -)
- Z 1440 Absailgeräte; sicherheitstechnische Anforderungen; Erst- und Kontrollprüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 341)
- Z 1441 Bergegeräte für Seilbahnen; sicherheitstechnische Anforderungen; Erst- und Kontrollprüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: EN 341)

Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Mit „Zweifeln über den Umfang des Auftrags“ sind nach ständiger Rechtsprechung auch solche über den damit verbundenen Kostenaufwand zu verstehen.
2. Kann der Sachverständige aus der Höhe der aufgetragenen Kostenvorschüsse erkennen, daß sich das Gericht über den Umfang der zu erwartenden Kosten offenbar nicht im klaren ist, oder ist der bereits abzusehende Kostenaufwand zur Höhe des Streitwertes unverhältnismäßig hoch, so hat der Sachverständige darüber dem Gericht als seinem Auftraggeber klare Kenntnis zu verschaffen. Er darf seine Tätigkeit vor Erlangung einer Weisung nicht fortsetzen, ohne den Verlust der unverhältnismäßigen Gebühren zu riskieren.
3. Grundsätzlich können keine Erfahrungssätze über die Höhe von Gutachterskosten unterstellt werden.
4. Die Verdopplung der im Zeitpunkt der Abrechnung der Gutachtertätigkeit erliegenden Kostenvorschüsse ist die noch tolerierbare und zu billigende Obergrenze zuzusprechender Gebühren.

OLG Wien vom 15. November 1993, 4 R 190/93

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin den Zuspruch von S 112.705,20 s. A. aus dem Titel des Schadenersatzes. Die Klägerin habe bei der Beklagten zur Abdichtung eines Kellers ein Arbeitsfugenband Waterstop RX 101 bestellt, welches bestimmte Dichtheitsmerkmale aufweise. Nach dem Einbau dieses Fugenbandes in einem Keller habe sich herausgestellt, daß dieses Fugenband weder mit der bestellten Type übereinstimme, noch die vereinbarte Dichtungsqualität aufweise, sodaß es zu einem Wassereintritt gekommen sei. Für die Behebung der Schäden habe die Klägerin gegenüber dem Bauherrn aufkommen müssen. Infolge der Falschlieferung sei die Beklagte der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet. Die Beklagte bestritt dieses Vorhaben und beantragte Klagsabweisung, da sie das vereinbarte Fugenband geliefert habe.

Nach Erörterung mit den Parteien, die die Einholung eines Gutachtens nicht beantragt hatten, beschloß das Erstgericht von amtswegen die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachgebiet für Dichtungsmaterialien (ON 5) und trug beiden Streitparteien den Erlag eines Kostenvorschusses von je S 7.500,- auf; diesem Auftrag kamen die Parteien nach. Nach einer Anfrage beim Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen über allenfalls in Frage kommende Sachverständige für dieses Fachgebiet bestellte das Erstgericht (ON 11) Dipl.-Ing. Dr. N. N. zum Sachverständigen und erteilte ihm den Auftrag, nach Aktenstudium Befund und Gutachten im besonderen darüber zu erstellen, 1. ob jenes Betonit-Arbeitsfugenband, das zur Abdichtung der Bodenplatten eines Schutzraumes in Wiener Neustadt verwendet wurde und von dem nach einem Wassereintritt nur mehr rudimentäre Reste vorhanden seien, ein Erzeugnis der Marke „Waterstop RX 101“ sei oder nicht; 2. worin allfällige Unterschiede zwischen dem verwendeten Fugenband und „Waterstop RX 101“ bestünden und 3. ob der Wassereintritt (allein) durch die Undichtheit des verwendeten Fugenbandes verursacht worden sei. Der Sachverständige teilte in der Folge (ON 12 und 13) dem Erstgericht ins Auge

gefaßte Termine für einen Ortsaugenschein zwecks Befundaufnahme mit und nahm letztlich davon Abstand, weil der Hauseigentümer mit einer durch die Entnahme einer Probe zu erwartenden Beschädigung seines Gebäudes nicht einverstanden war. Auch dies teilte der Sachverständige dem Gericht mit, worauf dieses eine Tagsatzung unter Beiziehung des Sachverständigen anberaumte (ON 18).

In dieser Tagsatzung erklärt sich der informativ befragte Sachverständige außerstande, seine bislang aufgelaufenen Gebühren bekanntzugeben, danach vereinbarten die Parteien - vor Erstattung des in Auftrag gegebenen Gutachtens - Ruhen des Verfahrens.

Der Sachverständige legte daraufhin eine Gebührennote - im einzelnen detailliert - über insgesamt S 72.111,96; dabei verzeichnete er für die Beiziehung von Hilfskräften S 23.200,- und für seine Mühewaltung S 31.248,-.

Nach Einlangung der Gebührennote forderte das Erstgericht die Parteien zur allfälligen Stellungnahme hiezu auf und ersuchte die Streitparteien, einen ergänzenden Kostenvorschuß von je S 28.556,- zu erlegen, sofern keine Einwendungen bestünden. Während die Beklagte fristgerecht Einhebungen erhob und nur weitere S 7.500,- als Kostenvorschuß einzahlte, überwies die klagende Partei den gesamten ergänzend aufgetragenen Kostenvorschuß von S 28.556,-.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. für seine gesamte Tätigkeit im Verfahren, insbesondere Befundaufnahme, Vorbereitung des Gutachtens und Teilnahmen an der Verhandlung vom 13. Juli 1993 mit S 30.000,- und wies den Rechnungsführer an, diesen Betrag aus den erliegenden Kostenvorschüssen zu überweisen. Das Erstgericht erachtete, einen höheren Betrag als S 30.000,- nicht zuerkennen zu können, da der Sachverständige auf die drohende Überschreitung der erliegenden Kostenvorschüsse nicht rechtzeitig hingewiesen habe, obwohl er hiezu ausreichend Gelegenheit gehabt hätte. Dies ergebe sich insbesondere aus § 25 Abs. 1 GebAG unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 363 Abs. 1 ZPO.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren in der angesprochenen Höhe bestimmt und zuerkannt werden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Gemäß § 25 Abs. 1 GebAG richtet sich der Anspruch auf die Gebühr nachdem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat er für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch. Unter den „Zweifeln über den Umfang des Auftrages“ sind nach nunmehr ständiger Rechtsprechung (Der Sachverständige 1989/2, 21; 1990/2, 22; 1991/1, 22; 1992/4, 24; 1993/3, 30; OLG Wien in 11 R 81/93) entgegen vereinzelt gebliebener Rechtsprechung

(Der Sachverständige 1993/1, 29) auch solche über den damit verbundenen Kostenaufwand zu verstehen. Im vorliegenden Fall war sich das Gericht über den Umfang der zu erwartenden Kosten offenbar nicht im klaren, weil es für das in Auftrag gegebene Gutachten zunächst nur einen Kostenvorschuß von S 15.000,- (je S 7.500,-) auferlegte. Es sah sich auch aufgrund der Mitteilung des Sachverständigen, daß die bisherigen Analyseergebnisse nicht ausreichten und daher ein Ortsaugenschein geplant sei (ON 12), nicht veranlaßt, den Parteien weitere Kostenvorschüsse aufzuerlegen. Da der Sachverständige im Zuge seiner Tätigkeit zu der Auffassung gelangen hätte müssen, daß der zu dieser Zeit bereits abzusehende Aufwand an Arbeit und Kosten (insbesondere durch Beiziehung von Hilfskräften zwecks Probenanalysen) sowohl im Verhältnis zu den aktenkundigen Kostenvorschüssen als auch zum Streitwert unverhältnismäßig hoch sein werde, hätte er dem Erstgericht als seinem Auftraggeber hievon klare Kenntnis verschaffen müssen und hätte seine Tätigkeit vor Erlangen einer Weisung nicht fortsetzen dürfen, ohne den Verlust der unverhältnismäßigen Gebühren zu riskieren (aaO, insbesondere SV 1989/2, 21; 1993/3, 30). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß das Erstgericht nach Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen und nach Vorlage der Gebührennote den Streitparteien ergänzende Vorschüsse auftrag, zumal die Beklagte in ihren Einwendungen ausdrücklich auf die Unverhältnismäßigkeit hingewiesen hat. Das Rekursvorbringen, daß den Parteienvertretern klar gewesen sein hätte müssen, daß mit einem Kostenvorschuß von S 15.000,- nicht das Auslangen gefunden werden könne, findet weder im Akteninhalt Deckung, noch können derartige Erfahrungssätze unterstellt werden. Aus der Tatsache, daß der Sachverständige anläßlich der Tagsatzung vom 13. Juli 1993 darauf verwiesen habe, mit den erlegten Kostenvorschüssen das Auslangen nicht finden zu können, ist für ihn insoweit nichts gewonnen, als zu diesem Zeitpunkt die kostspieligen Untersuchungen bereits durchgeführt und die dafür notwendigen Kosten bereits angefallen waren, sodaß sowohl dem Gericht als auch den Parteien jedwede Disposition hinsichtlich des Umfangs der Gutachtertätigkeit genommen war.

Die Verdoppelung der im Zeitpunkt der verrechneten Gutachtenstätigkeit erliegenden Kostenvorschüsse durch das Erstgericht stellt daher die noch tolerierbare und zu billigende Obergrenze zuzusprechender Gebühren dar (Der Sachverständige 1990/2, 22 u. a.) Wenngleich das Erstgericht die tatsächlichen zugesprochenen Gebühren nicht detailliert hat, kann sich dadurch der Rekurswerber insofern nicht beschwert erachten, als in der von den Parteien nicht angefochtenen Zuerkennung eines Betrages von S 30.000,- dem Begehren des Rekurswerbers ohnehin stattgegeben wurde und ein eigenes Rechtsschutzinteresse desjenigen, dem etwas zugesprochen wird, an einer Begründung nicht besteht.

Es war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses gründet sich auf §§ 526 Abs. 3, 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

1. Die Gebühren des Sachverständigen sind grundsätzlich erst nach Beendigung der Sachverständigentätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit ist im GebAG nicht vorgesehen.

2. Ist der Sachverständige der Auffassung, daß zur Erstattung des Gutachtens vom Gericht vorzunehmende Beweisaufnahmen erforderlich sind, so hat er vor Beginn seiner Tätigkeit die Weisung des Gerichtes einzuholen (§ 25 Abs. 1 GebAG). Einen förmlichen Antrag auf Anberaumung einer Streitverhandlung und auf Aufnahme von Beweisen kann der Sachverständige mangels Parteistellung nicht stellen. Dem Sachverständigen kommt die Stellung eines Gehilfen des Gerichtes zu.

3. Von einer unverschuldeten vorzeitigen Beendigung der Sachverständigentätigkeit (§ 25 Abs. 3 GebAG) kann nicht gesprochen werden, wenn das Gericht wegen der vom Sachverständigen eingehaltenen Vorgangsweise die Vertrauensbasis zu ihm verliert.

4. Nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben, trifft den Sachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber die Warnpflicht, wenn der Sachverständige erkennen konnte, daß der Aufwand an Arbeit und Kosten zur Höhe des Kostenvorschusses unverhältnismäßig hoch sein wird. Ohne Weisung des Gerichtes darf der Sachverständige seine Tätigkeit nicht fortsetzen, ohne den Verlust der unverhältnismäßigen Gebühren zu riskieren.

5. Aufgrund eines nur vom Sachverständigen erhobenen Rekurses darf dieser nicht schlechter gestellt werden (Verbot der reformatio in peius).

OLG Wien vom 4. Oktober 1993, 11 R 81/93

Die klagende Partei legte für im Auftrag des Beklagten durchgeführte Sanitär- und Heizungsinstallationen eine Rechnung über S 267.144,88. Sie begehrt mit der vorliegenden Klage den Zuspruch restlicher S 217.140,88 s. A.

Aufgrund der Einwendungen des Beklagten bestellte das Erstgericht mit Beschluß vom 7. Juli 1992 Ing. N. N. zum Sachverständigen und trug ihm auf, binnen acht Wochen Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob die von der klagenden Partei durchgeführten Installationsarbeiten mangelhaft oder mangelfrei erbracht wurden und ob die in Rechnung gestellten Preise angemessen sind.

Der Beklagte erlegte den ihm aufgetragenen Kostenvorschuß von S 15.000,-.

Der Sachverständige legte den „Befund“ vom 9. Dezember 1992 sowie eine Gebührennote über S 33.851,- vor und stellte unter anderem den Antrag auf Anberaumung einer Streitverhandlung sowie auf Einholung eines weiteren Sachverständigenkostenvorschusses in Höhe von S 30.000,-. Der Sachverständige behielt sich die Erstattung des Gutachtens nach dem Ergebnis der ergänzenden Parteien- und Zeugenvernehmung vor.

Der Befund umfaßt im wesentlichen eine Beschreibung von angefertigten 26 Fotos über die vorgenommenen Installationen. Ob – entsprechend dem Gerichtsauftrag – die Arbeiten mangelhaft oder mangelfrei durchgeführt wurden, wird mit keinem Wort erwähnt.

Mit Beschluß vom 11. Jänner 1993 wurde 1. der Sachverständige von seiner Tätigkeit enthoben, 2. der Antrag auf Anberaumung einer Streitverhandlung unter Beiziehung des

Entscheidungen + Erkenntnisse

Sachverständigen zurückgewiesen und 3. der Antrag des Sachverständigen auf einen Gebührensanspruch von S 33.851,- für den aufgenommenen Befund a) bezüglich eines Betrages von S 18.851,- abgewiesen und b) bezüglich eines Teilbetrages von S 15.000,- einer weiteren Beschlußfassung vorbehalten.

In der rechtlichen Begründung ging das Erstgericht davon aus, daß der Sachverständige den ihm erteilten Gerichtsauftrag nicht nachgekommen sei und überdies seine Warnpflicht verletzt habe. Er hätte das Gericht unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen gehabt, wenn er erkennt, daß mit dem aufgetragenen Kostenvorschuß auch nicht annähernd das Auslangen gefunden werden könne. Es könne daher dem Sachverständigen maximal ein Gebührenbetrag zugebilligt werden, welcher dem aufgetragenen Kostenvorschuß entspricht, und das darüber hinausgehende Begehren sei abzuweisen gewesen. Weil noch nicht erkennbar sei, inwieweit die bisherige Tätigkeit in dem durchgeführten Umfang erforderlich gewesen und für den neuzubestellenden Sachverständigen verwertbar sei, sei die Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen bis zu einem Betrag von S 15.000,- vorzubehalten gewesen. Sei die bisherige Tätigkeit für die weitere Gutachtenserstattung nicht verwertbar, dann gebühre dem Sachverständigen mangels Erbringung einer brauchbaren Leistung insoweit kein Gebührensanspruch. Die auf die Preisangemessenheit zu überprüfende Rechnung sei vorgelegen. Wenn dem Sachverständigen eine Mängelliste von den Parteien nicht übermittelt worden sei, hätte er die im Verfahren nach der Aktenlage gerügten Mängel zu überprüfen gehabt. Wenn fachliche Gründe vorgelegen wären, hätte er mit seiner Tätigkeit bis zur erfolgten Mängelspezifizierung zuwarten müssen. Wegen der eingehaltenen Vorgangsweise des Sachverständigen, der seine im Bestellschluß aufgetragenen Aufgaben nicht erfüllt habe, sei das Vertrauen des Gerichtes derart beeinträchtigt worden, daß er zu entheben gewesen sei.

Gegen den Punkt 2. (Zurückweisung des Antrages auf Anberaumung einer Streitverhandlung) und gegen den Punkt 3. dieses Beschlusses richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, diese Beschlussteile aufzuheben und dem Erstgericht den Auftrag zu erteilen, infolge unverschuldeter vorzeitiger Beendigung der Sachverständigentätigkeit die Gebühren zu bestimmen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Gebühren des Sachverständigen sind grundsätzlich erst nach Beendigung der Sachverständigentätigkeit anzusprechen und zu bestimmen. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit ist im GebAG nicht vorgesehen (MGA, GebAG², E 8 zu § 38). Der Sachverständige hat Anspruch auf Entlohnung erst nach Erledigung des Gerichtsauftrages. Im vorliegenden Fall ist der Sachverständige dem Gerichtsauftrag, Befund und Gutachten über allfällige Mängel der vorgenommenen Installationen und deren Preisangemessenheit zu erstatten, in keiner Weise nachgekommen. Nach der Judikatur dürfen Gebühren dann nicht zugesprochen werden, wenn ein Gutachten unbrauchbar in dem Sinn ist, daß eine Erfüllung des Auftrages des Erstgerichtes nicht zu erkennen ist (aaO, E 35 zu § 25 GebAG). Ist der Sachverständige der Auffassung, daß zur Erstattung von Befund und Gutachten

vom Gericht vorzunehmende Beweisaufnahmen erforderlich seien (wofür allerdings im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vorhanden sind), so hätte er vor Beginn seiner Tätigkeit entsprechend § 25 Abs. 1 GebAG die Weisungen des Gerichtes einzuholen gehabt. Aufgrund seines Fachwissens muß er schon vor Beginn seiner Tätigkeit nach der Aktenlage beurteilen können, ob er dem Gerichtsauftrag nachkommen kann oder ob vor der Befundung vom Gericht Beweise aufzunehmen sein werden. Diese einzuhaltende Vorgangsweise kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß der Sachverständige dem Gerichtsauftrag nicht nachkommt und einen Antrag auf Anberaumung einer Streitverhandlung stellt, in welcher das Gericht ergänzende Vernehmungen vorzunehmen habe. Dem in einem Rechtsstreit beigezogenen Sachverständigen kommt die Stellung eines Gehilfen des Gerichtes zu (Fasching, LB², Rz 996). Mangels einer Parteistellung ist er nicht befugt, den Gang des Verfahrens und die Aufnahme von Beweisen betreffende Anträge zu stellen. Bei Zweifeln über den Umfang und den Inhalt des gerichtlichen Auftrages hat er die Weisung des Gerichtes rechtzeitig einzuholen. Mangels einer derartigen Antragsbefugnis des Sachverständigen hat das Erstgericht den Antrag des Sachverständigen auf Anberaumung einer Streitverhandlung zutreffend zurückgewiesen.

Gemäß § 25 Abs. 3 GebAG hat der Sachverständige nur im Falle seiner unverschuldeten vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Von einer unverschuldeten Beendigung der Tätigkeit kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht wegen der vom Sachverständigen eingehaltenen Vorgangsweise die Vertrauensbasis zu ihm verliert (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG). Durch die Nichterledigung des Gerichtsauftrages, durch die Übermäßigkeit des für die bisherige Tätigkeit beanspruchten Honorars und durch die Aufforderung, das Gericht möge einen weiteren Kostenvorschuß von S 60.000,- einheben, hat er die vom Gericht erfolgte Enthebung veranlaßt. Wenn der Sachverständige erkennen konnte, daß der Aufwand an Arbeit und Kosten zur Höhe des Kostenvorschusses unverhältnismäßig hoch sein wird, ist er nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Der Sachverständige 1992/4, 24) verpflichtet, dem Gericht als seinem Auftraggeber davon klare Kenntnis zu verschaffen (Warnpflicht). Ohne Weisung des Gerichtes darf der Sachverständige seine Tätigkeit nicht fortsetzen, ohne den Verlust der unverhältnismäßigen Gebühren zu riskieren. Durch den Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses von S 15.000,- ging das Gericht davon aus, daß mit einem derartigen Aufwand zumindest annähernd das Auslangen gefunden werden könne. Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige eine im wesentlichen auf die Vorlage von Fotos beschränkte „Befundung“ vorgenommen und ist ohne Begründung den ihm gestellten Auftrag nicht nachgekommen. Hiefür hat er eine Gebühr in Höhe von S 33.851,- beansprucht und fordert für seine weitere Tätigkeit einen weiteren Kostenvorschuß von S 30.000,-. Das Gericht hat bei der Gebührenbemessung auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege Bedacht zu nehmen, weil durch übermäßig hohe Sachverständigengebühren die Rechtspflege beeinträchtigt und den Parteien der Zugang zu den Gerichten genommen wird. Hierauf wurde der genannte Sachverständige bereits hingewiesen (18 R 174/90 u. a.) Die Übermäßigkeit der begehrten

Honorierung ergibt sich bereits bei einem Vergleich der vom Sachverständigen bisher erbrachten Tätigkeit für seine Befundung ON 13 im Vergleich zu dem geltend gemachten Gebührenanspruch. Der Sachverständige hat für das „Erstellen eines Gutachtenskonzeptes“ vier Stunden in Rechnung gestellt, obgleich er selbst davon ausgeht, lediglich eine Befundung vorgenommen zu haben und die Erstattung des Gutachtens einer weiteren Tätigkeit vorbehalten hat. Desgleichen ist dem vorgelegten „Befund“ nicht zu entnehmen, welche Pläne und technischen Anlagenparameter mit einem Zeitaufwand von drei Stunden zu überprüfen waren. Für das Diktieren und Korrigieren des Befundes begehrt der Sachverständige zwei Stunden an Mühewaltung à S 1.369,-. Die im § 31 Z 3 GebAG vorgesehene Schreibgebühr umfaßt jedenfalls auch die Abgeltung der für das Reinschreiben benötigten Zeit (aaO, E 38 zu § 31) [— aber doch wohl nur die Zeit der Schreibkraft, die nicht eigens als Hilfskraft honoriert werden darf (vgl. aaO, E 37 zu § 31); Anm. des Bearbeiters]. Schon die grobe Verletzung der Warnpflicht (bei einem aufgetragenen Kostenvorschuß von S 15.000,-, Honorierungsvorstellungen von zumindest über S 63.000,-), die unbegründete Nichterledigung des Gerichtsauftrages sowie ein übermäßiges Gebührenbegehren von S 33.851,- für eine unvollendete Tätigkeit, weiter die unzulässige Stellung eines Antrages zur Vornahme von Beweisaufnahmen berechtigten das Erstgericht wegen Vertrauensverlustes den Sachverständigen zu entheben. Wenn ein Sachverständiger unverschuldeterweise seine Tätigkeit nicht vollendet hat, hat er Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Bei unbegründeter Nichterledigung des Gerichtsauftrages wie im vorliegenden Fall bestünde demnach kein Gebührenanspruch. Dem Rekursgericht ist es jedoch verwehrt, den Sachverständigen als Rekurswerber aufgrund eines zu seinen Gunsten erhobenen Rekurses schlechter zu stellen (Fasching, LB², Rz 2013, Verbot der reformatio in peius). Nach der herrschenden Judikatur (WR 446, Der Sachverständige 1989/2, 21; 1990/2, 22; 1992/2, 22 und 4, 24, gegenteilig allerdings 1993/1, 29) berechnete die grobe Verletzung der Warnpflicht das Erstgericht das über den aufgetragenen Kostenvorschuß von S 15.000,- hinausgehende Gebührenbegehren von S 18.851,- abzuweisen. Das Erstgericht hat sich hinsichtlich eines Teilbetrages von S 15.000,- eine Gebührenbestimmung nach Überprüfung der Notwendigkeit des Umfangs der für die „Befundung“ durchgeführten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit vorbehalten. Hierbei wird auch zu klären sein, ob die umfangreichen technischen Beschreibungen der installierten Geräte, die Durchführung umfangreicher Erhebungen bei den Gas- und Wasserwerken sowie bei der Baubehörde, wofür an Gebühren drei Stunden Mühewaltung und fünf Stunden Zeitversäumnis begehrt werden, mit dem Gerichtsauftrag (Prüfung auf allfällige Mängel und Preisangemessenheit) in Einklang stehen. Wenn das Erstgericht nur einen Teil des begehrten Gebührensanspruches für entscheidungsreif hielt, konnte es zutreffend sich die Entscheidung über das restliche Begehren vorbehalten.

Aus den angeführten Gründen war dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

- 1. Ist dem Sachverständigen erkennbar, daß das Gericht bei seiner Bestellung von einer erheblich unter dem tatsächlich erforderlichen Aufwand liegenden Gebührenhöhe ausgegangen ist, so hat er vor Fortsetzung seiner Tätigkeit bei sonstigem teilweisen Verlust des Gebührenanspruches eine Weisung des Gerichts einzuholen.**
- 2. Ein Schreiben des Sachverständigen an das Gericht, in dem er „in Befolgung seiner Warnpflicht darauf hinweist, daß mit dem erlegten Kostenvorschuß von S... mit Sicherheit nicht das Auslangen gefunden werden kann“, ist ausreichend.**
- 3. Reagiert das Gericht nicht, dann darf der Sachverständige darauf vertrauen, daß er nach wie vor mit der Gutachtenserstattung im Sinne des erteilten Auftrages vorzugehen hat.**

OLG Wien vom 14. Oktober 1992, 4 R 212/92

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen DDipl.-Ing. N. N. für die Erstattung von Befund und Gutachten (ON 10) mit S 30.000,-. Es erachtete die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren als den Bestimmungen des GebAG entsprechend, vertrat aber die Meinung, daß der Sachverständige seine Obliegenheit zur Mitteilung an das Gericht, daß er mit dem erliegenden Kostenvorschuß nicht annähernd das Auslangen finden könne, nicht entsprochen habe, weshalb der Gebührenanspruch des Sachverständigen im Doppelten des erlegten Kostenvorschusses seine äußerste Grenze habe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag auf Abänderung dahin, daß die Sachverständigengebühren antragsgemäß mit S 34.826,40 bestimmt werden. Im wesentlichen führt der Sachverständige aus, er habe sowohl das Gericht wie auch die Parteien darauf hingewiesen, daß er mit dem bisher erlegten Kostenvorschuß von S 15.000,- mit Sicherheit nicht das Auslangen finden könne. Der Rekurs ist berechtigt.

Das Erstgericht hat die vom Sachverständigen beanspruchten Gebühren als den Bestimmungen des GebAG entsprechend erachtet. Die diesbezüglichen Ausführungen werden von den Streitparteien nicht bekämpft, und es ist die vom Erstgericht vorgenommene Begründung für die Angemessenheit der verzeichneten Gebühren auch einwandfrei, sodaß dazu auf die Darlegungen des Erstgerichtes zu verweisen ist.

Richtig ist, daß ein Sachverständiger, wenn für ihn erkennbar ist, daß das Gericht bei seiner Bestellung von einer erheblich unter dem tatsächlich erforderlichen Aufwand liegenden Gebührenhöhe ausgegangen ist, vor Fortsetzung seiner Tätigkeit bei sonstigem teilweisen Verlust des Gebührenanspruches eine ausdrückliche Weisung des Gerichtes einzuholen hat. Dies entspricht der Judikatur, die vom Erstgericht zutreffend zitiert wurde (siehe auch Der Sachverständige, Heft 2/89, 21 f). Der Sachverständige ist aber entgegen der vom Erstgericht vertretenen Ansicht der ihm obliegenden Warnpflicht nachgekommen.

Mit Beschluß vom 29. Jänner 1992 (ON 7) wurde DDipl.-Ing. N. N. mit der Gutachtenserstattung beauftragt. Dieser Beschluß wurde ihm am 5. Februar 1992 zugestellt. Mit Schreiben vom 3. März 1992 teilte der Sachverständige dem Erstgericht mit, daß er noch bestimmte Pläne zwecks Gutachtenserstattung benötige. Zugleich übermittelte er dem Erstgericht eine Kopie

seines Schreibens an den Klagevertreter und hielt in dem an das Erstgericht gerichteten Schreiben ausdrücklich fest, daß er „in Befolgung seiner Warnpflicht darauf hingewiesen habe, daß mit dem (vom Kläger) bisher erlegten Kostenvorschuß von S 15.000,- mit Sicherheit nicht das Auslangen gefunden werden kann“ (AS 23). Das Erstgericht reagierte auf dieses Schreiben nur insoweit, als es die Gemeinde W. ersuchte, die vom Sachverständigen benötigten Pläne an diesen zu übersenden (AS 23). Wenn nun ein Sachverständiger dem Gericht die vorhin geschilderte Mitteilung macht und das Gericht den schon erteilten Auftrag nicht abändert, dann darf ein Sachverständiger zweifelsohne darauf vertrauen, daß er nach wie vor mit der Gutachtenserstattung im Sinne des erteilten Auftrags vorzugehen hat. Eine weitergehende Warnpflicht trifft den Sachverständigen nicht. Das Erstgericht hatte dem Sachverständigen eine Frist von acht Wochen für die Gutachtenserstattung erteilt (ON 7). Der Sachverständige mußte also davon ausgehen, daß er das Gutachten bis etwa Ende März 1992 abzuliefern hätte. Hätte das Gericht eine Abänderung des ursprünglichen Auftrags an den Sachverständigen gewünscht, dann hätte es jedenfalls sofort nach Erhalt des Schreibens vom 3. März 1992 (ON 8) eine entsprechende Weisung an den Sachverständigen erteilen müssen, damit dieser von Befundaufnahme und Gutachtenserstattung Abstand nimmt.

Da der Sachverständige der ihm obliegenden Warnpflicht nachgekommen ist und das Erstgericht keine vom ursprünglichen Gutachtensauftrag abweichende Weisung erteilte, besteht der gesamte, vom Sachverständigen geltend gemachte Gebührenanspruch zu Recht, sodaß in Stattgebung des Rekurses die angefochtene Entscheidung spruchgemäß abzuändern war. Das Erstgericht wird die Auszahlungsanordnung neu zu fassen haben.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses beruht auf den §§ 526 Abs. 3, 500 Abs. 2 Z 2, 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

Anmerkung: Die in der Rechtsprechung zunehmende Bedeutung der **Warnpflicht des Sachverständigen** kann am Beispiel dieser drei Entscheidungen aufgezeigt werden. Vgl. dazu auch SV 1989/2, 21; SV 1990/2, 22; SV 1991/1, 22; SV 1992/2, 22; SV 1992/4, 24 und SV 1993/3, 30; a. A. lediglich SV 1993/1, 29.

Harald Kramer

Anwendung der AHR 1991 für Ziviltechniker – Mühewaltungsgebühr eines Beamten

1. Bei der Mühewaltungsgebühr für einen Sachverständigen, der Beamter ist, kommt es zunächst nicht darauf an, wieviel der Sachverständige in seinem Hauptberuf verdient. Es ist vielmehr eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit – also für seine Gutachtertätigkeit – im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

2. Bescheinigt daher der Beamte, der Leiter einer staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt ist, daß er bei seiner außergerichtlichen Beratungs- und Konsulententätigkeit Einkünfte bezieht, die sich an den AHR für Ziviltechniker orientieren, so sind diese, auch wenn sie nicht unmittelbar anwendbar sind, für die Mühewaltungsgebührenbemessung nach § 34 Abs. 2 GebAG subsidiär heranzuziehen.

3. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob in diesen Honoraransätzen auch der sonstige Büro- und Arbeitsaufwand abgegolten wird, der dem Sachverständigen mangels eines eigenen Büros nicht entsteht. Denn die weitgehende Annäherung ist an die konkreten außergerichtlichen Einkünfte vorzunehmen. Auch erhält der Sachverständige nicht die vollen vergleichbaren außergerichtlichen Einkünfte, sondern nur 75%.

4. Die Bemessung der Mühewaltungsgebühr mit 75% der sich nach § 8 AHR ergebenden Ansatzes ergibt einen Stundensatz von S 2.584,-.

OLG Wien vom 6. Oktober 1993, 1 R 171/93

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. erstattete über Auftrag des Erstgerichtes am 4. Dezember 1992 Befund und Gutachten (ON 62) und über Antrag des Klägers am 8. April 1993 ein schriftliches Ergänzungsgutachten (ON 68). Für diese beiden Gutachten sprach der Sachverständige Gebühren in Höhe von S 31.330,- bzw. S 13.400,- jeweils einschließlich USt. an. Der Kläger sprach sich in seiner Äußerung hinsichtlich des Ergänzungsgutachtens gegen die Zuerkennung eines Stundensatzes von S 2.584,- an Gebühr für Mühewaltung aus, weil nicht feststünde, ob der Sachverständige auch Zivilingenieur für Elektrotechnik sei. Ferner seien die Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker gar nicht anzuwenden und sei gemäß § 35 Abs. 2 GebAG bei Ergänzung eines schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung ein entsprechend niedrigerer Teil zu verrechnen, was analog für schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten gelte. Ferner bestehe ein grobes Ungleichgewicht zu den in den §§ 43 bis 52 GebAG genannten Gebührenansätzen.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. jeweils antragsgemäß, und zwar unter Punkt 1) für das Gutachten vom 4. Dezember 1992 (ON 62) mit S 31.330,- einschließlich USt. und unter Punkt 2) für das Ergänzungsgutachten vom 8. April 1993 (ON 68) mit S 13.100,- einschließlich USt. Es sei zwar richtig, daß der Sachverständige nicht dem Berufsstand der Ziviltechniker für Elektrotechnik angehöre, sodaß die Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker auf ihn nicht unmittelbar anwendbar seien, doch solle der Sachverständige für seine gerichtliche Tätigkeit annähernd so entlohnt werden, wie dies dem bei seiner außergerichtlichen Tätigkeit üblichen Entgelt entspreche. Dabei habe sich die Mühewaltungsgebühr an Honoraren des Sachverständigen für seine außergerichtliche Gutachtertätigkeit zu orientieren, weil die Erstellung von Privatgutachten jene Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben sei, die der Erstattung von gerichtlichen Sachverständigengutachten am ähnlichsten sei. Da der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. als Leiter einer staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt eine ähnliche Tätigkeit ausübe, wie die im konkreten Fall

ausgeübte Sachverständigentätigkeit, könne das außergerichtliche Erwerbseinkommen aus seiner Beratungs- und Konsulententätigkeit, das sich an den AHR orientiere, herangezogen werden. Es sei zwar richtig, daß § 35 Abs. 2 GebAG auf schriftlich erstattete Ergänzungsgutachten analog anzuwenden sei, doch müsse diese Gebühr nicht zwingend niedriger sein, als die für das erläuterte Gutachten angesprochene. Da der Sachverständige im Ergänzungsgutachten 15 Fragen beantworten mußte und darunter auch Fragen gewesen seien, für deren Beurteilung das bisherige Gutachten noch keine Grundlagen enthalten habe (z. B. Fragen fünf und sechs) und er deshalb darauf in diesen Punkten nicht zurückgreifen habe können, sondern die Beurteilungsgrundlagen erst ermitteln mußte, erscheine der Zuspruch der vollen Gebühr gemäß § 34 Abs. 2 GebAG angemessen. Die Ausmessung mit 75% des sich nach § 8 AHR ergebenden Stundensatzes sei deshalb gerechtfertigt, weil dies dem Schwierigkeitsgrad und Umfang des Ergänzungsgutachtens entspreche.

Nur gegen Punkt 2) des angefochtenen Beschlusses, und zwar die Zuerkennung eines höheren Stundensatzes als S 1.232,- für vier begonnene Stunden, richtet sich der Rekurs des Klägers mit dem Antrag auf Abänderung dahin, daß die Gebühr des Sachverständigen für das Ergänzungsgutachten nur mit S 6.610,40 einschließlich USt. bestimmt werden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Kläger macht in seinem Rekurs geltend, die Bemessung der Gebühr für Mühewaltung auf der Grundlage der Allgemeinen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker sei einerseits deshalb nicht anwendbar, weil der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. nicht Ziviltechniker sei, und andererseits deshalb, weil bei den Honorarsätzen für Ziviltechniker der sonstige Büro- und Arbeitsaufwand mitabgegolten sei, während er nach dem Gebührenanspruchsgesetz extra verrechnet werde. Dieser Auffassung vermag sich das Rekursgericht nicht anzuschließen. Ausgehend von der vom Erstgericht richtig und umfassend zitierten Rechtsprechung sei zusätzlich darauf hingewiesen, daß es für die Bestimmung der Gebühr nach richterlichem Ermessen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG nicht darauf ankommt, wieviel der Sachverständige in seinem Hauptberuf verdient, sondern ist vielmehr eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit, d. h. also insbesondere seine Tätigkeit als Gutachter, im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², § 34/10). Erstattet ein Beamter – um einen solchen handelt es sich beim Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. in seiner Eigenschaft als Leiter einer staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt zweifellos – ein technisches Gutachten, kommt dem Zuspruch von Gebühren in Höhe der in der Gebührenordnung der Bundes-Ingenieurkammer festgelegten Sätze nur in Betracht, wenn der Sachverständige bescheinigt, daß er aus seiner außergerichtlichen Sachverständigentätigkeit regelmäßig wesentlich höhere Einnahmen erzielt, als er aus seiner Beamtentätigkeit (Krammer-Schmidt, aao, § 34/16). Im Sinne dieser Rechtslage ist daher dem Erstgericht auch insofern beizupflichten, als es unter Bezugnahme auf die Äußerung des Sachverständigen vom 25. Mai 1993 (ON 71), wonach er im außergerichtlichen Erwerb im Zuge seiner Beratungs- und Konsulententätigkeit Einkünfte beziehe, die sich ebenfalls an den AHR orientieren, diese – wenn sie auch nicht unmittelbar

anwendbar sind – so doch subsidiär herangezogen werden können. In diesem Fall kann aber dann entgegen der Auffassung des Rekurswerbers dahingestellt bleiben, ob in den diesbezüglichen Honorarsätzen für Ziviltechniker der sonstige Büro- und Arbeitsaufwand, der dem Sachverständigen mangels eines eigenen Büros nicht entsteht, abgegolten ist, zumal eben eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben ist, die der Sachverständige in concreto für die Tätigkeit als Gutachter im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Im übrigen wird diesem Umstand aber auch dadurch Rechnung getragen, als dem Sachverständigen nicht seine vollen vergleichbaren außergerichtlichen Einkünfte ersetzt werden, sondern nur 75%, die im gegenständlichen Fall angemessen erscheinen (vgl. hg. 1 R 246/92 u. a.).

Aus diesen Erwägungen war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 3 GebAG.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs. 2 Z 2 und 5 ZPO.

Anmerkung: Zur grundsätzlichen Anerkennung der **Gebührenansätze des AHR für Ziviltechniker 1991** bei der **Bestimmung der Mühewaltungsgebühr von Ziviltechnikern nach § 34 Abs. 2 GebAG** vgl. die **Entscheidungen SV 1993/1, 27** und **SV 1993/1, 28** mit **Anm. von Krammer**.

Harald Krammer

Verhandlungsgebühr (§ 35 Abs. 1 GebAG) – Stellprobe

1. Der Sachverständige hat eine Weisung des Gerichtes (§ 25 Abs. 1 GebAG) einzuholen, wenn er bei einer Verkehrsunfallrekonstruktion eine Stellprobe an einem Samstag vornehmen möchte.
2. Bei einer Stellprobe an einem Samstag hat der Sachverständige zu bescheinigen, daß ihm die Vornahme der Stellprobe an einem Werktag in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr nicht möglich ist.

LGZ Wien vom 18. Oktober 1993, 40 R 517/93

Mit Recht wendet sich jedoch die Klägerin gegen die Zuerkennung der höheren Gebühr für die Stellprobe zufolge Vornahme derselben an einem Samstag. Es wäre nämlich Sache des Sachverständigen gewesen, das Erstgericht davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß er die Absicht habe, die Stellprobe an einem Samstag vorzunehmen und daher diesbezüglich Weisung beim Erstgericht einzuholen oder zu bescheinigen, daß ihm die Vornahme der Stellprobe an einem Werktag in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr unmöglich ist. Da es jedoch der Sachverständige unterlassen hat, mit dem Erstgericht wegen der beabsichtigten Vornahme der Stellprobe an einem Samstag Rücksprache zu halten, bestand für das Erstgericht keine Möglichkeit, dem Sachverständigen eine Weisung zu erteilen, diese Stellprobe an einem Werktag in der Zeit von

6.00 bis 20.00 Uhr durchzuführen oder mit dem Gutachtensauftrag einen anderen Sachverständigen zu beauftragen. Der Sachverständige war vielmehr verhalten, bei der Wahl des Termins für die Stellprobe möglichst kostengünstig für die Verfahrensparteien vorzugehen. Es steht daher dem Sachverständigen lediglich diese Gebühr zu, die ihm auch bei Vornahme der Stellprobe werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zugekommen wäre. Gegen die Dauer der Stellprobe hat sich die Rekurswerberin nicht gewendet, sodaß dem Sachverständigen daher zwei Stunden à S 350,- zuzuerkennen waren.

Tarif für chemische Untersuchungen (§ 47 GebAG)

1. Wird ein Bezirksgericht für den Gerichtshof I. Instanz (Untersuchungsrichter) tätig, so ist zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluß das OLG zuständig.
2. Auch wenn bei der Untersuchung des Blutes auf Alkohol in jedem Fall nur eine quantitative Untersuchung durchgeführt wird, so gebührt dem Sachverständigen kein Zuschlag nach § 47 Abs. 2 GebAG, wenn eine quantitative Ermittlung eines Giftes nicht erfolgt ist, weil es in der Probe gar nicht vorkommt.

OLG Wien vom 24. Februar 1993, 26 Bs 31/93

Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität W. hat über Auftrag des Bezirksgerichtes S. (§ 89 Abs. 2 StPO) im Zuge der angeordneten Obduktion der bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen Fahrzeuginsassen X. und Y. auch deren Blut auf Aethylalkohol untersucht. Die Blutproben wiesen jeweils keinen Alkohol auf. Für die Mühewaltung bei den vier Untersuchungen wurden die Gebühren nach dem § 47 Abs. 1 Z 2 lit. a GebAG von je S 272,- und ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr gemäß dem § 47 Abs. 2 GebAG beansprucht (ON 10 und 15).

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Bezirksgericht S. die Gebühren des gerichtsmedizinischen Institutes mit insgesamt S 2.631,- und wies das Mehrbegehren von S 653,- ab.

Dagegen wurde vom provisorischen Vorstand des Gerichtsmedizinischen Institutes eine Erklärung, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der Gebühren in der angesprochenen Höhe, eingebracht, welche als (rechtzeitige) Beschwerde aufzufassen ist, für deren Behandlung das Oberlandesgericht Wien zuständig ist (siehe Krammer-Schmidt, GebAG², E 50 f zu § 41).

Die Beschwerde ist nicht im Recht.

Während die Gebühr für Mühewaltung in den Fällen des § 47 Abs. 1 GebAG die Untersuchung auf das Vorkommen von Giften und anderen Stoffen abgellen soll, bezieht sich der Zuschlag nach dem § 47 Abs. 2 GebAG auf die – vielfach erst in einem weiteren Arbeitsgang mögliche – quantitative Ermittlung des zuvor festgestellten Giftes. Dem Beschwerdevorbringen ist nun zu entnehmen, daß bei der Untersuchung des Blutes auf Alkohol

in jedem Fall nur eine quantitative Untersuchung durchgeführt wird, sohin offenbar eine Weiterentwicklung der Untersuchungsmethoden eingetreten ist, die das Vorhandensein und die Menge eines Giftes nunmehr in einer einzigen Untersuchung eruieren lassen. Daher gebührt dann, wenn eine quantitative Ermittlung eines Giftes (weil dieses in der Probe gar nicht vorkommt) nicht erfolgt ist, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kein Zuschlag nach dem § 47 Abs. 2 GebAG (vgl. Krammer-Schmidt, aaO, E 3 zu § 47).

Der Beschwerde war sohin ein Erfolg zu versagen.

Schätzung von Häusern (§ 51 GebAG)

1. Bei Schätzung eines Einfamilienhauses zu zwei Stichtagen, wobei zum Teil unterschiedliche Belastungen zu berücksichtigen waren und die Verkehrswerte auch nicht durch bloße Aufwertung ermittelt wurden, gebührt für jede Schätzung jeweils die dem Schätzwert entsprechende Gebühr nach § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG.
2. Mit der Gebühr nach § 51 Abs. 1 GebAG ist die gesamte übliche Mühewaltung des Sachverständigen bei einer derartigen Schätzung und auch die Bewertung von Lasten der Liegenschaft abgegolten.
3. Nach § 34 Abs. 2 GebAG zu honorierende Mehrarbeiten liegen vor, wenn ein zu einem Stichtag noch bestehendes Fruchtgenußrecht einer mittlerweile verstorbenen Berechtigten zu berücksichtigen ist und Investitionen auf Grund von Rechnungen und Belegen zu ermitteln sind. Denn diese Tätigkeiten des Sachverständigen gehen über den gewöhnlichen Umfang einer Liegenschaftsschätzung nicht unerheblich hinaus.

OLG Wien vom 15. Februar 1993, 13 R 18/93

Im gegenständlichen Rechtsstreit betreffend Pflichtteilsergänzung wegen der Schenkung einer Liegenschaft wurde der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. beauftragt, nach Durchführung einer Besichtigung unter Beiziehung der Parteien und ihrer Vertreter Befund und Gutachten über den Verkehrswert der Liegenschaft EZ 977 Grundbuch 20189 zum 19. Oktober 1988 und zum 2. Oktober 1990 zu erstatten und hiebei durch Investitionen der Beklagten in der Zwischenzeit bewirkte allfällige Wertveränderungen zu berücksichtigen.

In seinem umfangreichen Schätzungsgutachten vom 22. Mai 1992 hat der Sachverständige den Verkehrswert der Liegenschaft für Oktober 1988 sowie für Oktober 1990 ermittelt, und zwar den letztgenannten Wert einerseits ohne und andererseits mit den Investitionen der Beklagten. Als Gebühren für dieses Gutachten verzeichnete er insgesamt S 38.789,-, davon Mühewaltung über den gewöhnlichen Umfang einer Liegenschaftsschätzung hinaus nach § 34 Abs. 2 GebAG analog der Honorarordnung für Baumeister (80% des doppelten Zeitgrundhonorars) vier Stunden à S 986,- mit zusammen S 3.944,- und nach § 51 Abs. 1 GebAG als Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten für drei Schätzungen zweimal S 7.553,- und einmal S 8.813,-.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß nach einer Äußerung der klagenden Partei gegen die Bestimmung der Gebühren im vollen begehrten Umfang und einer Gegenäußerung des Sachverständigen hiezu die Gebühren wie vom Sachverständigen verzeichnet bestimmt und aus Kostenvorschüssen der Parteien vor Rechtskraft seines Beschlusses angewiesen.

Während die beklagte Partei diesen Beschluß unangefochten ließ, bekämpfte die klagende Partei mit ihrem rechtzeitigen Rekurs die Bestimmung der Sachverständigengebühr mit einem S 15.928,80 übersteigenden Betrag. Sie wendet sich gegen den Zuspruch der S 3.944,- und eines S 8.813,- übersteigenden Betrages für die Schätzung, wodurch sich auch die Umsatzsteuer entsprechend verringern müsse.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern richtet sich gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG entsprechend dem Wert des Hauses einschließlich des bebauten Grundstückes nach fixen Sätzen. Da hier die Schätzung einer Liegenschaft mit einem Einfamilienhaus zu zwei Stichtagen angeordnet war, wobei zum Teil unterschiedliche Belastungen der Liegenschaft zu berücksichtigen waren und die Verkehrswerte auch nicht durch bloße Aufwertung, sondern getrennt unter Berücksichtigung des jeweiligen Grund-, Bau- und Ertragswertes zu den beiden Stichtagen ermittelt wurden, gebührt für die Schätzung zu den beiden Stichtagen jeweils die dem Schätzwert entsprechende Gebühr nach § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG, wie schon in den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien vom 26. November 1981, 12 R 161/81, und des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 27. November 1984, 45 R 658/84, ausgeführt wurde (vgl. Krammer-Schmidt, MGA GebAG², § 51/23; Krammer in Der Sachverständige, 1983, Heft 3, Seite 6 und Entscheidungsveröffentlichung in Der Sachverständige, 1986, Heft 4, Seite 19). Es ist aber nicht ein drittes Mal die Gebühr für Mühewaltung nach § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG deshalb zuzuerkennen, weil beim Verkehrswert zum Stichtag Oktober 1990 auch zu berücksichtigen war, wieviel dieser einerseits ohne und andererseits einschließlich der zwischenzeitlichen Investitionen der Beklagten betrug; denn dies stellt keine völlig unabhängige weitere Schätzung einer Liegenschaft mit Haus dar. Insoweit sind die Ausführungen des Rekurses gerechtfertigt.

Nicht zu folgen ist aber den Erwägungen des Rekurses gegen eine weitere Entlohnung für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG mit S 3.944,-. Wohl ist mit der Entlohnung für Mühewaltung nach § 51 Abs. 1 GebAG die gesamte übliche Mühewaltung des Sachverständigen bei einer derartigen Schätzung, also einschließlich Erhebungen und Vorarbeiten sowie auch die Bewertung von Lasten der Liegenschaften abgegolten. Im vorliegenden Fall hatte der Sachverständige aber bei Ermittlung des Verkehrswertes zum Oktober 1988 ein damals noch bestehendes Fruchtgenußrecht einer mittlerweile verstorbenen Berechtigten als Last zu berücksichtigen und mußte dann weiters darauf Bedacht nehmen, welche Investitionen seit Oktober 1988 getätigt wurden, mußte hierfür ihm zur Verfügung gestellte Rechnungen und Belege überprüfen und ermitteln, inwieweit diese Investitionen, die erst nach dem Stichtag Oktober 1988 vorgenommen wurden und daher für den damaligen

Verkehrswert keinen Einfluß hatten, den Wert zum Oktober 1990 änderten und in welchem Ausmaß gegenüber einem Verkehrswert zum Oktober 1990 ohne diese Investitionen. Aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles sind daher Tätigkeiten des Sachverständigen gegeben, die über den gewöhnlichen Umfang einer Liegenschaftsschätzung auch unter Berücksichtigung einer solchen zu zwei Stichtagen nicht unerheblich hinausgehen, so daß nach § 34 Abs. 2 GebAG zu honorierende Mehrarbeiten vorliegen (vgl. MGA GebAG² § 51/9 und 10). Die hierfür zuerkannte Entlohnung für die verzeichneten vier Stunden ist angemessen.

In diesem Sinn war daher in teilweiser Stattgebung des Rekurses die Gebührenbestimmung abzuändern. Gemäß § 527 Abs. 1 ZPO und § 42 Abs. 3 GebAG hat das Erstgericht die Rückzahlung der zu viel überwiesenen Gebühren durch den Sachverständigen zu veranlassen.

Gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG findet ein Kostenersatz nicht statt.

Ein Revisionsrekurs gegen diese Rekursentscheidung betreffend die Sachverständigengebührenbestimmung ist nach § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig, was gemäß den §§ 526 Abs. 3 und 500 Abs. 2 Z 2 ZPO auszusprechen war.

Aufenthaltskosten – Kilometergeld – Barauslagen

1. Der Sachverständige darf nicht das – im Abgabenrecht anerkannte – Taggeld (von S 360,-) verrechnen, sondern nur die Sätze nach §§ 14, 29 GebAG.
2. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges sind dem Sachverständigen nur die Sätze des amtlichen Kilometergeldes (derzeit S 4,30 pro km) zu ersetzen (§ 28 Abs. 2 GebAG).
3. Bei der bekannten Parkplatznot in größeren Städten gebührt dem Sachverständigen der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Parkmöglichkeit.
4. Für die Versendung eines umfangreichen Aktes (hier acht Ordner) kann der Sachverständige den EMS-Postdienst in Anspruch nehmen und verrechnen.
5. Hat der Sachverständige keine Umsatzsteuer geltend gemacht, so kann ihm diese nicht zugesprochen werden. Keine amtswegige Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

OLG Linz vom 28. Oktober 1993, 2 R 218/93

Was das vom Sachverständigen geltendgemachte Taggeld in der Höhe von S 360,- anlangt, so ist diese Gebühr im Sinne des § 14 Abs. 1, 2. Fall, auf S 88,- zu reduzieren (§ 29). Da die mündliche Streitverhandlung um 13.00 Uhr vor dem Landesgericht S. begann und um 14.45 Uhr endete, ist dem Sachverständigen unter Berücksichtigung seiner Anreise aus W. lediglich ein Mehraufwand für ein Mittagessen, da er die Fahrt vor 11.00 Uhr (im Sinne des § 14 Abs. 2 GebAG) antreten mußte, in der Höhe von S 88,- erwachsen. Die Kosten eines Abendessens können

Entscheidungen + Erkenntnisse

ihm demgegenüber nicht mehr zugesprochen werden, da er bis 19.00 Uhr auf jeden Fall seine Reise wiederum beendet haben konnte.

Zu den vom Rekurswerber geltendgemachten Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw von 646 km à S 7,- ist anzuführen, daß diese gemäß § 28 Abs. 2 GebAG dem Grunde nach bestehen, hinsichtlich ihrer Höhe allerdings auf das amtliche Kilometergeld von S 4,30 pro km herabzusetzen waren. Anstelle der vom Sachverständigen beanspruchten Fahrtkosten in der Höhe von S 4.522,- waren ihm daher lediglich S 2.777,80 zuzusprechen.

Ebenfalls konnte dem Rekurswerber die von ihm geltendgemachte Parkgebühr in der Höhe von S 35,- zugesprochen werden, zumal bei der bekannten Parkplatznot in größeren Städten dem Sachverständigen wohl Ersatz für Kosten der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Parkgelegenheit zuerkannt werden müssen (vgl. OLG Wien, 6. Mai 1986, 15 R 79/86).

Für die Rückübersendung der Unterlagen der Parteien an das Gericht bestimmte das Erstgericht die Gebühr für Porto und Verpackung mit S 250,-. Zur Begründung führte das Erstgericht an, daß, da der Sachverständige für Porto und Verpackung von acht Ordnern und dem Gerichtsakt in einer früheren Honorarnote lediglich S 180,- beanspruchte, könnten demnach nunmehr die Kosten nicht höher als S 250,- sein.

Der Rekurswerber brachte hiezu unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (AS 307) vor, den EMS-Postdienst beansprucht zu haben, zumal der Transport von acht Ordnern einer Sekretärin nicht überantwortet werden könne. Da, wie sich aus dem Aufgabeschein der EMS ergibt, die Ordner tatsächlich beim Sachverständigen abgeholt wurden, konnte dem Rekurswerber die für Porto und Verpackung veranschlagte Gebühr in der Höhe von S 570,- zur Gänze zugesprochen werden.

Nicht beizupflichten ist dem Rekurswerber allerdings darin, das Erstgericht hätte von amtswegen 20% Umsatzsteuer zusprechen müssen. Auch im Verfahren betreffend die Bestimmungen der Sachverständigengebühren gilt nämlich der im § 405 ZPO verankerte Grundsatz, wonach das Gericht an das Begehren der Parteien gebunden ist. Das Erstgericht hat daher zu Recht, weil keine Umsatzsteuer geltendgemacht wurde, eine solche auch nicht zugesprochen.

Kilometergeld (§ 28 Abs. 2 GebAG)

- 1. Auch wenn das Kraftfahrzeug des Sachverständigen als Lkw typisiert ist, kann dem Sachverständigen nur das in § 10 Abs. 3 RGV vorgesehene amtliche Kilometergeld vergütet werden und nicht höhere tatsächliche Kosten.**
- 2. Nur wenn die Verwendung eines Lkws wegen der besonderen Erfordernisse der Befundaufnahme oder Gutachtenserstattung notwendig wäre, könnten höhere Lkw-Kosten nach § 31 GebAG ersetzt werden.**

3. Für den Zuspruch von Zinsen für die Sachverständigengebühr fehlt jede gesetzliche Grundlage.

OLG Innsbruck vom 19. Oktober 1993, 4 R 273/93

In Bezug auf das Kilometergeld bringt der Rekurs vor, daß gemäß § 28 Abs. 2 GebAG die Kosten für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zu ersetzen seien. Das Fahrzeug des Sachverständigen sei als Lkw typisiert, sodaß nicht das Kilometergeld für einen Pkw nach der Reisegebührenvorschrift zuzusprechen sei. Da Kilometergeldsätze für Lkws nicht existierten, müßten die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Das Rekursgericht folgt auch dieser Auffassung nicht. § 28 Abs. 2 GebAG verweist hinsichtlich der Höhe der Kosten, die einem Sachverständigen für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zu ersetzen sind, auf die „nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hiefür vorgesehene Vergütung“. Die Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten kennt lediglich die „besondere Entschädigung“ im Sinne des § 10 Abs. 3 RGV für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges. Richtig ist, daß dort nur Entschädigungen für Motorfahräder, Motorräder und Personen- und Kombinationskraftwagen vorgesehen sind. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß einem Sachverständigen, der anstelle eines Pkws einen Lkw zu Fahrten benützt, die ihm nach § 28 Abs. 2 GebAG zu entgelten sind, mehr als das im § 10 Abs. 3 RGV vorgesehene Kilometergeld (seit 1. Februar 1992 in Höhe von S 4,30 je km) zu ersetzen wäre. Für eine höhere Vergütung fehlt für solche Fahrten eben eine gesetzliche Grundlage (anderes könnte nur gelten, wenn die Verwendung eines Lkws anstelle eines Pkws wegen der besonderen Erfordernisse der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung notwendig wäre; dann würde es sich allerdings um Kosten handeln, die nach § 31 GebAG zu entlohnen wären; solche macht der Sachverständige aber nicht geltend).

Auch für das Begehren des Sachverständigen, ihm Zinsen in Höhe von 9% ab 5. Juli 1993 zuzusprechen, fehlt jede gesetzliche Grundlage (abgesehen davon, daß ein solcher Anspruch in erster Instanz nicht geltend gemacht wurde und seine Geltendmachung daher gegen das Neuerungsverbot des § 482 ZPO verstößt).

Dem Rekurs war daher keine Folge zu geben, vielmehr der angefochtene Beschluß zu bestätigen.

Anspruch auf Kostenersatz (der Sachverständige macht S 960,- als Aufwandsentschädigung für die Erstellung des Rekurses geltend) ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG nicht gegeben (abgesehen davon, daß auch nach der allgemeinen Bestimmung des § 40 ZPO der Sachverständige die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen hätte).

Der Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung ist nach § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig, was nach § 526 Abs. 3 iVm § 500 Abs. 2 Z 2 ZPO auszusprechen war.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1994

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 16. Jänner, bis Samstag, dem 22. Jänner 1994, das Fachseminar 1994 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Werner HOBERG, Ostfildern bei Stuttgart: „Zur Baukostenplanung, Ausschreibungspraxis und Baukostenbeurteilung aus der Sicht des Baupreissachverständigen in der BRD?“

Dr. Josef LUEGER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, St. Leonhard am Forst: „Umweltverträglichkeit und Bürgerbeteiligung – Erfahrungen aus der Praxis“

o. Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang OBERNDORFER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Wien: „Probleme der Baudurchführung und Abrechnung“

Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Graz: „Das Liegenschaftsbewertungsgutachten: Form – Inhalt – Umfang – Beispiele“

Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang WEIGERT, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Betonsanierung – chemische und physikalische Methoden“

Rechtsanwalt Dr. Irene WELSER, Wien: „Bauwerkvertrag: Mängel – Gewährleistung – Schadenersatz“

Dr. Helmut WÜRTH, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes i. R., Wien: „Das neue Wohnrecht und der Bausachverständige“

Workshop zum Thema: „Raumordnung und Grundverkehr – Integration durch Beschränkung?“

Einführungsvortrag: Dr. Franz HUBER, Senatspräsident des OLG Linz i. R., Arbeitskreisleiter: Dr. Alois POSCH, Vizepräsident des Landesgerichtes Eisenstadt, Dr. Rudolf RICCABONA, Vizepräsident des Landesgerichtes Innsbruck, Dr. Franz GUMPENBERGER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Aigen im Mühlkreis, Dr. Anton PANNOLD, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Graz.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Internationales Fachseminar 1994

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 23. Jänner, bis Samstag, dem 29. Jänner 1994, das Fachseminar 1994 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dr.-Ing. Dieter ANSELM, Allianz Zentrum für Technik GmbH, Ismaning: „Der Autodiebstahl – ein ungelöstes Problem?“

o. Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter CERWENKA, Institut für Verkehrssystemplanung der Technischen Universität Wien: „Allgemeine Systemaspekte der Verkehrssicherheit“

Dr. Abel DUS, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Verkehrsstrafrecht im EWR-Raum“

Ludwig F. GRANDY/Ing. Johannes HABERSAM/Ing. Michael WÜST, Firma Audatex Wien: „Automatisierte, EDV-unterstützte Audatex-Schadenkalkulation“

Ing. Andreas KOCUM, Kriminaltechnische Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Brand- und Explosionsermittlung, Wien: „Kriminaltechnische Untersuchung von Fahrzeugbränden“

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die Rechte des Sachverständigen“

Dr. Horst LAUCHT, Temic Mikrosysteme GmbH, Ottobrunn: „UDS, Unfall-Dokumentations-System, ein neues Hilfsmittel der Unfallrekonstruktion“

Hermann PAMMINGER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Verbrennungsmotoren, Vorchdorf: „Ursachen und Erkennung von Schäden an Verbrennungsmotoren anhand typischer Schadensmerkmale an Triebwerksteilen aus der Praxis für die Praxis“

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Elektronik im Kraftfahrzeug – Anwendung – technische Struktur – Verfahrensgrenzen“

Universitätsdozent Dr. Otto WRUHS, Oberarzt der I. Universitätsklinik für Unfallchirurgie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Die unfallchirurgische Leistung aus der Sicht des Gutachters“

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46-0, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Termine: Mittwoch, 19. Jänner, und Donnerstag, 20. Jänner 1994, im Novotel Wien-West, Mittwoch, 16. März und Donnerstag, 17. März 1994, Mittwoch, 20. April und Donnerstag, 21. April 1994, im Berghotel Tulbingerkogel, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsorte: Novotel Wien-West, 1140 Wien, Autobahnstation Auhof, Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Novotel Wien-West, Telefon 0222/97 25 42, bzw. mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Termin: Donnerstag, 19. Mai und Freitag, 20. Mai 1994, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 9. Wiederholung

Thema: Kurze Rechtführung, Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko.

Das Versicherungsgutachten Gutachterfälle aus der Praxis

Termin: Mittwoch, 25. Mai, und Donnerstag, 26. Mai 1994

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER, Werner ACHATZ, Abt.-Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird **gebeten**, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

Termin: Samstag, 12. März, und Sonntag, 13. März 1994, jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,- inkl. MWSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.300,-)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Telefon 0732/69 02 460.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Themen: Liegenschaftsschätzungen – Schätzungen im allgemeinen nach der Real-Schätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlungen des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975

Tagungsort: Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

Termin: Montag, 14. März 1994, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 2.000,- inkl. MWSt., Mittagessen und Skripten, Mitglieder und Anwärter bezahlen S 1.700,-

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Telefon 0732/69 02 460.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18, Fax (0316) 91 10 18-4

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

1. Termin: Samstag, 26. Februar 1994, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 27. Februar 1994, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

2. Termin: Samstag, 19., und Sonntag, 20. März 1994

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarlosgeld: Mitglieder des Verbandes S 3.300,- (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder S 3.960,- (inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon 0316/91 10 18, Fax 0316/91 10 18-4

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz, (Tel. 03452/24 35) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispiels.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 12. März 1994, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert Pantschier am Sonntag, 13. März 1994, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.300,- Nichtmitglieder S 3.960,- (jeweils inkl. 20% MWSt.). Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 9. Oktober 1993 ermäßigen sich die Preise um S 1.100,- für Mitglieder des Verbandes und um S 900,- für Nichtmitglieder.

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon 0316/91 10 18, Fax 0316/91 10 18-4

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Sonstige Seminare

Seminare für Bautechniker

Die Landesinnung des Baugewerbes für Salzburg veranstaltet im „Lehrbauhof Bauhütte Salzburg“, 5020 Salzburg, Moosstraße 197, Tel. 0662/83 02 00/0 u. a. Fortbildungsseminare für Bautechniker.

- 301 Ausschreibung und Kalkulation am Bau
- 302 Trennung von Baurestmassen
- 303 Marketing für die Bauwirtschaft
- 304 Arbeitsmethodik und Zeitmanagement
- 305 Projektmanagement und Baustelle
- 306 Sicherheitstechnische Verantwortlichkeit am Bau

- 307 Der Arbeitsunfall
- 308 Versicherungen der Bauwirtschaft
- 309 Der Bauvertrag
- 310 Planungsvertrag/Planungshaftung
- 311 Die richtige Versicherung für das Baugewerbe
- 312 Licht - Farbe - Form
- 313 Bauwirtschaft und Umweltgesetzgebung
- 314 Qualitätssicherung am Bau
- 315 Kalkulation des Bruttomittellohnpriees auf Basis der 39-Stunden-Woche
- 316 Leistungsstörungen und Vergütungsveränderungen am Bau
- 317 Baurationalisierung
- 318 Arbeitssicherheit - Die neue Arbeitnehmerschutzverordnung

Weitere Veranstaltungen zu folgenden Themen sind geplant:

Baurechtliche Themen:

- Gewährleistung im Bauvertrag
- Die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers
- Der Subunternehmer im Werkvertrag
- Der Nachbar im Baurecht
- Gewährleistung und/oder Schadenersatz bei Bauverträgen
- Mehrvergütung bei Bauverträgen
- Das neue Raumordnungsrecht
- Bauverträge: Konflikte vermeiden oder rasch lösen
- Die Vergabe von Bauleistungen

Finanztechnische und handelsrechtliche Themen:

- Steuerliche Aspekte des Werkvertrages
- Die Betriebsübergabe
- Betriebsanlagenrecht für Baumeister
- Gesellschaftsrecht

Umweltthemen:

- Umweltschutz und Bauten
- Die umweltgerechte Ausschreibung
- Gefährliche Abfälle auf Baustellen

Fachseminar über Mauerwerkstroekenlegung Linz - Graz

mit Dipl.-Ing. Evangelos Alexakis

Veranstalter: Oberösterreichisches Bauwirtschaftszentrum, Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft-Süd, Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen

Zielgruppe: Architekten, Baumeister, Baubehörde, Bauträger, Sachverständige

Vortragende: Dipl.-Ing. E. Alexakis, Ingenieurbüro für Mauerwerksdiagnostik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Bauwesen und Bauphysik, sowie Vorträge von Fachleuten aus dem In- und Ausland

Thema: Ursache und deren Erkennung der Mauerwerksfeuchtigkeit, Mauerwerksdiagnostik, Schadensanalyse, Trockenlegungsverfahren, Wirkungsgrad, Qualitätssicherung, Gewährleistung

Preis: S 1.800,- inkl. 20% MWSt., Mittagessen und Seminarunterlagen

Veranstaltung in Linz:

Termin: Donnerstag, 3. Februar 1994, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Oberösterreichisches Bauwirtschaftszentrum, 4221 Steyregg

Information: Telefon 0732/24 59 28, Telefax 0732/24 59 28-21

Veranstaltung in Graz:

Termin: Donnerstag, 17. Februar 1994, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft-Süd, 8124 Übelbach

Information: Telefon 0316/60 14 87, Telefax 0316/60 13 00

WE-Empfänger unversichert

WE-Empfänger (d. s. Ziviltechniker, die Leistungen aus der Wohlfahrtseinrichtung der Ingenieurkammern beziehen), die als Sachverständige tätig werden, müssen sich privat haftpflichtversichern.

Bisher durften WE-Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 WE-Statut keine Ziviltechniker-Tätigkeit verrichten. Ausgenommen war die Tätigkeit als in Prozeßfällen von einem Gericht bestellter beideter Sachverständiger.

Im Jänner 1993 wurde vom Kammertag eine Ausweitung dieser Ruhensbestimmungen beschlossen. Demnach soll **ab 1. Juli 1993** generell die **Tätigkeit als Sachverständiger** neben dem Bezug der Alterszuwendungen **möglich** sein. Eine Interpretation des Begriffes „Sachverständigentätigkeit“ kann fachspezifisch durch die Fachgruppen bis Ende Juni festgelegt werden.

Festgehalten werden muß, daß nur Tätigkeiten als Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis durch unsere Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist. **Sämtliche Tätigkeiten von WE-Empfängern sind unversichert.** Es wird daher der Abschluß einer privaten Versicherung empfohlen.

Neuaufgabe des Sachverständigenverzeichnisses

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels herausgegeben.

Dieses Verzeichnis erscheint im Jänner 1994 in drei Teilen:

- | | |
|--|---------|
| I. Teil Dolmetscher | S 60,- |
| II. Teil Sachverständigenverzeichnis | S 300,- |
| III. Teil Sachverständigenverzeichnis der Sachverständigen mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für einzelne Fachgebiete | S 200,- |

Um allen Interessenten die Gelegenheit zu geben, dieses Verzeichnis zu erwerben, wird ersucht, bei der Firma Nakladal GesmbH, Slamastraße 42, 1232 Wien, Tel. 616 35 27-29, Telefax 616 13 02, Bestellkarten anzufordern.

Es besteht wieder die Möglichkeit, unmittelbar vom Oberlandesgericht Wien die voraussichtlich vierteljährlich erscheinenden Berichtigungen zu den Verzeichnissen käuflich zu erwerben. Nähere Informationen hierüber sind auf der Bestellkarte ersichtlich.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Lieferung per Nachnahme zuzüglich Versandkosten.

Personelles

Dr. Walter Melnizky – Rechtskonsulent
Dr. Harald Krammer – neuer Syndikus
des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Walter **Melnizky** hat am 1. November 1993 das 65. Lebensjahr vollendet und tritt daher mit 31. Dezember 1993 in seiner richterlichen Funktion in den Ruhestand. Im vollen Einvernehmen mit dem Präsidium des Hauptverbandes hat Dr. **Melnizky** mit Jahresende 1993 auch seine Funktion als Syndikus zurückgelegt, sich aber bereitgefunden, ab 1. Jänner 1994 die Funktion eines Rechtskonsulenten des Hauptverbandes auszuüben. Der Hauptverband freut sich, daß Dr. Walter **Melnizky**, dessen hochverdiente Persönlichkeit aus Anlaß seines 65. Geburtstages in diesem Heft gewürdigt wird, den Funktionären des Hauptverbandes weiterhin als Ratgeber zur Verfügung steht und die so bewährte Zusammenarbeit mit ihm in dieser Weise fortgesetzt werden kann.

Zum neuen Syndikus des Hauptverbandes ab 1. Jänner 1994 wurde der bisherige Rechtskonsulent des Hauptverbandes und des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dr. Harald **Krammer**, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien, aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Hauptverbandspräsidiums berufen. Dr. **Krammer** ist den meisten gerichtlichen Sachverständigen aufgrund seiner Publikationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens (kommentierte Ausgabe „Krammer-Schmidt“, Schriftleiter und Artikelverfasser der Zeitschrift „Der Sachverständige“), als

Leiter zahlreicher Sachverständigenseminare und als Rechtskonsulent (seit 1. Jänner 1988) wohlbekannt. Eine nähere Vorstellung ist daher nicht notwendig (zu seinem Lebenslauf vgl. SV 1987/4, 19). Die Funktionäre und Mitglieder des Hauptverbandes wünschen Dr. **Krammer** viel Erfolg für seine neue, verantwortungsvolle Aufgabe!

Dr. **Krammer** wird auch weiterhin für Beratungstätigkeit für den Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verfügung stehen und als Schriftleiter der Zeitschrift „Der Sachverständige“ fungieren.

Mag. Dr. Ernst Schödl – Rechtskonsulent des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland



Foto: Voigtländer

Der Vorstand des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat Mag. Dr. Ernst **Schödl** zum Rechtskonsulenten bestellt. Mag. Dr. Ernst **Schödl** wurde am 13. Mai 1949 in Wien geboren, er ist verheiratet und Vater einer Tochter. Nach Besuch der Bundesrealschule in Wien 5 maturierte er am 7. Juni 1967. Ab dem Wintersemester 1967/68 studierte er an der Wiener Universität Rechtswissenschaft und wurde am 17. Dezember 1971 promoviert. Dr. **Schödl** trat am 2. Jänner 1972 in den Justizdienst ein und wurde am 1. Juli 1972 zum Richteramtsanwärter ernannt. Ab Oktober 1973 studierte er neben seiner Arbeit im richterlichen Vorbereitungsdienst Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der damaligen Hochschule für Welthandel. Im Dezember 1975 erwarb er in dieser Studienrichtung das Magisterium, verbunden mit der Lehramtsprüfung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen. Nach Ablegung der Richteramtsprüfung am 10. Jänner 1975 war er Richter an den Bezirksgerichten Floridsdorf und Hernals und am Landesgericht für ZRS Wien. Seit 1. Jänner 1987 ist Mag. Dr. **Schödl** Richter des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien. Seit 1984 ist Mag. Dr. Schödl Vortragender bei den Sachverständigenseminaren. Der Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland wünscht Mag. Dr. Ernst **Schödl** viel Erfolg für seine Tätigkeit als Rechtskonsulent.



Dkfm. Dr. Franz Burkert – 70 Jahre

Unser langjähriger Fachgruppenobmann für die Fachgruppe „Rechnungswesen“, **Dkfm. Dr. Franz Burkert**, beging am 18. Oktober 1993 seinen 70. Geburtstag. Wir gratulieren herzlich!

Literatur

Der Kraftfahrzeugsachverständige in der Praxis, Kfz-Technik

Von Ernst Halbgewachs und 14 Mitautoren, erschienen im Expert-Verlag, 2. Auflage 1992, DM 69,-, D-71268 Renningen, Postfach 2020.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß die Erstausgabe des Buches bereits seit Jahren vergriffen ist. Ein besseres Qualitätskriterium kann es wohl kaum geben als jenes, daß es vom Markt angenommen wird. Ich möchte mich daher darauf beschränken, die Anwendbarkeit dieser Publikation für den österreichischen Sachverständigen zu erläutern.

Geprägt ist das Buch von Autoren, welche bei der DEKRA führende Positionen innehaben. Daher wird auch verstärkt auf die Gutachtensgestaltung und deren Hilfsmittel bei der DEKRA eingegangen. Das Buch ist in einzelne Kapitel gegliedert, und zwar wie folgt:

Die Kfz-Bewertung von Helmuth Lederer, bekannt als Generaldirektor von Eurotax, behandelt die Kfz-Bewertung ohne in die Tiefe zu gehen, aus – wie bereits in der Überschrift angemerkt – „übergeordneter Sicht“, wie dies auch auf sechs Seiten nicht anders zu erwarten ist.

Im Kapitel „**Wiederbeschaffungs- und Restwert**“ wird darauf hingewiesen, daß die bis jetzt gängige Methode, die Restwertangabe des Sachverständigen kritiklos zu übernehmen, nicht mehr haltbar ist. Das Einholen mehrerer Auskünfte von Wrackverwertern werde erforderlich sein, häufig würden zu geringe Werte angegeben. Eine neue Strömung sei jene, daß Versicherungen Fahrzeugwracks sogenannten Hinterhofbetrieben anbieten, die die Fahrzeuge nur optisch aufmöbeln, dann „unzulässig repariert“ weiterveräußern und dadurch höhere Wrackpreise erzielen.

Ausführlich behandelt das Buch das Gebiet der **Wertminderung** und der **Kriminaltechnik**. Ersteres umfaßt verschiedene Ermittlungsverfahren, wie Ruhkopf/Sahm, Noelke/Noelke, Hamburger Modell, Berechnungsmethode entwickelt aus der Entschließung des 13. Deutschen Verkehrsgerichtstages, Methode Dipl.-Ing. Grube, Methode Ing. W. Seibert, Methode nach Dipl.-Ing. Heintges. Die Methoden werden kurz vorgestellt und diskutiert.

Dies kriminaltechnische Gebiet umfaßt Lampen-, Lack-, Haar-, Schloß-, Brandreste-, Kunststoff- und Faseruntersuchungen sowie Sicherheitsgurtsysteme und Sichtbarmachen von ausgeschliffenen Fahrgestellnummern.

Der Abschnitt über die Möglichkeiten der „**rechnergestützten Unfallrekonstruktion**“ ist wiederum sehr allgemein gehalten und bestätigt den Eindruck, daß das Buch hauptsächlich für Sachverständige gedacht ist, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen oder beabsichtigen, diese Laufbahn einzuschlagen. Bereits im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß zwei Kapitel für die bei Gericht tätigen Sachverständigen interessant sind, diese umfassen allerdings nur knapp 15% des Inhaltes. Da die Wertminderung für österreichische Verhältnisse kaum anwendbar ist, wird das Buch wohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seinen Markt besitzen, dem österreichischen Sachverständigen wird es keine wesentlichen Erkenntnisse vermitteln.